This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Br1410.24.5

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN HARVEY TREAT

OF LAWRENCE, MASS.

CLASS OF 1862

Ueber

das Verhältniss Englands zu Rom

während

der Zeit der Legation des Cardinals Otho

in den Jahren 1237—1241.

Von

Dr. Heinrich Weber.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1883.

Ueber

das Verhältniss Englands zu Rom

während

der Zeit der Legation des Cardinals Otho

in den Jahren 1237—1241.

D 517

Von

Dr. Heinrich Weber.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1883.

Br 1410.24.5

HARVARD COLLEGE
MAY 9 1921
LIBRARY

Treat fund

Vorwort.

A 517

Die eigenthümlichen Verhältnisse, die sich aus der Stellung England's zu Rom als eines Lehnskönigreiches des apostolischen Stuhles in Folge der Unterwerfung König Johann's unter die päpstliche Oberhoheit ergaben, hat H. R. Luard für die erste Periode der Regierung Heinrich's III. bis zum Jahre 1235 untersucht, in seiner Schrift »On the relations between England and Rome during the earlier portion of the reign of Henry III.«, Cambridge 1877. 8°. Die Absicht der vorliegenden Arbeit ist es, diese Beziehungen zwischen England und Rom in den Jahren 1237—1241, der Zeit der Legation des Cardinals Otho, welche als dafür eine neue Epoche beginnend angesehen werden kann, zu verfolgen.

Wenn auch die Päpste mit Geboten und Verboten öfters in die Angelegenheiten der äusseren Politik tief eingriffen, so war doch ihr Einfluss auf die inneren Verhältnisse, namentlich die der englischen Kirche, naturgemäss am schwerwiegendsten; die Fragen der äusseren Politik, namentlich die wichtigste in dieser Zeit, die der Stellungnahme in dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst, pflegten meist durch die Geldforderungen der Päpste zum Kampfe gegen das Kaiserthum in solche der inneren Politik umzuschlagen, und zwar war auch bei den Geldforderungen der Klerus hervorragend betheiligt. Shirley bemerkt (»Royal and other historical letters illustrative of the reign of Henry III.«, 1862—66, I. Preface XXVI—XXVIII), dass in der Kindheitsperiode der englischen Verfassung der Einfluss der Kirche fast wichtiger war als der der weltlichen Barone, und zwar 1. weil der Klerus damals mehr politische Einsicht besass als diese und 2. weil er am meisten betheiligt war bei der Ausschliessung der Fremden von der Macht, die Shirley treffend »die grosse Frage der Regierung Heinrich's III.« nennt.

Es ist daher erforderlich, sich besonders mit den inneren, namentlich den kirchlichen Verhältnissen zu beschäftigen; das Interesse, das eine Untersuchung derselben bietet, liegt darin, die ersten Aeusserungen jener Opposition zu verfolgen, welche die Anfangs unbedingte Abhängigkeit England's, namentlich der englischen Kirche, von Rom allmählich lockert, das unnationale, weil sklavisch papistische Königthum Heinrich's III. in dem Baronenkriege niederwirft, dem seiner Pflicht gegen die Nation bewussten Königthum späterer Zeiten aber als treueste Stütze gegen die Ansprüche des italienischen Fürsten, der in England etwas zu befehlen haben will, zur Seite steht.

Die vorliegende Arbeit will zunächst in einer kurzen Einleitung in grossen Grundzügen die wichtigsten Berührungspunkte zwischen England und Rom in den Jahren 1213—1237 skizziren, um die Bedeutung und Veranlassung der Sendung Otho's klar zu stellen, — natürlich unter specieller Benutzung des von Luard in der oben angeführten Schrift zusammengestellten Materials, — sodann die zwei Perioden der Thätigkeit Otho's vor und nach der Excommunication des Kaisers untersuchen; und zwar will sie nicht wie die von Luard das vollständige Material unverarbeitet zusammenstellen in Regestenart, sondern sie will das Material, soweit es von Bedeutung ist, und soweit es in Zusammenhang gebracht werden kann, nach diesem inneren Zusammenhang verarbeiten, mit Uebergehung des Unwesentlichen und Hervorhebung des Charakteristischen. Die schottischen Verhältnisse werden nur soweit für das Verständniss der Handlungsweise des Legaten durchaus nöthig, die irischen gar nicht berücksichtigt.

Berlin, Juli 1883. H. W.

Am 15. Mai 1213 brachte König Johann von England, um sich gegen seine Feinde, im Innern die unzufriedenen Barone, im Auslande die Franzosen, den mächtigen Schutz des Papstes Innocenz III. zu gewinnen, seinen Entschluss zur Ausführung, dem Papste und dessen Nachfolgern seine Reiche England und Irland zu übergeben und sie in Gegenwart des Legaten Pandulph für sich und seine Nachfolger vom apostolischen Stuhle als Lehen zurückzunehmen[1]). Als Zeichen der Unterwerfung sollten auf ewige Zeiten ausser dem Peterspfennige jährlich 1000 Mark Sterling, 700 von England, 300 von Irland, dem Papste gezahlt werden.

Von diesem schmachvollen Vertrage hatte der König den gehofften Vortheil, dass Innocenz III. seinen Legaten erklären liess, der König sei, seitdem er sich ihm unterworfen, ein anderer Mensch geworden; bei Strafe des Bannes sollten alle Grafen und Barone ihm gegen den König von Frankreich helfen. Pandulph sollte selbst Philipp von Frankreich mit dem Banne bedrohen, wenn er sein Unternehmen gegen England nicht aufgäbe.

In den letzten Jahren von Johann's Regierung hat dann Innocenz III. seinen königlichen Vassallen gegen den Aufstand der englischen Barone wie gegen die Waffen des französischen Prätendenten Ludwig durch kräftige Anwendung des Bannstrahles wesentlich unterstützt; was aber eigentlich dem Hause Plantagenet den englischen Thron bewahrte, war der Tod des elenden Königs am 19. October 1216. Sein Sohn Heinrich, der ihm zu folgen hatte, war ein Kind von 9 Jahren, daher frei von den Lastern und Verbrechen, die seinem Vater das Herz seiner Unterthanen abwendig gemacht hatten. Es gelang dem ge-

[1]) Pauli, Englische Geschichte III, p. 375 ff.

schickten Verfahren des päpstlichen Legaten Guala und der Thätigkeit des grossen Grafen Pembroke[1]), allmählich den Widerstand der Barone, die an ihrer Magna Charta trotz des päpstlichen Bannes festgehalten hatten, zu überwinden. Der Prätendent musste aus dem Lande weichen, da die Zahl seiner Anhänger in England immer kleiner wurde; in dem Frieden von Lambeth am 11. September 1217 entsagte er allen seinen Ansprüchen. Allen Parteigängern auf beiden Seiten ward ihr volles Eigenthum auf Grund des status quo ante bellum zugesichert. Nur die Geistlichen waren zunächst von der Wohlthat des Friedens ausgeschlossen, über sie urtheilte der Legat.

Damit war England wieder seinem legitimen Herrscherhause sicher zurückerstattet, aber es war nicht mehr wie früher ein unabhängiges Königreich, sondern ein Vassallenstaat des Papstes. — Es war nicht nur dem Namen nach eine Unterwerfung Englands unter den päpstlichen Willen; vielmehr kam dieser in dem Verhalten der Päpste zu dem Königreich stark zum Ausdruck. Sie gaben sich redlich Mühe, in England Frieden zu schaffen und zu erhalten, inneren und äusseren[2]). Ihr Einfluss scheint namentlich in den ersten Jahren als ein für das Land nicht unheilvoller betrachtet werden zu müssen. Der milde Honorius III.

---

[1]) Luard, »Relations« p. 6. »There can be no doubt, that the preservation of the Plantagenet line on the throne of England, and the defeat of the prince, chosen by so large a portion of the barons, Louis, the son of Philip Augustus, were entirely due to the influence of Rome« und Preface zu »Roberti Grosseteste ... epistolae« p. XV: »the legate Guala — who probably did singly more than all the rest to recover to Henry the allegiance of the kingdom« hebt wohl die Verdienste des Legaten um das englische Königthum etwas zu sehr hervor, zu Ungunsten Pembroke's. In das entgegengesetzte Extrem fällt Shirley »Royal letters« I. Preface p. XIX: »yet without embroiling himself with either pope or legate, the regent held firm his own authority, and until his death in May 1219, the legate held only a secondary, if a secondary, place in the royal councils.« — Pauli's Darstellung III, 490 ff. wird beiden Theilen, dem Regenten wie den Legaten, gerechter. — Stubbs »Constitutional history« II, 18—30 lässt auch Pembroke mehr hervortreten als den Legaten.

[2]) Luard »Relations« 69. »No doubt it was for their own interest, that the country should be at peace and not disturbed by foreign wars, as the Papal tribute would then be more readily and easily paid. And it could only be by there being a state of peace between the chief nations of Europe that there could be any chance for that cause so dear to the Popes, the success of the crusade.«

schrieb dem jungen Könige väterliche Briefe[1]). — Guala noch nicht, wohl aber sein Nachfolger als Legat, Pandulph, war factisch fast unumschränkter Regent im Lande. Ein päpstlicher Brief vom 13. November 1218[2]) weist Pandulph an, in der Sache der Kanoniker von S. Frideswide zu verfahren, als ob der Befehl des königlichen Gerichtshofes gar nicht vorhanden wäre; der Papst betrachtete eben seine und seiner Legaten Autorität ganz consequent nach dem Lehnsvertrage als über der des Königs stehend. Die Legaten benutzten aber ihre Macht im Wesentlichen, das päpstliche Lehen in gutem Stand zu halten, wenn man auch schon namentlich Pandulph mit Recht vorwarf, dass sie sich selbst dabei nicht vergassen. Von einem nationalen Widerstande gegen den fremden Einfluss ist noch nicht viel zu merken, da dieser sich ja noch nicht in sehr lästiger Weise geltend machte, auch ein englisches Nationalgefühl erst im Begriffe war sich auszubilden.

Im Jahre 1221 ward Pandulph abberufen, wohl in Folge der Bemühungen des Erzbischofs Stephan Langton von Canterbury und des Grossrichters Hubert de Burgh[3]), welche gegen den Römer einträchtig zusammenwirkten. Im Jahre 1226 am 13. Januar kam es auf einer Versammlung zu Westminster durch die Forderung des päpstlichen Nuntius Otho zum ersten Male zu einem wenn auch noch etwas verclausulirten Widerspruch der versammelten geistlichen und weltlichen Barone Englands gegen das päpstliche Regiment.

Damit der Schandfleck der Mutter Kirche, ihre Bestechlichkeit und Käuflichkeit, deren Grund ihre Armuth sei, entfernt werde — ein Geständniss der Curie, das an Naivetät nichts zu wünschen übrig lässt — sollten ihre Kinder ihr mit ihren Mitteln unter die Arme greifen. Der Nuntius verlangte zu diesem Zwecke zwei Pfründen von jeder Kathedralkirche, eine des Bischofs, die andere des Kapitels, und bei Klöstern, wo die Antheile des Abts und des Conventes getheilt sind, von den Conventen soviel von ihren Gütern, wie nach gleicher Theilung derselben unter die Mönche auf einen kommen würde,

[1]) Mathaeus Paris »Chronica Maiora« ed. Luard III, 34. London 1876.

[2]) Luard »Relations« 20. (Potthast. Regest. pont. Roman. 26027.)

[3]) Shirley »Royal letters« Preface XXIV. Erzbischof Langton erhielt in Rom das Privileg, dass zu seinen Lebzeiten kein Legat wieder nach England geschickt werden dürfe. Ann. Dunstapl. in Annales Monastici ed. Luard III, 74.

und vom Abte ebensoviel[1]). Dieser anmaassenden Forderung gegenüber machte die Versammlung zuerst geltend, sie beträfe den König ins Besondere, im Allgemeinen aber alle Kirchenpatrone im Reiche, die Erzbischöfe, Bischöfe und unzählige Prälaten von England, welche nicht anwesend seien; die gegenwärtige Versammlung sei incompetent, eine Antwort zu geben, die den Abwesenden präjudicirlich sein könnte.

Boten des Königs, der gerade krank lag, untersagten allen Prälaten, die vom Könige eine Baronie als Kronvassallen besässen, ihre Laienlehen der römischen Kirche zu verpflichten.

Der Nuntius [2]) verschob die Antwort auf sein Anliegen auf einen anderen Tag, wo die jetzt Abwesenden zugegen sein sollten; aber bevor der neue Termin herankam, befahl ihm ein Brief des Papstes, vom Erzbischof Langton besorgt, sofort nach Rom zurückzukehren. Im Auftrag Honorius' III. berief Stephan Langton dann eine ziemlich vollzählig besuchte Versamm-

---

[1]) Math. Paris III, 103. »Petimus in primis ab omnibus ecclesiis cathedralibus duas nobis praebendas exhiberi, unam de portione episcopi et alteram de capitulo. Et similiter de coenobiis, ubi diversae sunt portiones abbatis et conventus; a conventibus, quantum pertinet ad unum monachum, aequali facta distributione bonorum suorum, et ab abbate tantundem.« Pauli's Uebersetzung III, 567: »Zwei Pfründen von jeder Kathedralkirche, eine des Bischofs, die andere des Capitels, ebenso von jedem Kloster eine des Abtes, die andere der Mönche; in Conventualkirchen soll ausserdem jeder einzelne Mönch besteuert werden« ist falsch; Luard »Relations« 40 »and the same from the conventual establishments« lässt die Sache unklar.

[2]) Nach Pauli III, 567 kam Otho 1225 als Legat nach England; Luard »Relations 38« berichtigt hier Pauli, ohne ihn zu nennen; Otho war damals nur nuntius apostolicus oder legatus missus, nicht wie später 1237 legatus a latere oder eigentlicher Legat.

Der Unterschied dieser 2 Klassen von päpstlichen Gesandten beruht auf dem, was in einem Briefe Gregors VII. so ausgedrückt ist: »quibus Romanus pontifex aliquam legationem iniungat vel quod maius est vicem suam indulgeat.« Hinschius »Kirchenrecht« I, 509. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts unterscheidet man 3 Arten von Legaten: 1. legatus missus (auch nuntius), 2. legatus natus, der kraft einer ihm übertragenen Kirche ohne besonderen sonstigen Auftrag eine Legation führt, und 3. legatus a latere (der eigentliche Legat). Der legatus a latere ist immer ein Cardinal, der als Stellvertreter des Papstes weit ausgedehntere Befugnisse besitzt als der einfache Nuntius.

Ueber den »legatus a latere« vgl. Hinschius I, 511—516, über den »legatus missus« Hinschius I, 517.

lung und liess die päpstlichen Forderungen verlesen; man lachte über die Habsucht der römischen Kirche. Das Königreich England müsse nach seinem Rechte von solchen Auflagen frei sein. Der König sagte zum Erzbischof Stephan, erst wollten sie, die an den Enden der Erde wohnten, sehen, wie sich die anderen Länder zu der Forderung verhielten, gäben die sie zu, so wollten sie um so geneigter zum Gehorsam sein.

So scheiterte der erste Versuch der Curie, von England, nachdem es päpstliches Lehen geworden war, in grossem Stile Geld zu erpressen.

Honorius III, dessen Geldnoth aus seinen Bemühungen für einen Kreuzzug hervorgegangen war, entzog darum doch dem Könige Heinrich III. sein Wohlwollen nicht und fuhr fort, England nachgiebig zu behandeln; schlimm war es, dass seine Milde auch den römischen Klerikern zu Gute kam, die in England Pfründen erhalten hatten und diese weidlich zum Geldeinsammeln benutzten; denn auch gegen sie schritt er nicht kräftig ein.

Am 17. März 1227 starb Honorius III.; ihm folgte Gregor IX. Unter seinem Pontificat traten die Schattenseiten der unnatürlichen Verbindung Englands mit Rom sehr bald stark hervor.

Es begann der erste Kampf des Kaisers Friedrich II. gegen die Curie; Gregor IX. brauchte viel Geld. Die Sendung seines Kaplans Stephan von Anagni bezeichnet den Zeitpunkt, wo England zuerst in den grossen Kampf zwischen Kaiser und Papst hineingezogen, zuerst nicht für das allgemeinchristliche Interesse des Kreuzzugs, sondern für das rein curiale des Kampfes gegen den Kaiser geschatzt wird, wenn auch allerdings der Papst den am 29. September 1227 über den Kaiser ausgesprochenen Bann mit seinem Eifer für die Befreiung des heiligen Landes zu entschuldigen suchte [1]).

Am 29. April 1229 verlas der Nuntius Stephan [2]) in einer Versammlung geistlicher und weltlicher Barone Briefe des

---

[1]) Pauli III, 570. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrich's II, I 280 ff.

[2]) Die Bedeutung des Jahres 1229 für das Verhältniss Englands zu Rom tritt in Pauli p. 572 ff. nicht genügend hervor; er erwähnt Stephan's von Anagni Namen gar nicht, verweist nur in Anm. 4 auf die Quellenstellen. Luard »Relations« p. 51, 52 hat die Sache ausführlicher dargelegt.

Papstes, die ihn bevollmächtigten, den Zehnten einzusammeln, den der König dem Papste zum Kriege gegen den Kaiser versprochen hatte.

Die weltlichen Barone weigerten sich, zu zahlen, weil sie ihre Laienbesitzungen nicht von der römischen Kirche abhängig machen wollten. Der Klerus murrte stark, stimmte aber aus Furcht vor der Excommunication der Forderung zu. Die Erhebung des Zehnten geschah mit besonderer Rücksichtslosigkeit und erregte allgemeine Erbitterung. Italienische Wucherer, die sich Kaufleute nannten, machten gute Geschäfte dabei. Zugleich erreichte das absolute Regiment der Päpste über die inneren Angelegenheiten der englischen Kirche im Jahre 1229 einen bis dahin nicht gekannten Höhepunkt, indem Gregor IX. nach dem am 9. Juli 1228 erfolgten Tode Stephan Langton's, des Erzbischofs von Canterbury, die Neuwahl der Mönche der Christuskirche zu Canterbury cassirte, und in Richard, dem Kanzler des Bisthums Lincoln, der auch dem Könige angenehm war, der englischen Kirche einen Primas aus eigener Machtvollkommenheit setzte[1]).

Im Herbste 1230 schlossen Kaiser und Papst ihren Frieden von San Germano; damit fiel für Gregor bis auf Weiteres das unmittelbare Bedürfniss weg, von England Geld in grösseren Massen einzuziehen; aber dort war durch die Eintreibung des Zehnten, welche Stephan bewerkstelligt hatte, durch das Ueberhandnehmen der italienischen Wucherer (caursini)[2]) und durch die zunehmende Zahl der römischen Kleriker, welche englische Pfründen erhalten hatten, zum Theil unter Nichtbeachtung der Rechte der Patrone, geistlicher und weltlicher, auch ohne dies eine den römischen Ansprüchen gefährliche Stimmung erwachsen.

---

[1]) Pauli III, 572.

[2]) deren Thätigkeit durch einen Brief des Erzbischofs Walter Gray von York vom October 1218 (in »The Register of . . . . Walter Gray«, Edition der Surtees-Society p. 135) beleuchtet wird, in dem er bestätigt, dass Richard, Bischof von Durham, an Senebald, Procurator einiger italienischer Kaufleute, eine Schuld von 1000 Mark bezahlt hat; also so viel, wie der Jahrestribut von England und Irland an den Papst beträgt, wird von einem einzigen Bischof an italienische Privatleute gezahlt; es gehörte wohl ein guter Zinsfuss dazu, um diese Schuld zusammenzuhäufen!

Eine »Vereinigung derer, die lieber sterben, als von den Römern sich zu Grunde richten lassen wollen« [1]), suchte durch anonyme Briefe bei allen Bischöfen und Domkapiteln, sowie bei den Aebten gegen die Römlinge das Vaterlandsgefühl aufzureizen, und forderte sie auf, denen, die Kirche, König und Königreich von dem schweren Joche der Knechtschaft befreien wollten, kein Hinderniss in den Weg zu legen, unter lebhaften Drohungen, wenn sie widerständen.

Bald wurden einzelne römische Kleriker von vermummten Männern ausgeplündert, und zuerst im Anfang des Jahres 1232 in Wingham in Kent, dann bis zur Osterzeit hin durch das ganze Land die Kornspeicher der Italiener geleert und deren Inhalt an die Armen vertheilt; die römischen Kleriker wurden durch diese gewaltthätigen Akte in grossen Schrecken versetzt und suchten sich möglichst an sicheren Orten zu bergen. Die Hauptarbeit that bei dieser Bewegung eine Rotte von etwa 80 Männern unter einem Ritter Robert de Twenge, der sich Wilhelm Wither von seinen Genossen nennen liess, um seinen wahren Namen nicht sobald bekannt werden zu lassen; man hatte aber sogar Bischöfe, ja den Grossrichter Hubert de Burgh im Verdachte des Einverständnisses.

In Rom unterschätzte man die Bedeutung dieser Bewegung nicht: man sah wohl, dass der römische Einfluss in England, wenn sie weiter um sich griff, in Gefahr war, zu Grunde zu gehen. Gregor IX. trat streng dagegen auf.

In einem Schreiben vom 7. Juni 1232 [2]) an Heinrich III. beklagte er sich, dass einer seiner Boten ermordet, ein anderer halb todtgeschlagen, die von ihm gebrachte Bulle in den Koth getreten sei, beklagte überhaupt das Vorgehen gegen die ita-

---

[1]) Math. Par. III, 208: »universitas eorum, qui magis volunt mori quam a Romanis confundi.« Man wird nicht gut, wie Pauli III, 591 Anm. 1, sagen können, »die Verbrüderung nannte sich universitas«. In dem einen der von Math. Par. III, 209 angeführten Briefe heisst es: »Unde licet grave sit nobis contra stimulum calcitrare, tamen quia qui nimis emungit, elicit sanguinem, nos severitatem eorum animadvertentes, qui ab initio tanquam advenae Romam sunt ingressi, nunc autem nos non tantum iudicare, sed etiam condempnare intendunt, alligantes onera importabilia quae nec in se nec in suos digito movere volunt, de communi consilio magis elegimus, licet tarde, resistere, quam eorum oppressionibus intolerabilibus amplius subiacere, seu maiori subici servituti.«

[2]) Potthast. Reg. pont. Rom. 8945 bei Luard »Relations« 59.

lienischen Kleriker und forderte den König auf, ihm zu steuern. Am 9. Juni 1232 [1]) ermahnt er Hubert de Burgh, die Freiheiten und Rechte der römischen Kirche unverletzt zu bewahren, ein Brief, der zwar nicht direct auf die vorgefallenen Unruhen hinweist, aber doch wohl darauf gedeutet werden muss. — Im Süden Englands sollen Peter von Winchester und der Abt von Edmundsbury, im Norden Erzbischof Gray von York, der Bischof von Durham und Johannes Romanus Alle, die an den Unruhen betheiligt sind, excommuniciren, und nach Rom schicken, wenn sie absolvirt werden wollen [2]).

Auch in den inneren Angelegenheiten der englischen Kirche trat Gregor IX. nach dem Tode Richards von Canterbury wieder sehr eigenmächtig auf, indem er drei Wahlen der Mönche nach einander cassirte, und ihnen wieder einen Erzbischof in Edmund, Domherrn zu Salisbury, setzte.

Allmählich aber zog er mildere Saiten auf. Edmund von Canterbury wird am 3. April 1234 [3]) aufgefordert, den Engländern klar zu machen, dass sie nicht so zornig gegen die Fremden, die in England Ehren und Pfründen haben, sein sollen, weil Gott unter allem Volk die Gerechten liebt. Dieser Brief ist offenbar ein Versuch, die Gemüther zu beruhigen; freilich bleibt es zweifelhaft, ob er erlassen wurde, weil der Schrecken der Excommunication genug gewirkt hatte, und man nun versöhnlich sein konnte, ohne sich etwas zu vergeben, oder weil er zu wenig gewirkt hatte und man sich nun von der Milde mehr versprach. Die Aufforderung Gregors an die englischen Prälaten vom 4. September 1234 [4]), Bewaffnete zur Unterstützung des heiligen Landes zu senden, geschah wohl auch mit der geheimen Absicht, unruhigen und missvergnügten Elementen dadurch eine Richtung nach aussen zu geben.

---

[1]) Potth. 26220 aus Shirley »Royal letters« I, 549.

[2]) cf. das päpstliche Schreiben an Walter Gray V idus Junii 1232 in Ann. Burton. Ann. Mon. I, 239—43. — p. 241 »Nec credat illa universitas, iniquitas magnorum favore fulcita, nos malefactorum personas et faventium nomina, quae tamen exprimere ad praesens differimus, ignorare.«

[3]) Potthast 26241 aus Shirley I, 556. »Necessarium quoque ac utile fore dinoscitur, ut moneas attentius et horteris homines oriundos de regno praedicto, quod aegre non ferant si inter ipsos morantes extranei, honores ibidem et beneficia consequantur, cum apud Deum non sit acceptio personarum, et eidem in omni gente, qui facit iustitiam sit acceptus.«

[4]) Potthast 9525.

Wenn nun auch jene tumultuarische Bewegung allmählich erstarb, so blieb doch ein tiefer Groll gegen die Römer in den Gemüthern der Engländer; schon im Jahre 1235 entstanden wieder Unruhen gegen die italienischen Wucherer, welche namentlich Geistliche sehr bedrängten. Roger, der Bischof von London, excommunicirte sie; sie aber fanden in Rom einen Rückhalt. — Wir sehen, es war viel Unzufriedenheit im Lande; durch einige Ereignisse der nächsten Jahre wurde diese noch gemehrt und zwar erhielt sie eine Spitze, die sich auch gegen den König kehrte[1]).

Es war um jenes Jahr 1235, dass der Papst, mit den Römern im Streite, sehr eines guten Verhältnisses zum Kaiser bedurfte; so kam es, dass er am 5. December 1234[2]) seinen Vassallen, König Heinrich, aufforderte, dem Kaiser seine Schwester Isabella zur Ehe zu geben, dass er am 16. April 1235[3]) den König von Frankreich ermahnte, dieses Ehevertrages Ausführung kein Hinderniss in den Weg zu legen. — Die Ehe ward vollzogen; aber Heinrich III. hatte für diese Ehre dem Kaiser, dem besonders an der reichen Mitgift lag, 30000 Mark zu zahlen; das Land musste sie aufbringen, nicht ohne Murren gegen den König.

Dazu kam ein Zweites. Am 14. Januar 1236 war Heinrich III. durch Edmund von Canterbury mit Eleonore, Tochter des Grafen Berengar von Provence, getraut worden. Der Papst hatte die Gefälligkeit, durch seine Schreiben vom 27. April und vom 30. Mai 1236[4]) die Auflösung des früheren Verlöbnisses des Königs mit Johanna, Tochter des Grafen von Ponthieu, verkündigen zu lassen. Seit jener Eheschliessung kamen die provençalischen Verwandten der Königin, von dem schwachen, gutmüthigen Heinrich III. freundlich herbeigezogen, in England auf, zum grossen Aergerniss der Engländer.

Schon am 27. April 1236 auf einer Zusammenkunft zu London[5]) murrten die Barone stark über den wachsenden Einfluss, den der Oheim der jungen Eleonore, Wilhelm, erwählter Bischof von Valence, auf den König ausübte. Als der König

[1]) Luard »Relations« p. 65.
[2]) Potthast 9790.
[3]) Potthast 9879.
[4]) Potthast 10149 und 10172.
[5]) Math. Par. III, 362.

am 8. Juni 1236 auf einer Versammlung zu Winchester den Versuch machte, auf Grund eines päpstlichen Schreibens einige Schenkungen, die er vor seiner Ehe gemacht hatte, zurückzunehmen[1]), wendete sich die Aufregung, die Unzufriedenheit der Barone immer mehr gegen die Person des Königs, der in seiner unselbständigen Weise sich immer weniger zu helfen wusste[2]). Dass der Papst im Jahre 1236 einen Templer, Thomas, nach England schickte, der die, welche die eifrige Predigt der Dominicaner und Franciscaner zu dem Entschlusse, das Kreuz zu nehmen, getrieben hatte, für Geld, das er nach seiner Versicherung viel nützlicher zum Heile des heiligen Landes verwenden würde, von ihrem Kreuzfahrtsgelübde absolvirte, dass andere päpstlich gesinnte Prediger auch solchen, welche gar nicht durch die Kreuznahme ihren guten Willen, Jerusalem zu helfen, bezeugt hatten, sondern nur eine gewisse Geldsumme für diesen Zweck zahlten, Vergebung ihrer Sünden zusicherten[3]), vermehrte im Lande die Entrüstung gegen die römischen Bedrückungen. Es hatte viel böses Blut gemacht, dass das Geld, welches Stephan von Anagni 1229 zum Kriege gegen den Kaiser gesammelt hatte, nach dem bald darauf erfolgten Frieden zu San Germano nicht zurückgezahlt und doch auch, wenigstens nach der Meinung vieler Engländer, zu keinem der Kirche nützlichen Werk verwendet worden war[4]). So hatte man auch jetzt keine Lust, dem Papste Gelder zur Verfügung zu stellen, ohne Garantie über ihre Verwendung. Man erhitzte sich gegen den Papst, wie gegen den König, der an ihm seinen Halt suchte.

Zu diesen inneren Schwierigkeiten kam noch eine äussere. Ein beständiger Grund zum Hader war es, dass der König von Schottland die von dem Könige von England geforderte Lehnshuldigung für sein Königreich nicht leisten wollte; dazu kam, dass König Alexander seine Ansprüche auf Northumberland erneuert hatte, woraus unangenehme Händel entstanden waren, die dem Ruhe liebenden Heinrich III. viel zu schaffen machten.

[1]) Math. Par. III, 368 »quaedam quae ante matrimonium contractum aliquibus contulerat, in irritum revocare«; worauf sich dies bezieht, kann ich nicht nachweisen.

[2]) Math. Par. »ac si esset impos sui sine domini Papae conniventia, ad quem ut dicebat, ius regni spectabat conferre.«

[3]) Math. Par. III, 374.

[4]) Math. Par. IV, 288, 374.

So kam zweierlei zusammen, 1. die Verwicklung mit Schottland, 2. die Aufregung im Lande gegen die Ausländer, Römer wie Provençalen, die sich gegen den König als ihren Gönner zuspitzte, um dem unselbständigen Heinrich III. seine Lage unbehaglich zu machen und in ihm das Bedürfniss zu erwecken, sich auf eine feste Autorität zu stützen[1]).

Seit Pandulph's Fortgang (1221) war kein Legat mehr in England gewesen — auch Stephan von Anagni war nur Nuntius —; das war am wenigsten dem Könige lieb, der sich oft nach einem solchen als einem festen Halt sehnte.

Ein interessanter Brief vom Ende Juni 1230[2]) zeigt, wie er schon damals, wohl auf Anstiften der Gegner des Grossrichters Hubert de Burgh, Boten nach Rom geschickt hatte, um die Entsendung eines Legaten zu erbitten — welche ja nach dem Tode des Erzbischofs Langton 1228 wieder erfolgen durfte (cf. p. 3, Anm. 3) —; nur mit grosser Mühe war er von de Burgh, dessen Fall die Ankunft des Legaten beschleunigt hätte, dazu gebracht worden, sein Anliegen zu widerrufen.

Mehrere Jahre hören wir nichts mehr von solchen Bemühungen; aber im Jahre 1236 werden sie erneut.

In einem Briefe vom 25. Mai 1236 bittet Heinrich III. den Papst in den kläglichsten Ausdrücken[3]) er möge doch dem willfahren, was seine Lieben und Getreuen Petrus Saracenus und Magister S. de Seyland, sein Kleriker, »in Betreff gewisser uns angehender Angelegenheiten« (»pro quibusdam negotiis nostris«) ihm überbringen würden. Es steht in dem Briefe nichts von der Entsendung eines Legaten, aber er ist auch mehr als ein Beglaubigungsschreiben für die königlichen Boten aufzufassen, welche mündlich das eigentliche Anliegen vorzubringen hatten; dass dieses aber die Sendung eines Legaten betraf, geht deutlich

---

[1]) Er schreibt an Gregor immer in den ergebensten Ausdrücken; so in einem Brief vom 4. Mai 1236. Shirley II, 13 »parati et expositi tamquam filius sanctae Romanae ecclesiae devotissimus in his et aliis vestris inhaerere consiliis et voluntatis vestrae pro viribus nostris beneplacitum adimplere.«

[2]) Nach der Ansetzung von Shirley I, 379, cf. Shirley I, Preface XXXI.

[3]) Shirley II, 13: »Apostolica sedes pia mater nonnumquam filiis suis desolatis solatium, oppressis subsidium, pie petentibus viscera pietatis consuevit misericorditer aperire. Quapropter ad ipsam, tamquam ad piam matrem nostram, quae nobis sui gratia ut filio devoto suo continua compassione compatitur favorabiliter et benigne, cum regiae dignitati necessitatem imminere videmus, confugimus confidenter.«

hervor aus einem Briefe Gregor's IX. an den König aus Reate vom 21. August 1236[1]), den man unzweifelhaft als Antwort auf jenen zu betrachten hat. Gregor IX. schreibt, er habe sich nicht bewogen gefühlt die Bitte des Königs um Sendung eines Legaten zu erhören, 1. weil der König schon ein andermal dringend diese Forderung gestellt, aber nachdem der Papst sie freundlich gewährt, sofort widerrufende Briefe gesendet habe —, damit ist ohne Zweifel auf das Ereigniss, das der bereits erwähnte Brief vom Juni 1230 bezeichnet, angespielt — und 2. weil die römische Kirche zu dieser Zeit nicht in der Lage sei, Personen von ihrer Seite zu entsenden.

Die Gründe für diese abschlägige Antwort sind ziemlich nichtssagend; es kann sein, dass der Brief nicht ernstlich zu nehmen ist, sondern nur dem Könige das Gefühl seiner Hülflosigkeit noch tiefer einzuprägen bestimmt war. Wenn er aber wirklich als eine ernstliche Abweisung der Bitte Heinrich's III. zu verstehen ist, so ward der Papst derselben allmählich geneigter. Der Grund davon lag in den allgemeinen Weltverhältnissen.

Das Einverständniss von Kaiser und Papst war nicht von langer Dauer gewesen. Friedrich's II. Bestreben, die lombardischen Städte zu unterwerfen, musste ihn mit dem Papste in Conflict bringen, der nicht ohne äusserste Gefahr für seine weltliche Herrschaft dulden konnte, dass der Kaiser auch in Oberitalien Herr würde. Vergebens hatte er durch nicht ganz unparteiische Vermittelung den Aufbruch Friedrich's nach Italien zu verzögern gesucht. Im August 1236 kam der Kaiser mit einem Heere in die Lombardei; der Krieg gegen die Städte begann, das Verhältniss Friedrich's II. zum Papste nahm einen immer feindseligeren Charakter an. Nach dem Briefe Gregor's an den Kaiser vom 23. October 1236, in welchem er »den absolutistischen Gelüsten Friedrich's die ungemessensten Ansprüche der Kirche auf geistliche und weltliche Machtvollkommenheit im Himmel und auf Erden entgegenstellte«[2]), war der Bruch unvermeidlich.

Der Papst musste auf seine Rüstung denken; was lag ihm näher, als sich an den König von England zu wenden, seinen

---

[1]) Potthast 10231 aus Raynaldi Ann. ad a. 1236, § 49.

[2]) Winkelmann II, 42.

getreuesten Sohn, von dessen Schwäche und Fügsamkeit er genügend unterrichtet war?

Freilich es war da nothwendig, Heinrich III. erst aus der staufischen Verbindung zu reissen, in die er durch jene Ehe Friedrich's II. mit Isabella auf Wunsch des Papstes selbst getreten war. Namentlich mit Richard von Cornwales, Heinrich's Bruder, stand der Kaiser auf sehr freundlichem Fusse; aber auch dem Könige wusste Friedrich durch Walter von Ocra die »Solidarität der monarchischen Interessen«[1]) so deutlich vorzustellen, dass dieser am 30. Juni 1236 in einem Briefe erklärte, er möchte am liebsten selbst gegen die Lombarden, die Rebellen wider die kaiserliche Autorität, zu Felde ziehen. Ja Heinrich hatte sich sogar am 29. Juni 1236[2]) zu dem Versuche aufgeschwungen, den Papst und die Cardinäle durch eigenhändige Schreiben für die kaiserliche Auffassung der lombardischen Verhältnisse zu gewinnen. Er hatte Balduin de Vere zum Kaiser gesandt, mit ihm über geheime Dinge[3]) zu verhandeln, unzweifelhaft die Stellung Heinrich's zu dem lombardischen Feldzuge — wenn auch vielleicht beiläufig noch den Aufschub des Zahlungstermins für den rückständigen Rest der Mitgiftgelder Isabella's. Im Herbste desselben Jahres (circa festum sancti Michaelis = 29. Sept.) kehrte Balduin de Vere nach England zurück mit des Kaisers Antwort. Gregor musste fürchten, seinen Einfluss auf England zu verlieren, wenn ausser dem, dass unter den Unterthanen der Groll gegen die Curie so weit verbreitet war, nun auch noch der König durch die staufische Verbindung von ihr abgewendet wurde. Er wusste, dass Heinrich sich der persönlichen Einwirkung eines päpstlichen Abgesandten nicht auf die Länge widersetzen konnte; er entschloss sich, den gewünschten Legaten zu senden.

Am 12. Februar 1237 erliess er von Interamna aus ein Schreiben[4]) an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, De-

---

[1]) Winkelmann II, 30, 31.

[2]) In Rymer »Foedera« I, 1, 126.

[3]) Math. Par. III, 376 »secreta negotia tam imperatorem quam regem dominum suum contingentia tractaturus«.

[4]) In Theiner »Mon. Hibern. et Scot.« 33, no. 86. »Ecce igitur magnum et honorabile membrum ecclesie, amicum dei, dilectum filium nostrum O..... de latere nostro providimus destinandum, ut cum in hac hora undecima cultores simus in vinea domini constituti, vice nostra ut diligens cultor evellat

kane, Archidiakonen und andere Würdenträger der Kirchen von England, Wales und Irland, in dem er ihnen den Otho, Cardinaldiakon von S. Nicolaus in carcere Tulliano, welchen er in diese Länder mit aller Vollmacht eines Legaten von seiner Seite entsenden will, angelegentlichst empfiehlt. Ueber dieselbe Sache schrieb er auch dem Könige.

Der eigentliche Zweck des Papstes dabei war wohl, durch den Legaten bei dem bevorstehenden Kampfe gegen den Kaiser sich die Hülfe Englands zu sichern. Zu diesem Behufe hatte Otho 1) den König zu gewinnen, indem er ihm Friede mit Schottland und überall, wenigstens anscheinend, Ruhe schaffte, 2) was nach der Zeit der Magna Charta schon von grosser Bedeutung war, sich mit den ständischen und nationalen Gewalten gut zu stellen, die englischen Barone zu versöhnen, namentlich die geistlichen, indem er sich Mühe gab, die Fürsorge der römischen Curie für die englische Kirche zu zeigen, die verfallene Kirchenzucht zu bessern, überhaupt manche Missbräuche abzustellen. Otho sollte England gewinnen, damit England Rom helfe, wenn es in Noth komme.

Das Verhältniss Roms zu England während der Legation Otho's prägt sich äusserlich in folgenden 2 Hauptpunkten aus. 1) Zum ersten Male, seitdem England als Lehen unter dem apostolischen Stuhle steht, versucht der Papst, durch Otho in grösserem Umfange auf die innere Disciplin der englischen Kirche einzuwirken, zum ersten Male hält ein Legat wirkliche Reformconcile, bei denen auch die neue gregorianische Decretaliensammlung in England Anwendung findet, der Legat sucht in jeder Hinsicht als Besserer von Reich und Kirche, als Friedensstifter aufzutreten. 2) Es fällt in diese Zeit der Ausbruch des eigentlichen grossen Kampfes zwischen Papst und Kaiser, zu dem der frühere, der mit dem Vertrage von San Germano schliesst, nur ein Vorspiel ist. Hatten schon die Erpressungen der Päpste während und nach jenem ersten Waffengang die oben erwähnten Bewegungen gegen Rom in England hervorgerufen, so musste mit den nun immer steigenden Bedrückungen die antirömische Opposition natürlich um so mehr anwachsen, und es ist wichtig, dass, während der frühere Widerstand wesent-

et destruat, dissipet et disperdat, edificet et plantet, prout queque ipsi dominus ministrabit«; auch in Raynald. Ann. ad a. 1237, § 38. Potthast 10299.

lich eine wüste, tumultuarische Bewegung, von Privatleuten ausgehend, war, die sich direct gegen die Personen und das Eigenthum der römischen, in England bepfründeten Kleriker richtete, jetzt zuerst eine geordnete Opposition einer geistlichen Versammlung im Jahre 1240 den päpstlichen Forderungen entgegentritt und ihren Widerspruch durch Aufstellung einer Anzahl Sätze zu rechtfertigen sucht, d. h., dass an Stelle des blos factischen, ein auf Gründe gestützter Widerstand tritt.

Die Wirksamkeit des Legaten lässt sich in 2 Perioden eintheilen, die vor der Excommunication des Kaisers, und die nach derselben. In der ersteren ist er vor Allem bemüht, das Ansehen Roms in England wieder herzustellen, die Gemüther der englischen Barone mit der Curie auszusöhnen, den König gewinnt er ganz; in der zweiten wird er durch den ausbrechenden offenen Kampf zwischen Kaiser und Papst genöthigt, für die Curie Geld zusammenzuscharren, und wenn sein Versöhnungsstreben bisher Erfolge gehabt hat, so gehen diese nun wieder zu Grunde. — In der zwiefachen Aufgabe, zugleich Rom und England nützlich zu sein, deren Interessen die gleichen zu sein doch immer mehr aufhörten, liegt der Schlüssel für das Verhalten des Legaten; es war eine Aufgabe, die in der ersten Periode seiner Wirksamkeit, vor der Excommunication des Kaisers, zu lösen noch halbwegs möglich war, nach derselben aber, in Folge deren das curiale und das englische Interesse auseinanderfielen, schlechterdings unmöglich. Niemand wird Otho tadeln können, wenn er jetzt die Fürsorge für England aufgab und ausschliesslich als Diener seines Herrn, des Papstes, auftrat, ebenso wenig, wie man die englischen Barone und Kleriker tadeln kann, weil sie ihm widerstrebten. Jeder that seine Pflicht, der Legat, je mehr er sich den universalen, die Engländer, je mehr sie sich den nationalen Tendenzen unbedingt hingaben. — Man würde dem Legaten Unrecht thun, wenn man sagen wollte, er hätte nicht die Absicht gehabt, dem Königreich England wirklich gute Dienste zu leisten; er bemühte sich wirklich darum, aber natürlich kam ihm das englische Interesse gegen das römische, wenn beide in Widerspruch geriethen, nicht in Betracht, und wenn er sah, dass er keine dauerhafte Besserung eines üblen Verhältnisses herbeiführen konnte, so begnügte er sich auch mit oberflächlichen, nur scheinbar werthvollen Maassregeln, um doch das Ansehen seiner römischen Kirche zu heben,

wenn auch dem päpstlichen Lehen damit nicht viel geholfen wurde; so in mehreren Fällen, wo er zu versöhnen suchte, was unversöhnbar war, Frieden zu stiften, der nicht von langer Dauer war; half dies dann auch England nicht viel, so zeigte es doch den guten Willen des päpstlichen Stellvertreters, dass er es überhaupt versuchte.

Man muss den persönlichen und den amtlichen Charakter des Legaten streng auseinanderhalten. Dass er als Mensch ehrenwerth war, wird sich nicht leugnen lassen; im Jahre 1241 kehrte er, seinem Ehrenworte getreu, er würde sich wieder stellen, wenn man ihn nicht selbst zum Papst wählte, in die sehr harte Gefangenschaft des Kaisers zurück, aus der ihn dieser nach dem Tode Gregor's IX. entlassen hatte, um an der neuen Papstwahl Theil zu nehmen [1]); im Jahre 1243 gerieth er in Lebensgefahr, als er unerschrocken der schändlichen, vertragswidrigen Niedermetzelung der kaiserlichen Besatzung in Viterbo zu wehren suchte [2]); als päpstlicher Beamter liess er sich zweideutige und verderbliche Maassregeln zu Schulden kommen, die er, zu seinem eigenen Vortheile begangen, verabscheut haben würde. — Wenn man das Bedürfniss hat, ihn zu hassen, wie Mathaeus Paris, so hat man dazu in seiner amtlichen Thätigkeit Grund genug, und es ist nicht nöthig, ihm persönlich Habgier u. a. vorzuwerfen.

Seine früheren Sendungen nach England, 1226, — bei dieser hatte er sich ja da nicht gerade vortheilhaft bekannt gemacht und auch von den Engländern nicht viel Angenehmes erfahren (cf. pag. 3—5) — und nach Deutschland waren nicht sehr erfolgreich gewesen; doch hatte er sich stets als ein unbedingter Anhänger des Papstes gezeigt. Er war ein feiner, diplomatischer Kopf und ein Mann, dem das Interesse der römischen Kirche über Alles ging.

Ihm gegenüber kann man als feste Vertreter der englischen Interessen nur die englischen Barone, geistliche und weltliche, betrachten, neben denen die niedere Geistlichkeit und die Grafschaften und Städte noch wenig, aber doch auch schon, hervortreten, — die niedere Geistlichkeit zum Theil stiefmütterlich von den geistlichen Baronen behandelt, aber doch auch durch sie

---

[1]) Math. Par. IV, 164, 170.

[2]) Raumer »Hohenstaufen« IV, 47.

bis zu dem kühnen Widerspruch ermuthigt, der in den Artikeln der Pfarrer von Berkshire sich zeigt. — Freilich ist es mit der höheren Geistlichkeit eine eigenthümliche Sache; sie ist curial, insofern sie eifersüchtig auf ihre kirchlichen Freiheiten hält, die sie dem Staate ja nur mit Hülfe der curialen Ideen abgerungen hat, sie ist national, indem sie der Curie für jene Rechte, die sie ihr hat erringen helfen, doch nicht viel zu leisten Willens ist, sondern sich hartnäckig den päpstlichen Gelderpressungen in ihren verschiedenen Gestalten, die ja besonders die Kirche treffen, widersetzt; es ist richtig, dass dieses Widerstreben der englischen Nation zu Gute kam, da ja die Kirche einen so grossen Theil des Nationalvermögens in ihrer Hand hatte, aber es wird sich schwer sagen lassen, wie viel davon auf eine reine Gesinnung, die nichts gewähren will, was gegen das Wohl der Nation ist, und wie viel auf die kurzsichtigste Selbstsucht, die überhaupt nichts geben will, zu schieben ist; immerhin, die Selbstsucht des englischen Klerus kam in dieser Hinsicht der Nation zu Gute, und zweifellos sind auch Männer darunter gewesen, die mit klarer Einsicht und reinem Willen widersprachen, wenn ihnen etwas zugemuthet wurde, was nur Rom, nicht auch England zu Gute kam; ein solcher Mann war Bischof Robert Grosseteste von Lincoln.

Die wichtigste Person im Reiche, König Heinrich III., ist wie ein schwankendes Rohr, bald den curialen, bald den nationalen Einflüssen mehr hingegeben, ohne jeden festen Willen oder Gedanken.

So die Menschen, mit denen der Legat zu arbeiten hatte.

Erste Periode.

Um die Mitte des Jahres 1237[1]) kam Otho nach England, ohne dass jemand im Lande wusste, zu welchem Zwecke[2]). Es ist wohl zu glauben, wenn Mathaeus Paris berichtet, dass viele der Grossen in starke Entrüstung über den König geriethen, der, wie er eine Fremde, ohne seine natürlichen Rathgeber zu fragen, geheirathet hatte, nun auch ohne ihren Rath diesen Legaten geholt habe, und dass sie auch im Grunde ihrer Seele dem Legaten nicht hold gesinnt waren. Namentlich Edmund, der Erzbischof von Canterbury, hatte dem Könige schwere Vorwürfe gemacht. Trotz dieser weit verbreiteten Missstimmung im Lande wurde Otho aber glänzend aufgenommen; Bischöfe und sonstige angesehene Kleriker zogen ihm bis an das Ufer des Meeres entgegen. Scharlachgewebe und kostbare Gefässe wurden ihm von verschiedenen Praelaten zum Geschenk gemacht. Der König selbst, der ihm auch bis in die Nähe des Meeres entgegengereist war, begrüsste ihn, indem er sein Haupt bis zu des Legaten Knie hernieder beugte.

Otho trat klug und bescheiden auf, indem er die ihm angebotenen kostbaren Geschenke zum grossen Theile zurückwies[3]). Es gelang ihm durch sein gemässigtes Auftreten die

---

[1]) Die Angaben über das Datum seiner Ankunft weichen sehr von einander ab. Math. Paris III, 395: »circa festum apostolorum Petri et Pauli« = 29. Juni. — Ann. Theokesber. in Ann. Mon. I, 105: »circa festum beati Kenelmi« = 17. Juli. — Ann. Winton. in Ann. Mon. II, 87: »mense Augusti«, ebenso Ann. Osen. in Ann. Mon. IV, 83: Ann. Waverl. in Ann. Mon. II, 317: »Gualterus de Cantelou ... venit in Angliam circa festum Sancti Petri ad vincula, cum Othone legato«, also Otho's Ankunft = 1. August. — Pauli III. 628 sagt: »Im Juni 1237«.

[2]) Freilich kam ja Otho den Baronen nicht unerwartet; das päpstliche Empfehlungsschreiben vom 12. Februar 1237 an die geistlichen Würdenträger Englands war natürlich in weiteren Kreisen bekannt geworden, und das »nescientibus regni magnatibus« des Math. Par. ist nur eine Redensart, durch die er seine Erzählung pikant machen will. Das »nesciebatur ad quid« mag richtig sein, da in jenem Breve kein bestimmter Zweck der Sendung angegeben ist. — Bei Raynaldus Ann. Eccles. ad. a. 1237, § 38 »His adiungendum videtur, Gregorium Othoni Cardinali partes dedisse, ut conciliandae inter Francorum et Anglorum Reges paci incumberet« ist »Francorum« ein Irrthum für »Scotorum«.

[3]) Math. Par. III, 403: »contra consuetudinem Romanorum«. 395: »munera oblata omnia non accepit, sed aliqua; sed quae non recepit, iussit sibi reservari«.

Entrüstung, die bei geistlichen und weltlichen Baronen herrschte, zu besänftigen. Er trat gleich als Friedenstifter auf, indem er Peter, Bischof von Winchester, Hubert, Graf von Kent, Gilbert Basset, Stephan von Segrave, Richard Siward und einige andere, deren Feindschaft gegen einander ein Turnier zu Blyth aus einem ritterlichen Spiele zu einem blutigen Gefechte hatte ausarten lassen, wieder mit einander zu versöhnen suchte[1]). Die alten Todfeinde Peter des Roches und Hubert de Burgh mussten sich den Versöhnungskuss geben; dass dadurch nicht wirklich eine Aussöhnung der Gemüther stattfand, dass es nur ein schöner Schein war, wenn diese Männer sich wie Freunde umarmten, lag auf der Hand; aber man kann dem Legaten keinen Vorwurf daraus machen, dass er das Unmögliche versuchte; den Engländern schadete es wenigstens nichts, und es setzte ihn, den Stellvertreter des Papstes, in ein gutes Licht, das den Wünschen der Curie vortheilhaft sein musste. — Bald erliess Otho dann an alle Prälaten Englands die schriftliche Aufforderung, sich am 18. November in der St. Paulskirche in London zu versammeln, um 1. die authentische Fassung der ihm vom Papste ertheilten Legatenvollmacht anzuhören und 2. mit ihm gemeinsam über die Besserung der anglikanischen Kirche zu verhandeln.

Er fuhr fort, von den ihm gemachten kostbaren Geschenken, Zeltern, Gewändern, Pelzwerk, Geld, Speisen und Getränken nur so viel anzunehmen, wie es die Höflichkeit verlangte[2]); namentlich die Anerbietungen von Essbarem und Trinkbarem

---

[1]) Nach der Darstellung von Pauli III, 628 sieht es so aus, als habe erst der Versöhnungsversuch des Legaten stattgefunden, dann jenes Turnier seine Vergeblichkeit gezeigt; es ist aber gerade umgekehrt, erst der Kampf »in initio Quadragesimae eodem anno«, dann der Versöhnungsversuch. Math. Par. III, 404.

[2]) »Legatus vero, Romanam avaritiam temperando, non omnia, sed aliqua oblata sereno vultu suscepit gratanter, considerans illud Senecae philosophicum: Omnia oblata recipere avarum est; nulla, rebelle; aliqua, sociale.« Math. Par. III. 412.

— Die Schreibart des Math. Par., der die Mässigung des Legaten nicht gern anerkennen will und doch wider Willen es muss, charakterisirt Raynaldus auf seine Weise ganz gut. Ann. Eccles. ad a. 1237, § 39. »munera pretiosissima . . . quorum partem ait auctor accepisse, ab aliis ita temperasse, ut ea sibi reservari iuberet; quibus ille legati famam carpere Romanaeque ecclesiae maiestatem pro suo more obscurare voluit; ac post nonnulla interiecta regressus ad Othonem, virtutis illius splendore perstrictus,

müssen zum Theil sehr bedeutend gewesen sein; Peter von Winchester schickte ihm, als er hörte, er werde den Winter in London zubringen, 50 gemästete Ochsen, 100 Scheffel Getreide und 8 Fässer Wein zu seiner Beköstigung; freilich kann dies nicht als eine Durchschnittsleistung der Bischöfe betrachtet werden; Peter des Roches, dem verhasstesten Manne in England, dem als Ausländer und Verächter der Magna Charta Alles feind war, was nationale und ständische Gesinnung trug — beides deckte sich ja in dieser Zeit ziemlich — musste besonders viel daran liegen, sich mit dem Legaten gut zu stellen, der sich ja noch dazu mit jenem Friedenswerke so viel Mühe gegeben hatte.

Bevor der Legat noch durch das Reformconcil die Fürsorge des Papstes für die römische Kirche zu beweisen suchte, wollte er aber dem Könige den Dienst leisten, der diesem am unmittelbarsten am Herzen lag, nämlich die schottische Angelegenheit in Ordnung bringen.

Die Grossen des Reichs waren auf den 14. September[1]) nach York berufen, um sich dort in Gegenwart des Königs und des Legaten mit König Alexander II. von Schottland zu versammeln, der sich jetzt auch einer gütlichen Lösung des Zwistes geneigt zeigte. — Dieser Streit hatte Gregor IX. viel beschäftigt. Schon am 4. Januar 1235 hatte er den Erzbischof von York und den Bischof von Carlisle angewiesen, Alexander zur Beachtung des Vertrages mit England in Bezug auf Lehnshuldigung und Treueid, die er König Heinrich schulde, anzuhalten[2]). An demselben Tage hatte er Alexander selbst noch dazu ermahnt[3]). Ob jene Ansprüche begründet waren, darauf kam es dem Papste nicht so sehr an; in der That standen sie auf ziemlich schwachen Füssen. Am 27. April 1236 tadelt er Alexander, dass er seinen Heinrich in Bezug auf die Lehns-

---

pugnantia cum iis, quae superius dixerat, affert; nimirum Othonem ipsum sua modestia atque in accipiendis muneribus temperantia exulceratos Anglorum animos delinivisse.« —

[1]) in festo Exaltationis sanctae Crucis. —

Die Verhandlungen dauerten »usque ad diem Veneris, proximam ante festum Sancti Michaelis« = 25. Sept. cf. Rymer I, 1, 131. — Die Angabe der Chronica de Mailros p. 148, die die Zusammenkunft ansetzt: »in die Sancti Mauricii (Sept. 22) apud Eboracum, ubi per XV dies tractaverunt« lässt sich gegen die bei Rymer nicht halten.

[2]) Potthast 9814. [3]) Potth. 9815.

huldigung geleisteten Eid nicht gehalten habe, und fordert ihn nochmals auf, ihm zu leisten, was er ihm schuldig sei[1]). Am 24. März 1237 meldet er Heinrich III., der ihm versichert hatte, er habe gerechten Grund, über den König von Schottland zu klagen, er habe Otho beauftragt, einen Vertrag zwischen ihnen beiden zu Stande zu bringen, und bittet ihn, sich dessen Rathschlägen fromm zu fügen[2]). Ebenso bittet und ermahnt er den König von Schottland. Jetzt nun war der Tag der Versöhnung erschienen; der Legat stand grossartig da zwischen den beiden Königen. — Alexander verzichtete auf die beanspruchten nördlichen Grafschaften, erhielt dafür einige andere Ländereien, für die er Heinrich III. Huldigung leistete; Lehenstreue für das Königreich Schottland aber, wie man von ihm verlangt hatte, gelobte er ihm nicht.

Es war ein Mittelweg eingeschlagen; wenn das Friedenswerk Otho's auch nicht von langer Dauer war, — schon 1244 musste Heinrich gegen den Schotten zu Felde ziehen — so hatte er doch zunächst sich den König für Sicherung seiner Ruhe verbunden, und das war zunächst genug.

Da Otho auch für Schottland eine Legatenvollmacht vom 7. Mai 1237 erhalten hatte[3]), so suchte er auf Grund derselben Eingang in diesem Reiche zu gewinnen, um den Zustand der kirchlichen Dinge dort kennen zu lernen. Schottland, welches im Metropolitanverband mit dem Erzbisthum York gestanden hatte, war im Jahre 1188 durch Clemens III. von dieser kirchlichen Abhängigkeit befreit worden, und die schottische Kirche unmittelbar unter den apostolischen Stuhl gestellt, so dass alle 9 schottischen Bisthümer exempt waren[4]). Darauf hatte jene Vollmacht für Otho Bezug genommen. In dem Briefe, wodurch diese dem Könige von Schottland angezeigt wird[5]), heisst es: »Wir haben Otho nach England gesandt . . . aber nachdem er von uns geschieden, sind wir mit uns sorglicher darüber zu Rathe gegangen, dass, da wir um das Königreich Schottland um so mehr Sorge zu tragen gehalten sind, je mehr die schottische Kirche die römische als ihre einzige Mutter und Metro-

[1]) Potth. 10148. [2]) Potth. 10304.

[3]) Theiner Mon. Hib. 34 nr. 90. [4]) Hinschius »Kirchenrecht« I, 620.

[5]) Theiner 35 nr. 90 vom 10. Mai 1237. — Potthast 10335. Um diese Vollmacht Otho's recht zu würdigen, muss man sich vor Augen halten, dass im Jahre 1221 in Folge der Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, welche sich

politankirche unmittelbar anerkennt, es unwürdig sein würde, wenn es, welches uns ganz besonders für seinen Vater in geistlichen Dingen hält, nicht von uns eine besondere Trostspendung erhielte, und so haben wir denn aus eigenem Antrieb für passend gehalten, demselben Cardinal in dem genannten Königreich Schottland das Amt eines Legaten anzuvertrauen, weil wir es nicht ohne Verletzung unsers Gewissens unterlassen konnten, dieser schottischen Kirche durch den genannten Legaten den Trost des apostolischen Besuchs zu senden, damit sie sich nicht von unserer Seite der mütterlichen Zärtlichkeit beraubt glaubt, wenn, während wir die englische Kirche besuchen, das Königreich Schottland, welches so in der Nähe liegt, des apostolischen Besuches untheilhaftig bliebe.«

Für so viel mütterliche Zuneigung und gewissenhafte Fürsorge erntete die römische Kirche in diesem Falle schlechten Dank. Der König Alexander wies den Legaten rundweg ab und erlaubte ihm nicht, den schottischen Boden zu betreten, wenn auch seine Abweisung wohl nicht ganz so brutal klang, wie die, welche ihm der Chronist von St. Albans unterlegt[1]).

Die Zeit zwischen jener Zusammenkunft in York und dem bevorstehenden Concil zu London hat Otho vielleicht noch

---

Cardinallegaten in Schottland erlaubt hatten, auf Veranlassung eines schottischen Bischofs den päpstlichen Gesandten überhaupt künftig das Betreten des Reiches verboten war. — Hinschius I, 523.

[1]) Die Rede, die er nach Math. Par. III, 414 dabei gehalten hat, er erinnere sich nicht, je einen Legaten in seinem Reiche gesehen zu haben, und es sei »Gott sei Dank« auch nicht nöthig, einen zu rufen, da dort Alles sehr gut stehe, ist wohl von Math. Par. erdichtet. Sie wirkt zum Theil geradezu komisch: »Veruntamen quia fama te sanctum virum praedicat, munio te, ut si forte terram meam ingrediaris, caute progrediaris, ne quid sinistri tibi contingat. Indomiti enim et silvestres homines ibi habitant, humanum sanguinem sitientes, quos nec ego ipse valeo edomare, qui etiamsi in vos irruant, nequeo eos cohibere«. — Wenn Pauli III, 639 sagt: Vergebens suchte der Cardinal seine Rechte als päpstlicher Legat in Schottland geltend zu machen; zweimal versagte ihm Alexander den Eintritt, damit sein Reich auch in dieser Beziehung nicht von dem englischen abhängig erscheinen möchte, so scheint mir das irrig; »in dieser Beziehung« kann nur bedeuten »in kirchlicher Beziehung«; jene Vollmacht Othos für Schottland betont aber ausdrücklich, dass Schottland unmittelbar unter Rom steht in kirchlicher Beziehung, und der Umstand, dass überhaupt für Schottland eine besondere Vollmacht ausgegeben wurde, beweist, dass Schottland in kirchlicher Beziehung als von England unabhängig galt.

benutzt, um Heinrich III. die Bewilligung eines Dreissigsten von den Ständen zu verschaffen, indem er, um sie dafür zu gewinnen, die Uebertreter der Magna Charta mit dem Banne bedrohte, eine sehr zweideutige Maassregel[1]).

Allmählig nahte nun der für das Concil angesetzte Tag; der Legat hatte sich in dem westlichen Theile der St. Paulskirche zu London einen hohen, prächtigen und feierlichen Sitz aufrichten lassen. Trotz der Mühseligkeiten der Reise bei der

[1]) Thomas Wikes in Ann. Mon. IV, 83 sagt: »concessa est domino regi tam a clero quam a populo tricesima totius regni pro confirmatione Magnae Chartae libertatum, quae hactenus male fuerant observatae; et lata est sententia generalis super omnes, qui libertates ipsas in posterum infringerent, in Aula Westmonasteriensi a legato et omnibus praelatis Angliae.« Die Nachricht bezieht sich auf das Jahr 1237. — Ann. de Oseneia. A. M. IV, 84 berichten: »Item hoc anno tam a clero quam a populo data est tricesima catallorum regi Henrico, propter libertates regni prius a rege Johanne concessas et juratas, et sub interminatione anathematis ab universo clero per totam Angliam confirmatas et tamen postea male observatas.« — Dass die Sentenz gegen die Uebertreter der Magna Charta durch den Legaten erneut sei, steht also hier nicht. — Die andern Annalen, meist sehr dürftig, berichten nur, dass im Jahre 1237 ein Dreissigster dem König bewilligt sei; die Zeit setzen sie theils in den Anfang des Jahres (Ann. Theokesb. A. M. I, 105: In octavis Sancti Hillarii = 20. Januar), theils in den Herbst (Ann. Wigorn. A. M. IV, 428. In festo Sancti Michaelis = 29. Sept. — Ann. Dunstapl. A. M. III, 147: In crastino Sancti Mathaei apostoli = 22. Sept.). — Die Lösung dieser Incongruenz giebt Math. Par., in dem zwei Dreissigste für das Jahr 1237 erwähnt sind, p. 382 einer im Anfang des Jahres, p. 410 einer in der letzten Hälfte, zu einer Zeit, wo der Legat offenbar schon anwesend war. Bei der Bewilligung des ersten Dreissigsten, wo Otho noch nicht anwesend sein konnte, ist von einer Sentenz gegen die Uebertreter der Magna Charta die Rede, bei der des zweiten heisst es nur im Allgemeinen, der König wolle sich in Zukunft an den Rath seiner Barone halten. Der Legat ist nicht besonders erwähnt. — Natürlich kann dieses Schweigen des Math. Par. über die Erneuerung der Sentenz durch den Legaten nicht erweisen, dass die Nachricht des Thomas Wikes unrichtig ist; aber freilich macht es sie bedenklich. Darf man sie aber trotzdem für glaubwürdig halten — wie z. B. Luard »Relations« p. 66 ohne Weiteres thut — und combinirt man sie mit den Briefen Gregors IX. an Heinrich III. vom 10. Januar 1233 (Potthast 26226 aus Shirley I, 551), worin er ihm erlaubt, die nach seiner Krönung gemachten Zugeständnisse zu widerrufen »non obstantibus iuramentis illicitis« und vom 1. Juli 1235 (Potthast 9952), worin Gregor den König von dem Eide absolvirt, den er geschworen, gewisse Rechte der Krone aufzugeben, weil das seinem früheren, bei der Krönung geschworenen Eide, sie zu bewahren, widerspreche, womit ohne Zweifel jene nach seiner Krönung geleistete modificirte Bestätigung der Magna Charta gemeint ist, so fällt ein sehr eigenthümliches Licht auf das Verfahren der Curie, da man doch annehmen muss, dass Otho jene Aufforderungen des

schon kalten und rauhen Jahreszeit erschienen die geladenen Prälaten sehr zahlreich aus dem ganzen Bereiche der Legation, die sich ja nach dem Vollmachtbriefe auf England, Wales und Irland erstreckte, vorzüglich aber aus England. Von den 18 Suffraganbischöfen des Erzbischofs von Canterbury soll nur der von Llandaff, der krank war, gefehlt haben[1]).

An dem für den Beginn des Concils festgesetzten Tage, dem 19. November (in crastino octabarum sancti Martini), erschien der Legat nicht, auf Bitten der Bischöfe, die an diesem Tage erst ohne ihn die Statuten, die er zu verlesen beabsichtigte, prüfen wollten, um zu sehen, ob ihnen diese nicht irgendwie präjudicirlich wären. Am zweiten Tage des Concils, dem 20. November, kam dann Otho selbst. — Offenbar haben die Bischöfe über die ihnen wohl schriftlich vorgelegten Statuten nicht reinen Mund gehalten; denn es hatte sich das Gerücht verbreitet, er wolle gegen die Besitzer mehrerer Pfründen auftreten und gegen die Priestersöhne, die ihren Vätern im Amte folgten. Daraus sollte grosse Aufregung entstanden sein, so dass der Legat durch lebhafte Bitten den König bewegte, zu seinem Schutze etwa 200 Bewaffnete in der Kirche aufzustellen. Bewaffnete brachten ihn aus der Herberge in die Kirche, und von da wieder zurück[2]).

Der König hatte eine Gesandtschaft auf das Concil geschickt, bestehend aus Johann, Grafen von Lincoln, Johann, Sohn Galfrids, und Wilhelm von Raleigh, Kanonikus von St. Paul, damit sie dazwischen träten, wenn der Legat etwa irgend etwas gegen das Ansehen der Krone festzusetzen wagte. Es war wohl mehr des anständigen Scheines wegen, als dass

---

Papstes an den König zum Verfassungsbruch nicht unbekannt gewesen sind, zum Verfassungsbruch, den er jetzt feierlich mit den geistlichen Strafen belegt hätte, um dem Vassallenkönige eine Einnahme zu verschaffen. —

Uebrigens können die oben angegebenen Daten für die zweite Gewährung des Dreissigsten nicht richtig sein (der 22. und 29. Sept.), da die Verhandlungen mit den Schotten vom 14.—25. Sept. dauerten (cf. p. 20. Anm. 1), und die Versammlung wegen der Steuer doch wohl nicht mit der zu York zusammenfiel, oder unmittelbar darauf folgte. —

[1]) Ann. Theokesber. A. M. I, 105. — Die Ann. Waverl. A. M. II, 318 bemerken besonders, dass von dem Cistercienserorden nur sehr wenig Aebte anwesend waren.

[2]) Ann. Dunstapl. A. M. III, 146. »Et licet legatus pelli suae timeret.«

Heinrich III. wirklich daran gedacht hätte, dem Legaten möglicherweise entgegenzutreten. — Mit Mühe gelangte Otho, der mit aller Pracht eines Legaten auftrat, durch das Gedränge auf seinen erhöhten Sitz. Kaum waren die Eröffnungsfeierlichkeiten geschehen, so entspann sich wieder der uralte Streit der Erzbischöfe von Canterbury und York um den Vorrang, indem jeder den Ehrenplatz auf der rechten Seite des Legaten einnehmen wollte[1]).

Das Verhältniss der beiden Erzbischöfe zu einander beruhte darauf), dass Gregor I. bei der ersten römischen Mission in England durch Augustinus festgesetzt hatte, dass der Rang der beiden hohen Prälaten, des Metropoliten von London, an dessen Stelle dann Canterbury trat, und des Metropoliten in dem von London aus errichteten Erzbisthum York sich nach dem Tode des Augustinus von London nach dem Alter ihrer Ordination bestimmen sollte, während schon Honorius I. im siebenten Jahrhundert dem Erzbischof von Canterbury für immer den Primat über alle Kirchen Britanniens verlieh, also auch über die Yorker, damit also die frühere Bestimmung, nach der der Vorrang alternirte, umstürzte. Da nun der Yorker seine Ansprüche auf die Bestimmung Gregor's I., und der von Canterbury die seinen auf die jener widersprechende Honorius' I. stützte, die

---

[1]) Die einzige ausführliche Darstellung, die wir über das Concil haben, die des Math. Par. III, 416—441 ist verworren, bei der nachlässigen Art seiner Geschichtsschreiberei; bald rechnet er den Tag, wo der Legat selbst zuerst zugegen ist, als den ersten des Concils, so p. 419 »Nec praetereundum quod primo die concilii«, bald erst als den zweiten, wo ihm dann der, an dem die Bischöfe ohne den Legaten verhandelten, als der erste gilt, so p. 416 »Altera igitur die« und p. 417 »Secundo autem die, concilio iam incoepto«. — Man wäre versucht, das »secundo autem die, concilio iam incoepto« auf einen anderen Tag zu deuten, als das vorhergehende »Altera igitur die«, also auf den dritten Tag des Concils, damit würde man aber in sachliche Unmöglichkeiten gerathen; der Legat müsste dann seine Vollmacht erst verlesen haben, nachdem er schon den grössten Theil der Statuten am Tage vorher verlesen, u. A., während natürlich zuerst die päpstliche Vollmacht des Legaten als Legitimation für seine Thätigkeit bekannt gemacht worden sein muss, ehe er den wichtigsten Theil dieser Thätigkeit, die Verlesung der Statuten, vornehmen kann, eine vernünftige Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte, wie sie in dem von Otho erlassenen Ausschreiben zum Concil bei Math. Par. III, 404 beobachtet wird: scripsit, ut in octavis Sancti Martini Londoniis convenirent, autenticum domini Papae de plenaria potestate legationis sibi commissae communiter in ecclesia S. Pauli audituri et in eadem communiter de reformatione

1072 noch näher dahin ausgelegt wurde, dass der Yorker dem von Canterbury den Oboedienzeid zu leisten habe, und da die Päpste sich schwer versündigten, indem sie bald dem einen, bald dem andern, je nach der politischen Opportunität, Recht gaben, so dass schliesslich jeder mit Recht mehrere päpstliche Bestimmungen für sich anführen konnte, ohne dass es je zu einer abschliessenden Entscheidung kam, — so entstand hier eine heillose Verwirrung, in der keiner mehr sagen konnte, was eigentlich Recht war, und die praktische Entscheidung je für den einzelnen Fall sich nach der grösseren oder geringeren Energie und Anmassung der Erzbischöfe, die gerade im Amte waren, und ihrem augenblicklichen besseren oder schlechteren Verhältniss zu Rom richtete[1]).

---

ecclesiae Anglicanae tractaturi et in praesentia eius concilium celebraturi«, wobei Math. Par. offenbar das Exemplar vor Augen hatte, das an den Abt von St. Albans geschickt war. — Auch würde die Gesandtschaft des Königs p. 417 mit dem Auftrag: »ut dicto legato ex parte regis et regni inhiberent, ne ibi contra regiam coronam et dignitatem aliquid statuere attemptaret«, dann keinen Sinn mehr haben, wenn Otho schon am Tage vorher einen Theil seiner Statuten verlesen hätte. — Jenes »autem« kann hier also nicht den Sinn einer Entgegensetzung haben, sondern ist nur eine ungeschickte Anknüpfungspartikel, »und an demselben zweiten Tage, als das Concil eben eröffnet war.« — »Altera igitur die« auf p. 416, »Secundo autem die, concilio iam incoepto« auf p. 417, und »primo die concilii« auf p. 419 bezieht sich alles auf denselben Tag, den zweiten des Concils, wenn man den Tag, wo der Legat noch nicht zugegen war, als den ersten betrachtet. — Dass das Concil 3 Tage dauerte, sagen die Ann. Dunstapl. A. M. III, 147 u. a. Quellen. Math. Par. 441 »Haec cum tertia die peragerentur.« — Es sieht so aus, als habe Math. Par. seine Darstellung aus zwei verschiedenen Berichten zusammengestellt, aus einem p. 416—419, wo der Tag, da die Bischöfe allein zusammen waren, als der erste des Concils bezeichnet wird, und welcher mehr den äusseren Vorgang (Verlesung von Bullen, Vollmachten, die Debatten) erzählt, und aus einem anderen, p. 419, 20 ff., der den Tag, wo der Legat persönlich auftritt, als den ersten des Concils betrachtet, und den Inhalt der Predigt wie der Statuten angiebt. — Dass er selbst zugegen war und aus eigener Anschauung und Erinnerung erzählt, würde man aus seiner Darstellung nicht schliessen können, selbst wenn sie anschaulicher wäre, als sie ist, da er die Kunst besitzt, sehr anschaulich auch Hergänge zu schildern, die er nicht gesehen hat.

Ich erzähle die Dinge im Text in der Reihenfolge, wie sie mir naturgemäss scheint, und so, dass ich den Tag, wo die Bischöfe ohne den Legaten versammelt waren, als den ersten des Concils betrachte.

[1]) cf. Hinschius »Kirchenrecht« I, 616—620, wo die Geschichte des Streites übersichtlich zusammengestellt ist.

Alexander III. hatte zuletzt 1176, auch wieder im Widerspruch zu einer von ihm erst 1174 gegebenen Erklärung, die das Gegentheil besagte, das Rangverhältniss der beiden Prälaten nach dem Alter ihrer Ordination geregelt, und zugleich das Yorker Erzbisthum von dem zu Canterbury eximirt. Die Yorker hielten seitdem um so sorgsamer auf ihre Privilegien, suchten sie auch wo möglich noch auszudehnen.

Der damalige Erzbischof von York, Walter Gray, ein energischer Mann, der sich auch Mühe gab, mit der Curie gut zu stehen, indem er ihren Provisionen italienischer Kleriker in seiner Provinz keinen grossen Widerstand entgegensetzte, hatte schon mehreremale bewiesen, dass er die Ansprüche seines Sitzes aufrecht zu erhalten gewillt sei.

Durch eine Bulle vom 6. Februar 1218[1]) hatte ihm Honorius III. verboten, auch in der Provinz von Canterbury das Kreuz — das Ehrenzeichen des Primaten — vor sich her tragen zu lassen, eine Anmaassung, für die sich Walter Gray freilich auch auf eine frühere Erlaubniss Alexanders III. berufen konnte. Das Verbot Honorius' III. scheint denn auch nicht viel geholfen zu haben; denn schon 1221 bezog sich eine der Klagen, die Erzbischof Stephan Langton von Canterbury bei seinem Aufenthalt in Rom persönlich vor den Papst brachte[2]), auf Uebertretungen desselben von Seiten des Yorkers; er erhielt darüber günstigen Bescheid. Dass sich nun bei unserem Concil Walter Gray auf seine Anciennität in der Ordination berufen hat (er war schon seit 1215 Erzbischof, Edmund von Canterbury erst seit 1233), um seinen Anspruch auf den Platz zur Rechten des Legaten zu begründen, wird zwar nicht berichtet, ist indessen wohl unzweifelhaft. Er hatte ja nach der Entscheidung von 1176 ein Recht dazu. Und doch war es wichtig, auch den Erzbischof Edmund nicht vor den Kopf zu stossen.

Es gelang Otho, eine Scene zu verhüten, wie sie sich am 14. März 1176 auf einer Synode des Legaten Hugo zu Westminster zugetragen hatte, wo der damalige Erzbischof Roger von York auf seinen Anspruch, als der Aeltere im Amt, zur Rechten des Legaten zu sitzen, von den Mönchen und Dienern

---

[1]) in »Register of Walter Gray« p. 131.

[2]) Luard »Relations« p. 29 aus Ann. Dunstapl. A. M. III, 74.

Richard's von Canterbury auf die Erde geworfen und mit Schlägen und Fusstritten so misshandelt worden war, dass der Legat in dem sich erhebenden ungeheuren Skandal die Synode schliessen musste[1]).

Otho schlichtete den Streit durch eine feine Redewendung, indem er keinem von beiden zu nahe zu treten suchte: In der Bulle des Papstes stehe das Bildniss des Paulus auf der rechten Seite des Kreuzes, das des Petrus auf der linken, trotzdem doch beide Heilige gleichen Ruhmes werth seien; so seien auch beide Erzbischöfe gleicher Würde; aber da der von Canterbury, Primas von England, der ältesten Kirche Englands, der von Canterbury, und auch der von London vorsteht, welche dem heiligen Paulus geweiht ist, so soll er nicht ohne Grund — wie Paulus auf der rechten Seite des Kreuzes — sich zur Rechten des Legaten setzen.

Es war wieder ein Mittelweg; die schwierige Rechtsfrage, die Frage nach der Anciennität übergeht der Legat sehr weise mit völligem Stillschweigen. Dass der Yorker dem von Canterbury nachgesetzt sei, konnte man nicht sagen[2]), und doch fühlte sich unzweifelhaft der von Canterbury bevorzugt; der Streit um den Vorrang war nicht entschieden, aber er durfte nicht äusserlich hervortreten, er war vertuscht. Was konnte Otho dafür, dass er nichts Gründliches thun konnte? Er zog sich als ein kluger Mann aus der Schlinge, ohne der Würde seines Herrn, des Papstes, etwas zu vergeben.

Nachdem dieser Streit beigelegt war, bat Simon, der Archidiakon von Canterbury, den Legaten, den Wortlaut seiner Vollmacht der Versammlung mitzutheilen. Nachdem dies geschehen war, wurde auf Wunsch des Königs eine Bulle über die Feier des Festes des heiligen Edward und auf päpstlichen Befehl eine andere über die Kanonisation der Heiligen Franciscus und Dominicus laut verlesen.

Nach Erledigung dieser mehr formalen Geschäfte hielt Otho mit lauter Stimme[3]), unter tiefem Schweigen der enggedrängten Versammlung eine Predigt über Apokalypse 4, 6, über

---

[1]) Pauli III, 146.

[2]) Ann. Dunstapl. A. M. III, 146. Walterus, Eboracensis archiepiscopus, sedit a sinistris legati, salvo iure suo, tam in petitorio quam in possessorio, per legatum expresso.

[3]) »quasi tubam vocem suam exaltans« M. P. III, 419.

die 4 Thiere »voll Augen vorn und hinten«, die den Stuhl umgeben, darauf Einer sitzt. Mit diesen Thieren verglich er die Prälaten, die auch Augen vorn und hinten haben müssten, indem sie sowohl in weltlichen, wie in geistlichen Dingen erfahren und vorsichtig sein müssten. Nach dieser Predigt, die dem Geschmack seiner Hörer vielleicht sehr zusagte, jedenfalls sie ganz gut auf das Kommende vorbereitete, liess er seine 31 Statuten verlesen, die das Wichtigste an diesem Concil sind. Offenbar geschah das in 2 Absätzen, die wir nicht mehr nachweisen können; am zweiten Tage des Concils begann man mit der Verlesung, am dritten schloss man. Während der Verlesung entspann sich eine Debatte. Als das Statut 13, gegen die, welche wider das Lateranconcil mehrere Beneficien, mit Seelsorge verbunden, behalten hatten, verlesen ward, erhob sich der Bischof von Worcester, Walter de Cantilupe, offenbar als Wortführer der gesammten Bischöfe und auf Grund der Vereinbarung, welche sie am ersten Tage des Concils nach vorläufiger Prüfung der Statuten aufgestellt hatten[1]), und erklärte dem Legaten in energischer Sprache, »viele edle Engländer hätten mehrere Beneficien mit Seelsorge in Besitz, ohne dafür Dispensation erlangt zu haben. Ein Theil von diesen sei schon alt und habe immer ehrenhaft gelebt und den Armen durch Gastfreundlichkeit

---

[1]) Dass sein Auftreten nicht auf einen plötzlichen Impuls, sondern auf vorhergehende Ueberlegung mit den andern Bischöfen zurückzuführen ist, sieht man deutlich daraus, dass er bei Verlesung des Statuts 13 (p. 429): »De residentia in ecclesiis facienda« seinen Protest anhebt, in diesen aber zugleich das Statut 19, p. 432: »De esu carnium monachorum inter religiosos« hereinzog, welches damals noch gar nicht verlesen war, das er aber schon aus der Vorberathung der Bischöfe kannte. Dass er im Namen der anderen Prälaten sprach, ergiebt sich auch aus der Art seiner Rede: »paternitati vestrae supplicamus .... postulamus«, während er von sich selbst im Singular spricht (quod bene perpendo per memet ipsum ...).

Raynaldus Ann. Eccles. ad a. 1237, § 43, erzählt erst ausführlich den Einwand des Bischofs von Worcester gegen das Statut über die Häufung der Pfründen: ... alios vero iuventute praeferoces omnia potius pericula adituros, quam aliis sibi ereptis sacerdotiis unum tantummodo gerere cogerentur: tum demum id plerisque religiosis viris sacrisque virginibus gravissima incommoda, cum omnes id decretum involveret, allaturum: proinde summum prius Pontificem in re tanti ponderis consuleret«. Er wirft also das Statut über die Häufung der Pfründen und das Statut 19 über die Disciplin der Benedictiner, die gar nichts mit einander zu thun haben, durcheinander.

und Almosen zu helfen gesucht; es würde Unrecht sein, diese durch Entziehung ihrer Beneficien bis auf eins in schmähliche Armuth hinabzustossen. Die jungen Leute unter ihnen aber seien heissblütig und wilden Muthes, und würden sich eher den äussersten Gefahren aussetzen, als sich ihrer Beneficien berauben lassen. Er selbst könne das sehr gut verstehen, denn er habe sich, ehe er Bischof geworden, selbst vorgenommen, wenn man ihn auch nur eines Beneficiums auf Grund jener Bestimmung des Lateranconcils berauben wolle, sie alle aufzugeben; es sei zu fürchten, dass viele einen ähnlichen Entschluss gefasst hätten.« Indem er so durch die christliche Liebe und Billigkeit und die politische Opportunität zugleich — denn eine Abdankung vieler englischer Bischöfe würde eine grosse Verwirrung im Lande angerichtet haben — seinen Widerspruch zu begründen suchte, bat er den Legaten, den Papst über dieses Statut noch einmal besonders zu befragen, es also für jetzt noch nicht in Kraft treten zu lassen. Er knüpfte daran gleich noch seine oder vielmehr der hohen Geistlichkeit Bedenken gegen eins der folgenden Statuten, das noch nicht verlesen war, welches den Benedictinern Enthaltung vom Fleischgenuss einschärfte und auf die pünktliche Ableistung der Mönchsgelübde für die Novizen am Ende des Probejahres drang, mit der Neuerung, dass diese Festsetzungen auch auf nach der Regel lebende Kanoniker und Nonnen ausgedehnt werden sollten. Es sei nöthig die Härte dieser Bestimmungen zu mildern; der Papst solle auch darüber noch einmal besonders befragt werden.

Der erste von diesen beiden Einwänden, den einzigen, die der hohe englische Klerus gegen die 31 Statuten zu machen hatte, zeigt nur die Verderbniss der hohen Geistlichen in jener Zeit. Dass es eine verderbliche Unsitte war, wenn mehrere Beneficien, mit Seelsorge verbunden, in der Hand eines Klerikers lagen, die er nicht alle selbst versorgen konnte, sondern wo er die Seelsorge entweder ganz vernachlässigte oder durch dürftig besoldete Vicare[1]) versehen liess, während er die reichen Einkünfte bezog, wird unleugbar sein, und wenn irgend unter den

[1]) Das Concil. Oxon. XVI »De statu vicariorum« Wilkins I, 587 bestimmt ‚ut perpetuo vicario ad minus quinque marcarum reditus assignetur'; das Concil. prov. Scot. X ‚Quod vicarii sufficientem habeant sustentationem' Wilkins I, 609 u. a. Statuten suchen hier zu helfen, wodurch gerade der Nothstand bewiesen wird.

31 Statuten ein wahrhaft heilsames war, so war es dieses; und gerade gegen dieses erhob sich der lebhafteste Widerstand der nackten Selbstsucht, der es mehr auf ein fettes, behagliches Leben als auf das Seelenheil der kleinen Leute ankam.

Ueber den zweiten Einwand ist es schwieriger zu urtheilen. Er wendet sich gegen das Bestreben der römischen Kirche, in dem reichen Benedictinerorden das asketische Moment wieder mehr hervortretend zu machen, und den Geist strenger mönchisch-asketischer Frömmigkeit weiter auch über den Kreis der eigentlichen Mönchsklöster hinaus auszubreiten. Dass der Benedictinerorden in England sehr verwahrlost war, in sehr geringem Ansehen stand, ist unzweifelhaft — ohne das wäre die so rasche Verbreitung der Bettelorden gar nicht zu verstehen —; wollte man ihm wieder zu Ansehen verhelfen, so konnte es nur geschehen durch eine Verschärfung der asketischen Zucht, die dem Volke bei den neuen Orden so grossen Eindruck machte; von diesem Gesichtspunkt aus scheint das Statut heilsam für das englische Mönchswesen, also auch für die englische Kirche, und der Widerstand der Prälaten verwerflich; andererseits wuchs doch auch mit dem asketischeren Lebenswandel der Benedictinermönche ihre Gebundenheit an Rom, sie wurden dadurch dem nationalen Leben entfremdet, und eben dahin wirkte die Ausbreitung dieser verschärften Regel über die Regularkanoniker und Nonnenklöster; dies scheint den Widerstand der Prälaten zu rechtfertigen. Das Mönchswesen befand sich schon in der traurigen, falschen Alternative, entweder verwahrlost oder asketisch, entweder nationale Unsitte oder unnationale Sitte; die Zeit der nationalen Sitte, wie sie früher in manchen Perioden der angelsächsischen Epoche dagewesen, war vorbei. Eine allgemeine Antwort auf die Frage, welche von diesen beiden Seiten vorzuziehen sei, wenn die Antwort »weder — noch« ausgeschlossen ist, wird sich überhaupt nicht geben lassen.

Wie weit sich die Prälaten diese Frage vorgelegt haben, wissen wir nicht; ihr erster Einwand spricht nicht dafür, dass man annehmen sollte, sie hätten dabei hohe Gedanken gehabt; die Bischöfe gaben wohl nur den Aebten, die ja auch auf dem Concil vertreten waren, nach, um den faulen Benedictinern einen Gefallen zu thun.

Um den Geist dieser Versammlung zu bezeichnen, verdient Folgendes sehr hervorgehoben zu werden: Bischöfe und Aebte

hatten als die auf dem Concil vertretene hohe Geistlichkeit, den Bestimmungen, die ihnen widerwärtig waren und sie besonders oder ausschliesslich trafen, widersprochen. Die Wünsche der Pfarrgeistlichkeit, überhaupt des niederen Klerus, der keine Vertretung in der Versammlung hatte und seine Unzufriedenheit nur auf der Strasse und vor der Herberge des Legaten in jener Art hatte zu erkennen geben können, welche Otho hauptsächlich nöthigte, sich vom König die 200 Bewaffneten auszubitten, wurden gar nicht berücksichtigt; sonst würde man auch gegen das Statut über die Succession der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter Einspruch erhoben haben, welche durchaus nicht mehr gegen das vierte Lateranconcil war, als die Pluralität der Beneficien, aber mehr den niederen Klerus traf, für den die hohen Prälaten kein Herz hatten.

Der Legat beantwortete jene beiden Einwände zuvorkommend; wenn alle anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe zusammen mit ihm an den Papst schreiben wollten, so gebe er gern zu der Bitte seine Zustimmung. — Es geschah wohl nach der Verlesung aller 31 Statuten am dritten Tage des Concils, dass jemand die Frage aufwarf, ob die Statuten nur so lange gelten sollten, als der Legat in England sei, oder ob sie auch nach seiner Abreise Gültigkeit behielten, welche Frage Magister Attho, Otho's Kleriker, durch Verlesung einer päpstlichen Decretale dahin erledigte, dass sie für alle Zeit Kraft behalten sollten. Unter dem Klange des »Tedeum« und anderer Gesänge ging darauf das Concil am dritten Tage auseinander.

Die 31 Statuten Otho's alle einzeln zu besprechen, ist nicht nöthig; es genügt, die wichtigsten zu berücksichtigen. Bei den meisten zeigt es sich, dass sie nur verschärfte und weiter ausgeführte Wiederholungen von Festsetzungen früherer englischer Concile sind; nicht die Neuheit ihres Inhaltes, sondern die Thatsache, dass es der Stellvertreter des Papstes ist, der sie einschärft, ist der Grund, dass ihre Verlesung auf diesem Concil von grosser Wichtigkeit für die Besserung der Disciplin in der englischen Kirche ist. Der Legat hatte sich offenbar ernsthaft Mühe gegeben, die Schäden der kirchlichen Zustände in England kennen zu lernen. Dazu hatte er sich zweier Mittel bedient: 1. er hatte sich mündlich von einsichtigen englischen Klerikern erzählen lassen; 2. er hatte die Statuten früherer englischer Concile studirt.

Das erstere erkennen wir aus seiner wiederholten Berufung auf das, was er von andern gehört habe [1]), das letztere aus einer Vergleichung mit den Sätzen früherer Provincial- und Diöcesanconcile, unter denen natürlich hauptsächlich die in den letzten Jahrzehnten vor seiner Ankunft nach dem grossen vierten Lateranconcil von 1215 gehaltenen, und unter diesen vor Allem das Concil von Oxford von 1222 [2]) und vielleicht das schottische Provincialconcil [3]) in Betracht kommen.

Einzelne Statuten sind wörtlich aus denen dieser Synoden herübergenommen [4]), die meisten aber in neue Formen gegossen, welche sich theilweise durch eine lebhafte, anschauliche Sprache,

---

[1]) Math. Par. III, 421: »Porro quia vidimus per nos ipsos et a plerisque audivimus« — 427: »Sane relatione accepimus plurium« — 430: »Innotuit nobis, referentibus pluribus fide dignis« etc.

[2]) bei Wilkins »Concilia« I, 585—593. «Concilium Oxoniense«.

[3]) bei Wilkins I, 607 — 618. »Concilium provinciale Scoticanum«. Freilich ist es zweifelhaft, ob die in Anm. 4 angeführten, dem schottischen Provincialconcil und dem Reformconcil Otho's gemeinsamen Statuten nicht möglicherweise gerade aus Otho's Festsetzungen in die des schottischen Concils herübergenommen sind, da über die Zeit, wo dieses gehalten wurde, keine genauen Angaben vorliegen. Wilkins setzt es in das Jahr 1225, weil aus diesem Jahre die Bulle Honorius' III. stammt, worin er der schottischen Kirche Abhaltung von Provincialconcilien aufträgt. In Titel I der Statuten p. 608 wird aber Honorius schon als todt erwähnt (felicis recordationis Honorius papa), das Concil muss also nach 1227 gefeiert sein; in der Anmerkung sagt Wilkins »Statuta haec sub finem regni Scotorum regis Alexandri II. condita fuisse ex vetustate chartularii colligit clar. Ruddimannus«; das Concil kann nach dieser unbestimmten Angabe sehr wohl vor 1237 stattgefunden haben, doch vermag ich darüber nichts Gewisses festzustellen. Es ist für diese Untersuchung überhaupt sehr misslich, dass die Datirung der Concile bei Wilkins so unsicher ist. — Ob die neue Ausgabe der englischen Concile von Haddan und Stubbs schon bis zu dieser Zeit vorgeschritten ist, weiss ich nicht; mir sind hier nur vol. I—III zu Handen gewesen, die nichts davon enthalten.

[4]) so Statut 5 »De confessoribus per decanatus constituendis« in Math. Par. III, 424 fast wörtlich aus Conc. prov. Scot. Titel 16 »De confessoribus constituendis« Wilkins I, 609.

Statut 8 »De ecclesiis ad firmam dandis et qualiter« in M. P. 425 fast wörtlich aus Conc. prov. Scot. T. 17 »De locato et conducto« Wilk. 609.

Statut 16 »De clericis concubinariis« M. P. 431 wörtlich aus Conc. prov. Scot. T. 18 »De cohabitatione clericorum et mulierum« Wilk. 609.

Statut 21 »Ne quid exigatur pro pace inter litigantes reformanda« M. P. 434. Anfang wörtlich so in Conc. Oxon. 27 »Ne quis pacem impediat inter partes« Wilk. 589.

durch einen, vielleicht nicht unabsichtlichen populären Ton[1]), wie wir ihn in den sonstigen Synodalstatuten nicht finden, durchgängig aber durch Energie und Klarheit des Ausdrucks auszeichnen.

Wenn Otho's Statuten eine gute Bekanntschaft mit den englischen Zuständen in der Kirche, wie in den der Kirche anhängenden Gebieten des Rechtslebens zeigen, so zeigen sie zugleich diese Zustände als ziemlich traurige, und man wird einen Theil der Schuld an dem Mangel an Disciplin wohl mit Recht darauf schieben, dass eine auswärtige Autorität höher war als jede im Lande, wodurch die einheimischen Autoritäten an Ansehen verloren, und die Verwahrlosung befördert wurde.

Statut 1 befiehlt, dass, da viele Kirchen, sogar Kathedralkirchen, obwohl schon seit langer Zeit gebaut, doch noch immer nicht geweiht sind, die Diöcesanbischöfe oder die, welche sie damit beauftragen, innerhalb von 2 Jahren bei Strafe des Interdicts diese Kathedral-, Conventual- oder Parochialkirchen weihen sollen. — In Statut 2, welches von den Sacramenten handelt, welche die Priester umsonst spenden sollen, hält der Legat es für nöthig, »wegen der Einfältigeren« die sieben Sacramente aufzuzählen — das gewährt einen tiefen Einblick in die damalige Bildung der englischen Kleriker. — Statut 4 schärft den Priestern noch besonders ein, dass sie von ihren Beichtkindern nicht Geld fordern sollen, bei Strafe der Suspension. Statut 7—9 richten sich gegen die Missbräuche, die bei der Verpachtung von Pfründen an Kleriker und Laien entstehen, andere gegen betrügerisches Eindringen in fette Pfründen, Statut 16 gegen Priester, die mit Concubinen leben, Statut 18 gegen vornehme Herren, welche die zahlreichen Räuber in ihren Schutz nehmen; Statut 19 geht auf die Disciplin im Benedictinerorden, andere verbreiten sich über die Pflichten der Bischöfe, Archidiakonen

---

[1]) so in Statut 11 Math. Par. 427 über unbefugtes Eindringen in fremde Pfründen. »Sane relatione accepimus plurium, quod quidam in absentis beneficium oculos iacientes, novos fingentes rumores, asserunt se audisse mortuum esse vel beneficium resignasse beneficii possessorem; sicque procurant in istud beneficium quomodolibet se intrudi; et si forsitan reviviscens qui mortuus fuerat ad suam ecclesiam revertatur, »Nescio te, frater«, respondeatur eidem, et clauditur ianua contra eum.« Es ist lehrreich, damit die entsprechende Bestimmung etwa im Conc. prov. Scot. 12 »Quod nullus se intrudat in beneficio ecclesiastico« Wilk. 609 zu vergleichen.

u. s. w., die letzten 24—31 über civilrechtliche Fälle, welche der Thätigkeit der Geistlichen unterliegen, zum Theil mit ausdrücklicher Berufung auf das grosse allgemeine Concil von 1215 [1]).

Die wichtigsten Bestimmungen Otho's aber sind, wie schon aus dem obigen Bericht über die Aufnahme, die er damit bei dem Concile fand, hervorgeht, die beiden, welche sich auf 2 Punkte beziehen, 1. auf die Pluralität der Beneficien und 2. auf die Succession der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter [2]).

Ueber den ersten Punkt hatte das dritte Lateranconcil von 1179 frühere kanonische Bestimmungen in seinem Titel 13 [3]) zusammengefasst, und in Tit. 14 noch besonders betont, dass die Pluralität der Beneficien der Seelsorge nachtheilig sei; das grosse vierte Lateranconcil von 1215 hatte diese Bestimmungen in seinem Titel 20 [4]) nochmals eingeschärft. Freilich enthielt dieser lange Titel am Schlusse eine kurze Klausel, welche das

---

[1]) so Statut 30 »De actis scribendis« M. P. 440; dazu cf. Conc. Later. IV Titel 38 »De scribendis actis, ut probari possint« Mansi XXII, 1023; auch zu Statut 31 »De admittendis in possessionem, ob contumaciam partis adversae cautione praestanda.« cf. Conc. Later. IV T. 40 »De vera possessione«. Mansi XXII, 1026.

[2]) cf. Math. Par. Chron. Maiora ed. Luard. III, 416 »dicebatur, eum nimis velle desaevire in eos, qui plura habebant beneficia et praecipue in illegitimos«.

Math. Par. Historia Anglorum ed. Sir Fr. Madden II, 400 Anm. 4 (Randnote des Math. Par.): »In hoc concilio privavit omnes illos beneficiis suis ecclesiasticis, qui successerunt patribus suis immediate.«

Ann. Dunstapl. A. M. III, 146 »Et licet legatus pelli suae timeret, timore tamen postposito, quaedam dura constituit contra pluralitatem beneficiorum et contra filios proximo administrantium.«

Ann. Wigorn. A. M. IV, 429. »Legatus celebravit concilium ..., in quo privavit beneficiis ecclesiasticis eos qui successerunt patribus immediate.«

[3]) Conc. Later. III Tit. 13 »Ne aliquis multas habeat ecclesias«. Mansi XXII, 225. »Quia nonnulli modum avaritiae non tenentes, dignitates diversas ecclesiasticas, et plures ecclesias parrochiales contra sacrorum canonum instituta nituntur acquirere, ita ut cum unum officium vix implere sufficiant, stipendia sibi vendicent plurimorum: ne id de cetero fiat, districtius inhibemus ...«

[4]) Conc. Later. IV Tit. 29 »Quod nullus habeat duo beneficia cum cura annexa«. Mansi XXII, 1015. »Quia vero praeter praesumptiones et cupiditates quorundam nullus hactenus fructus aut rarus de praedicto statuto provenit; nos evidentius et expressius occurrere cupientes, praesenti decreto statuimus, ut quicumque receperit aliquod beneficium habens curam animarum annexam, si prius tale beneficium obtinebat, eo sit iure ipso privatus; et si forte illud retinere contenderit, alio etiam ... spolietur.«

vortreffliche Decret für alle Fälle, wo es dem Papste gefiel, ausser Kraft setzte: »Hochgestellte und gelehrte Persönlichkeiten, die man mit grösseren Beneficien ehren muss, kann der apostolische Stuhl, wenn vernünftige Gründe vorliegen, von der Beobachtung der Vorschrift dispensiren.«

Wie verhielt sich nun zu diesen unzweideutigen Sätzen der grossen Concile die Praxis in England? Die englischen Provincial- und Diöcesanconcile nehmen dazu eine eigenthümliche Stellung ein; sie behandeln sie entweder mit auffallender Kürze oder beachten sie gar nicht. Es scheint, dass man auf diesen Synoden absichtlich ein Auge zugedrückt hat und den Schein angenommen, als sei es nicht nöthig, über diese Bestimmung sich ausführlich auszusprechen, als ob ihr nicht sehr zuwidergehandelt würde. Ein Zufall kann es nicht gut sein, dass das Concil von Durham a. 1220[1]), welches in seiner Fürsorge für das leibliche und geistliche Heil der Diöcesanen so weit geht, dass es die Frauen ermahnt, ihre neugeborenen Kinder nicht Nachts neben sich zu legen, damit sie sie nicht aus Versehen todt drücken, eine für die Seelsorge so wichtige Sache gar nicht erwähnt, dass die 20 Constitutionen des Wilhelm von Bleys a. 1229[2]), die 41 Bestimmungen des Erzbischofs Edmund von Canterbury a. 1236[3]) mit Stillschweigen darüber hinweggehen.

Das Concil zu Oxford a. 1222 enthält einen Satz darüber, der so kurz wie möglich gefasst ist: »Ebenso, damit wir der verschmitzten Schlauheit einiger entgegentreten, welche zur Schädigung einer Bestimmung des allgemeinen Concils gewisse neue Erfindungen zu erdichten sich bemühen, so setzen wir fest, dass es nicht erlaubt sein soll, etwas in einer Kirche Jemandem zuzuweisen unter dem Namen eines Beneficiums, wie wenn es ihm erlaubt wäre, dieses zu behalten zugleich mit einem anderen Beneficium, mit dem Seelsorge verknüpft ist«[4]). In den Constitutionen des Richard Poore, Bischof von Salisbury, a. 1223[5])

---

[1]) Die Statuten des »Concilium Dunelmense« in Wilkins I, 572—583. Die Jahreszahl dieses Concils ist nach Wilkins freilich sehr zweifelhaft.

[2]) Wilkins 623—627.

[3]) Wilkins 635—640.

[4]) Concil. Oxon. XXXVII. »De pluribus beneficiis concedendis« Wilkins 591.

[5]) Constitutiones R. Poore, Sarum episcopi. Wilkins 601. — Ueber die zweifelhafte Jahreszahl auch dieses Concils cf. Wilkins 599.

wird die Bestimmung ebenfalls nur ganz beiläufig berührt. — Dasselbe Verhalten zeigen für Schottland die vielleicht von Otho mehrfach benutzten (cf. oben p. 33 Anm. 3 u. 4) Statuten des schottischen Provincialconcils, unter denen, 84 an der Zahl, zwar nicht weniger als drei sich mit den Zehnten von den Eiern[1]), aber kein einziges ausdrücklich mit dem Verbot der Pluralität der Beneficien beschäftigt, nur einige es beiläufig andeuten[2]), als sei das allgemein bekannt und überall beachtet.

Die Päpste hielten, so gut sie konnten, scharf darauf, dass der Bestimmung nicht zuwidergehandelt würde. Ein Brief Honorius' III. an Walter Gray von York vom 8. Dez. 1221[3]) schärft ihm ein, dass er unter anderen in jener Provinz eingerissenen Missbräuchen auch die Pluralität der Beneficien in der Hand einiger Kleriker abstelle; ähnliche Briefe gingen später an die Bischöfe von Lincoln und Worcester; ja als der Papst 1233 die Wahl des Johannes Blund zum Erzbischof von Canterbury cassirte, geschah dies angeblich, weil er zwei Pfründen gegen den Titel 29 des Lateranconcils besass, obwohl er sie vor der Zeit des Concils erhalten hatte[4]).

Aber auch von ihrem Dispensationsrechte machten die Päpste mannigfachen Gebrauch. So giebt Honorius III. in einem Briefe vom 28. Januar 1226 aus Reate Walter Gray[5]) die Indulgenz, dass er 4 Kleriker davon dispensiren darf, als »würdigere und gelehrtere Personen«, »da von mittelmässigen Beneficien Personen dieser Art nicht passend erhalten werden können«, und ein Brief Gregor's IX. an denselben wie an den Bischof von Durham vom Mai 1237[6]) enthält die Indulgenz der Dispensation für drei Kleriker. — In einem Briefe vom 9. Juni

[1]) Conc. prov. Scot. XXXVII—XXXIX »De decimis ovium«.

[2]) Conc. prov. Scot. LXXIX »Quod rectores ordinentur et serviant ecclesiis« Wilkins 617. »Qui vero ex dispensatione plures ecclesias habuerit parrochiales . . . .«.

[3]) Gray's Register pag. 140, 141. Anm. »VI idus Decembris« = 8. Decbr.; Luard »Relations« 30 irrthümlich: 6. Dec. — cf. Gregor's IX. Brief an Gray. IV. idus Sept., pont. anno quinto (1231). Register pag. 165 (Potthast 8801).

[4]) Luard »Relations« 61.

[5]) Register 151.

[6]) Register 176. »licet necesse habeas plures literatos clericos et honestos in tuo servitio retinere, vix tamen ant numquam tales poteris invenire, nisi per te sibi sperent uberius provideri«.

1226[1]) erlaubt Honorius dem Kanoniker von York, Laurentius von S. Nicholaus ausser seiner Pfründe und anderen Beneficien noch Tockerington in Northumberland zu behalten, und ein Brief Gregor's IX. vom 7. Mai 1231[2]) spricht von einer Provision für P. de Neville, der eine zweite Pfründe erwerben kann, wenn seine erste nicht über 30 Mark jährlich einträgt.

Doch waren die Fälle, wo die päpstliche Dispensation zum Besitz mehrerer Beneficien ermächtigte, offenbar unverhältnissmässig weniger zahlreich als die, wo man sich ohne Dispensation im Besitze hielt; das beweisen jene wiederholten Einschärfungen der Päpste und die vielen Klagen darüber — z. B. des Erzbischofs Richard von Canterbury, als er 1231 in Rom war[3]) —, vor Allem aber natürlich (cf. oben p. 29. 30) das freimüthige Geständniss des Bischofs von Worcester vor dem Legaten, in welchem die Häufung der Pfründen in einer Hand fast als eine gute, alte, allgemein anerkannte Sitte erscheint. Das Statut Otho's[4]), welches bestimmt ist, diesem Unwesen entgegenzutreten, ist ganz kurz und scharf gefasst und betont ausdrücklich, dass man hier mehr mit der That als mit einer Verordnung helfen müsse, da die Beschlüsse päpstlicher Concile darüber klarer als das Licht sprächen und es nur darauf ankomme, diese auch wirklich auszuführen. Dass die Wucht seiner Persönlichkeit hinter diesem Satze stand, dass er selber da war, auf dessen Durchführung zu halten, das gab diesem Statut eine solche Bedeutung, dass die Prälaten nicht es mit Gemüthsruhe anzuhören und nachher jeder für sich zu handeln wagten, als wäre es nicht vorhanden, sondern dass sie es für nöthig hielten, feierlich dagegen zu protestiren.

---

[1]) Register 155 Anm. (Luard »Relations« 43).

[2]) Register 37. Anm. (Luard »Relations« 53).

[3]) Math. Par. III, 205.

[4]) Statut 13. »De residentia in ecclesiis facienda« in Math. Par. 429. »De residentia vero in ecclesiis a rectoribus facienda videtur nobis consulendum facto potius quam statuto. Extant enim concilia Romanorum Pontificum luce clarius loquentia super eo, propter quod major requiritur executio statutorum quam editio sanctionum. Idem quoque per omnia dicimus et sentimus de his, qui plures dignitates, personatus, seu beneficia, curam animarum habentia, contra constitutionem concilii generalis, absque dispensatione sedis Apostolicae speciali praesumunt in salutis suae periculum detinere«.

Der zweite Punkt betrifft die Succession der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter.

»Hatte zunächst der asketische Drang die Einführung des Cölibatsgesetzes in der abendländischen Kirche hervorgerufen, so war seit dem 10. Jahrhundert schon .... ein praktischer Grund, die Verhütung der Beeinträchtigung und Spoliation der Kirchengüter durch und für die Descendenz der Geistlichkeit das Motiv für die Versuche einer Wiederbelebung desselben gewesen — Versuche, welche in der germanischen Welt um so nothwendiger waren, als es sich hier darum handelte, den sich geltend machenden Bestrebungen nach Einführung der Erblichkeit der Beneficien auf kirchlichem Gebiet den Boden zu entziehen«[1]). Die mönchisch-asketische Reformpartei im 11. Jahrhundert unterstützte das Auftreten der von Gregor VII. geleiteten Päpste gegen die beweibten Priester, und suchte die Strafen zur Ausführung zu bringen, welche Nikolaus II., Alexander II. und endlich auch Gregor VII. über sie verhängte.

Noch die Synoden Innocenz' II. zu Clermont 1130 und Rheims 1131 wiederholten nur die frühere Strafe der Entziehung des Amtes und das Gebot der Meidung der Messen beweibter Priester, berührten aber nicht die Frage nach der Gültigkeit dieser Ehen; erst das zweite Lateran-Concil von 1139 sprach die Nichtigkeit dieser Ehen mit klaren Worten aus. »Dadurch waren nun freilich die Frauen der Geistlichen höherer Grade zu Concubinen im rechtlichen Sinne herabgedrückt, aber keineswegs ward bei den Klerikern die Sitte beseitigt, öffentlich Ehen einzugehen, die nach dem Kirchenrecht freilich nichtig waren«[2]).

Die Söhne aus diesen Verbindungen galten demnach vor dem Kirchenrecht als illegitim, und darum, weil mit der Irregularität aus dem Mangel der ehelichen Geburt[3]) behaftet, als unfähig, eine geistliche Stelle zu bekleiden, wodurch von selbst ihre Succession in die väterliche Pfründe ausgeschlossen war. Ja Alexander III. sprach den Grundsatz aus, dass selbst der legitime Sohn eines Klerikers, d. h. der vor Empfang der höheren Weihen in rechter Ehe erzeugte, nicht in das Beneficium des

---

[1]) Hinschius »Kirchenrecht« I, 153.

[2]) Ueber die Verpflichtung zum Cölibat im Allgemeinen Hinschius I, 144—161, besonders p. 156.

[3]) Ueber die »irregularitas ex defectu natalium« Hinschius I, 11—14.

Vaters succediren soll, so dass man, um das Erblichwerden der Aemter zu verhindern und den Nepotismus darin zu beseitigen, gar nicht mehr zwischen legitimen und illegitimen Priestersöhnen unterschied. — Die Titel 30[1]) und 31[2]) des vierten Lateran-Concils von 1215 hatten zuletzt die Nachfolge der Söhne, gleichviel ob legitim oder nicht, in die Pfründen ihrer Väter untersagt.

In England hatten schon Dunstan und nach ihm Lanfrank von Canterbury für die Einführung des Cölibats gewirkt; die Synode von Winchester 1076 hatte auch wirklich die Priesterehe verboten, aber mit der Milderung, dass die schon verheiratheten Pfarrgeistlichen ihre Frauen behalten dürften. Freilich halfen solche Verbote nicht viel; in England erhielt sich zäher als in allen andern Ländern die Sitte, dass sich die Kleriker verheiratheten und auch, dass sie ihre Söhne in ihre Pfründen einzusetzen suchten; so dass die meisten päpstlichen Decretalen, die sich auf den letzteren Punkt, den Nepotismus in der Pfründenbesetzung, beziehen, nach England gerichtet sind[3]). — Selbst nachdem das Lateranconcil von 1215 die Succession der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter noch einmal so ausdrücklich verboten hatte, suchen wir in den Festsetzungen der englischen Provincial- und Diöcesanconcile von 1215—37 vergeblich eine Bestimmung darüber. Das Concil von Oxford 1222 tadelt zwar in seinem Statut 30[4]) die Kleriker, die nicht nur ihren Söhnen und Enkeln, sondern sogar ihren Concubinen schimpflich das väterliche Erbtheil Jesu Christi preisgeben (turpiter ministrant patrimonium Jesu Christi), aber es handelt sich hier wie in

[1]) Conc. Later. IV. Titel 30: »De idoneitate instituendorum in ecclesiis. Grave nimis est et absurdum, quod quidam praelati ecclesiarum, cum possint viros idoneos ad ecclesiastica beneficia promovere, assumere non verentur indignos, quibus nec morum honestas, nec literarum scientia suffragatur, carnalitatis sequentes affectum, non iudicium rationis. . . . .« Mansi XXII, 1018.

[2]) Conc. Later. IV. Titel 31: »De filiis canonicorum non instituendis cum patribus. Ad abolendam pessimam, quae in plerisque inolevit ecclesiis, corruptelam, firmiter prohibemus, ne canonicorum filii, maxime spurii, canonici fiant in saecularibus ecclesiis, in quibus instituti sunt patres; et si fuerit contra praesumptum, decernimus non valere; qui vero tales (ut dictum est) canonicare praesumpserint, a suis beneficiis suspendantur.« Mansi XXII, 1018.

[3]) cf. Hinschius I, 12. Anm. 1.

[4]) Wilkins I, 590.

einigen andern an Inhalt diesem nahestehenden Statuten um anderweitige Ausnutzungen des Kirchenguts zu Gunsten von Verwandten des Pfarrers; den Satz, dass die Söhne den Vätern nicht in den Kirchen folgen dürfen, spricht das Concil von Oxford so wenig aus, wie die Constitutionen des Bischofs von Salisburg Richard Poore 1223, des Bischofs Wilhelm von Bleys 1229, oder des Erzbischofs Edmund von Canterbury 1236; dieses Schweigen kann kein Zufall sein; bei der Sorgfalt, mit der sonst diese Prälaten die Disciplin bis ins Kleinste zu regeln pflegen, musste ihnen ein den kanonischen Bestimmungen so widersprechender Brauch, der sich offenbar sehr allgemeiner Verbreitung erfreute, bekannt sein; aber sie wagten nicht, diesen offen zu verbieten, eben weil er so weit verbreitet war. Nur der Bischof von Lincoln macht eine Ausnahme; unter den 50 Fragen[1]), welche er 1230 den Archidiakonen seiner Diöcese über die Disciplin in dieser vorlegen lässt, bezieht sich die Frage 20 auf diese Sache; freilich ist mit dieser Nachforschung noch nicht nothwendig ein Handeln auf Abstellung dieses Missbrauchs, wenn er sich finden sollte — und sicher würde er sich gefunden haben — verbunden zu denken.

Die Praxis, wie sie bestand, und welche nicht todtgeschwiegen werden konnte, so lieb dieses auch den Prälaten wie den niedern Klerikern dem scharfen Blicke des Legaten gegenüber gewesen wäre, erkennt man aus päpstlichen Briefen an englische Prälaten aus der Zeit nach 1215.

Ein Brief Honorius' III. vom 9. Febr. 1221[2]) an den Bischof von Carlisle weist diesen an, alle Gewährungen von Kirchen zu widerrufen, welche von Pfarrern an ihre Söhne zu ihren Lebzeiten geschehen sind, und welche nach der Angabe des Abtes von Jedburgh einige seiner Vorgänger zugelassen haben; unter den mannigfachen Missständen, die Honorius' Brief an Walter Gray vom 8. December 1221[3]) an Klerikern der Provinz York rügt, ist auch der, dass einige sich in den Kirchen, in denen ihre Väter ihr Amt verrichtet haben, unmittelbar von diesen Vätern selbst als Nachfolger aufstellen lassen »wie wenn das

[1]) »Inquisitiones per archidiaconatus episcopatus Lincoln. a singulis archidiaconis faciendae« Wilkins. 627, 628. »An aliquis rector sive vicarius sit filius proximo ministrantis?«

[2]) Potthast 6562 aus Theiner 18, nr. 44 (bei Luard »Relations« 27).

[3]) Gray's Register 140.

Heiligthum Gottes nach Erbrecht besessen werden könne«. — Der Bischof von Carlisle wird in einem Briefe vom 7. April 1223[1]) darauf aufmerksam gemacht, dass Söhne von Klerikern niemals ihres Vaters Pfründen erhalten sollen. Am 8. April 1226[2]) schreibt Honorius an Walter Gray über einen Peter von Wivertorp, der in Folge der Befehle gegen erbliche Succession in Pfründen seiner Beneficien beraubt ist. Am 21. December 1235[3]) wird Alexander, Bischof von Lichfield, angewiesen, alle ihrer Beneficien zu berauben, welche sich anmaassen, Ansprüche auf Pfründen ihrer Väter durchzusetzen.

Aus diesen Beispielen, wie aus den Nachrichten über die grosse Aufregung, welche die Bestimmung Otho's über diesen Punkt hervorrief, erkennen wir, dass die Succession der Söhne in die Pfründen ihrer Väter in England zu dieser Zeit eine sehr weitverbreitete Praxis war. Ob das Uebel immer so sehr gross war, wenn ein Pfarrer den Sohn seiner treuen Lebensgefährtin, die nur nach dem Kirchenrecht nicht seine rechtmässige Frau war, zu seinem Nachfolger einsetzte, wird sich schwer entscheiden lassen; jedenfalls hielt Otho dies für einen schreienden Missbrauch und glaubte mit seinem Statut 17[4]) der englischen Kirche einen guten Dienst zu leisten; das Statut richtet sich nicht direct gegen die rechtmässigen, d. h. vor Empfang der Weihen in rechter Ehe erzeugten Söhne von Klerikern, es scheint diesen die Nachfolge nicht streitig zu machen, obwohl es bemerkt, das auch diese eigentlich nach den kanonischen Festsetzungen ungültig ist, aber es wendet sich mit grosser Schärfe gegen die unrechtmässigen Priestersöhne, »welche mit dem Fusse der Schamlosigkeit das Ansehen des Rechtes und des Anstandes niedertreten«, und sich nicht schämen, in die Pfründen ihrer Väter einzubrechen und sie mit frechem Wagniss zu behalten. Solche sollen in Zukunft von den Bischöfen

[1]) Potthast 26096 aus Shirley I, 537.

[2]) Gray's Register 153.

[3]) Potthast 26255 aus Shirley I, 560.

[4]) Bei Math. Par. III, 431, 32. »De his qui immediate patribus succedunt in ecclesiasticis beneficiis«. »Licet adeo detestati fuerint sancti patres, quod beneficia ecclesiastica iure possint haereditario possideri, ut in eis etiam sit interdicta successio sobolis bene natae, quidam tamen de nefario coitu procreati, pede impudentiae iuris et honestatis auctoritatem calcantes, in beneficia huiusmodi .... irrumpere atque ausu temerario detinere non formidant.«

nicht in die Pfründen zugelassen, und die, welche schon darin sind, derselben beraubt werden.

Ein Gesammturtheil über Otho's grosses Reformconcil lässt sich etwa dahin abgeben: Der Legat hatte den redlichen Willen, für die englische Kirche etwas zu leisten, er hatte dadurch auch auf alle Fälle das Ansehen der römischen Kirche in England gehoben, aber es war den wichtigsten seiner Statuten ein mehr oder weniger unberechtigter Widerstand entgegen getreten, er hatte zugleich Bischöfe, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit vor den Kopf gestossen, wenn auch in guter Absicht, und es war wenig Freude, viel Widerwillen gegen ihn unter dem englischen Klerus, als das Concil auseinander ging[1]), wenn auch die besseren Elemente unter diesem sein Streben gewürdigt haben werden.

Während der Legat so in England thätig war, war das Verhältniss seines Herrn, des Papstes, zum Kaiser immer gespannter geworden.

Ein Brief des Cardinals Johann von Colonna aus Viterbo vom 18. October 1237[2]) an Otho schildert in sehr geheimnissvollen Wendungen die gefährliche Lage der Mutter Kirche, preist den Legaten glücklich, dass er so weit von diesem Elend entfernt ist, fordert ihn aber zum Schluss auf, zurückzukehren, und der Kirche in ihrer Bedrängniss zu helfen.

Am 27. November 1237[3]) erfolgte der grosse Sieg des Kaisers über die Lombarden bei Corte nuova, der das Bundesheer der rebellischen Städte vernichtete, ein glänzender Erfolg, den Friedrich II. in einem Briefe vom 4. December[4]) seinem lieben Schwager, dem Grafen Richard von Cornwales, meldete.

Otho glaubte wohl mit Recht, jetzt, wo der offene Conflict mit dem Kaiser immer näher rückte, dem Papste nützlicher zu sein, wenn er in England bliebe, und dort für ihn

---

[1]) Math. Par. III, 441 »cum parvo gaudio recesserunt« ist jedenfalls ganz zutreffend.

[2]) Bei Math. Par. III, 445. »Bene vobis accidit, quod ab his tormentis abstracti abistis ad regionem longinquam, ne videretis mala gentis vestrae et sanctorum, ne pulsaremini cotidianis ictibus, crebris punctionibus lacerati . . .« p. 446 »et quia, iuvalescentibus fluctibus scandalorum et plurium tempestatum, necessarius estis matri, vos ad reditum praeparate.«

[3]) cf. Winkelmann II, 57 ff.

[4]) Math. Par. III, 442—444.

wirkte, als wenn er dem Rathe des Cardinals Colonna folgend, zurückkehrte.

Im Anfang des Jahres 1238 befand sich der Papst nach dem Siege des Kaisers, bevor noch dessen Macht sich an den Wällen von Brescia brach, in sehr trauriger Lage [1]). Wohl auf den Druck dieser Lage ist es zurückzuführen, dass er sich den englischen Prälaten entgegenkommend zeigte, indem er ihre Anfrage über Otho's Statut in Betreff der Häufung der Pfründen günstig in ihrem Sinne beantwortete. Er gab Otho in einem kurzen Briefe die Anweisung [2]), von der praktischen Durchführung der Forderung, dass die Besitzer mehrerer mit Seelsorge verbundener Pfründen alle diese bis auf eine aufgeben sollten, abzustehen (subsedere procures), da sie wegen der mächtigen Verwandten jener Kleriker ohne Verwirrung des Reiches und Blutvergiessen nicht verwirklicht werden könne, und da man, »um ein Aergerniss zu vermeiden, zwar keine Sünde thun, wohl aber das Gute, was man eigentlich thun sollte, klüglich manchmal unterlassen dürfe.«

So gab der Papst die für die englische Kirche heilsamste Bestimmung des Reformconcils dem eigensüchtigen Widerstreben der englischen höheren Geistlichkeit gegenüber auf, aus politischen Gründen, um des curialen Interesses halber, das ihm gebot, die geistlichen Barone jetzt nicht in Opposition gegen sich zu treiben.

Da Gregor IX. gehört hatte, dass Otho's Auftreten vielen Anstoss erregt habe — wie ja auch wirklich der Fall war, freilich in einer Art, die ihm zur Ehre gereichte — so rief er ihn zurück, damit ihm nichts Böses widerfahre. Otho aber übersandte ihm ein Schreiben, besiegelt vom Könige, dem Grafen Richard und allen Bischöfen von England, sein Bleiben sei dem Könige, wie dem Königreiche und der englischen Kirche sehr

---

[1]) Winkelmann II, 80, 86, 87 ff.

[2]) Math. Par. III, 473. Potthast 10694. Der Brief ist undatirt, wird von Math. Par. gleich im Anfang 1238 aufgeführt, gehört wohl in die erste Hälfte des Jahres 1238, als noch nicht der feste Widerstand der Brescianer der Curie neuen Muth einflösste. Die Belagerung Brescia's begann Mitte Juli 1238. Schon am 20. August hatte sie für den Kaiser so wenig Aussicht auf Erfolg, dass die deutschen Fürsten den Städtern eine Vermittlung anboten, auf die diese einzugehen nicht mehr für nöthig hielten. — Winkelmann II, 96.

von Nutzen, auf welches hin er jener Aufforderung zur Abreise nicht Folge leistete. Mit den Siegeln auf diesem Briefe wollten offenbar die Bischöfe dem Papste und seinem Stellvertreter ihren Dank ausdrücken, dass er ihren Lieblingswunsch berücksichtigte, und den Satz gegen die Häufung der Pfründen schweigend bis auf Weiteres auf die lange Bank schob.

Weniger die Erwägung noch, dass Otho der englischen Kirche sehr von Nutzen sei, als die, dass er ihm selbst sehr nützlich in England werden könne, wird den Papst veranlasst haben, dem Legaten den weiteren Aufenthalt dort zu gestatten. In der That bedurfte er sehr einer ihm günstigen Beeinflussung des Königs. Am 17. Februar 1238 [1]) hatte Isabella dem Kaiser ihren ersten Sohn geboren, der in einem Briefe vom 3. März aus Turin das freudige Ereigniss dem Grafen Richard anzeigte. Dadurch wurde das Verhältniss Heinrich's zu den Staufern ein noch engeres; es ist bekannt, wie der gutmüthige König auf die Bande der Verwandtschaft mehr hielt, als für sein Land gut war und als ihm seine königlichen Pflichten gestatteten. — Friedrich II. hatte seinen Schwager aufgefordert [2]), ihm gegen die rebellischen Lombarden zu helfen und wir wissen, dass Heinrich's III. Neigungen dahin gingen, ihm darin zu willfahren.

Als einen Versuch, ein Gegengewicht gegen die staufische Beeinflussung des Königs zu schaffen, hat man wohl den Brief aufzufassen, den Gregor IX. am 20. Februar 1238 [3]) an Hein-

---

[1]) Am 17. Februar, nicht am 18. Februar, wie irrthümlich in dem Briefe Friedrich's II. in Math. Par. III, 474. — cf. Winkelmann II, 145, Beilage III, »Ueber die Kinder Friedrich's von seiner dritten Gemahlin Isabella II von England.« — Danach ist auch zu berichtigen die Angabe bei Pauli III, 620, dass Isabella am 1. Dec. 1241 in ihrem zweiten Wochenbette gestorben sei; es war ihr drittes.

[2]) Winkelmann II, 91.

[3]) Potthast 10520 aus Rymer »Foedera« I, 1. 132. Die am 17. Februar erfolgte Geburt des kleinen Sohnes des Kaisers und Neffen Heinrich's III. zu Ravenna, war dem Papste, der damals Urkunden aus dem Lateran datirt, offenbar schon bekannt, und ich bin geneigt, sie geradezu als die Ursache des päpstlichen Briefes vom 20. Februar zu betrachten. — Der Anfang des Briefes: »Gravi sumus turbatione commoti, quod, sicut audivimus, quorundam minus discreto ductus consilio libertates. . . . liberalitate improvida dispersisti« lässt sich nicht gut auf die Magna Charta beziehen; er deutet auf Gewährungen, die vor noch nicht langer Zeit geschehen sind; so auch Raynaldus ad a. 1238 § 39. »Cum Angliae rex nimia liberalitate bona profudisset, ac plura summo dignitatis regiae Ecclesiaeque detrimento distraxisset. . . . . «

doch der Graf ihm ohne Wanken beistehen müsse, theils durch lockende Verheissungen auf grosse Besitzungen, die ihm der König gewähren und der Papst bestätigen werde. Die Antwort des Grafen war freilich zunächst eine barsche Abweisung: »Herr Legat, Laienbesitzungen und ihre Bestätigungen gehen euch nichts an, kümmert euch lieber um eure geistlichen Dinge« [1]), unverdrossen arbeitete aber Otho gemeinsam mit Peter von Winchester daran, trotzdem den Frieden zu erhalten. Der König versprach, auf einem Tage zu London am 22. Februar den Beschwerden abzuhelfen und »sich der Verfügung einiger würdiger Männer zu unterwerfen« (quorundam provisioni de gravioribus viris adquiescere). Es ist der erste Versuch seit der Mündigkeit des Königs, ihn unter die Curatel eines Reichsrathes der grossen Barone zu stellen, der dann öfters, mit mehr Erfolg, wiederholt wurde. An die Urkunde darüber hing auch der Legat sein Siegel. Gewiss ist es aber hauptsächlich seinem Einfluss zuzuschreiben, wenn, als diese Dinge noch in der Schwebe waren, es dem Grafen Simon gelang, von Graf Richard den Versöhnungskuss zu erhalten [2]). So war Graf Richard von den Baronen getrennt, damit deren Widerstande die Spitze abgebrochen und jenen Bestimmungen zu Ungunsten des Königs factisch ihre Kraft genommen.

---

[1]) Es ist nicht zu billigen, wenn Stubbs »Const. hist. of Engl.«, II, 56 den Schluss der Rede Richard's bei Math. Par. III, 478 »et fit Anglia quasi vinea sine maceria, quam vindemiant omnes qui praetergrediuntur viam«, wörtlich als von ihm wirklich gesprochen übersetzt »England had become like a vineyard with a broken hedge; all that went by plucked off her grapes«. Dass England einem zerstörten Weinberg verglichen wird, ist ein Lieblingsbild des Math. Par., und findet sich bei ihm zum Ueberdruss oft. So sagen angeblich M. P. IV, 10 die Getreuen zum König »Domine princeps nominatissime, quare permittitis Angliam fieri in praedam et desolationem transeuntium, quasi vineam sine maceria omni communem viatori, et ab apris exterminandam«. — III, 527 »Facta est Anglia quasi vinea, quam vindemiant omnes, qui praetergrediuntur viam, non habens maceriam includentem, vel custodem«. — V, 37 »Anglia . . . vinea ab apris exterminanda, quam vindemiant omnes qui praetergrediuntur viam« etc. Die Worte »quam vindemiant omnes qui praetergrediuntur viam« sind aus einem Psalm genommen, der sich besser im Munde des gelehrten Mönches, als des Grafen Richard ausnimmt. Nur der Anfang der Rede Richards bei Math. Par. scheint der wirklich von ihm ausgesprochenen Abweisung sehr nahe zu stehen.

[2]) Math. Par. III, 478 »multiplicatis intercessoribus et quibusdam donativis«.

Dass jene Versöhnung nur ganz oberflächlich war, dass namentlich Montfort's Stellung zu den Baronen dadurch wenig gebessert wurde, liegt in der Natur der Sache. Simon fand bald nöthig in Rom seiner Ehe Bestätigung zu holen, um sich auf dem Boden, der trotz jenes Kusses unter seinen Füssen schwankte, fester zu stellen — aber zunächst war ja Alles gelungen, eine rührende Versöhnungsscene war nicht zum Wenigsten durch den Zuspruch des Stellvertreters des Papstes zu Stande gekommen, und vor Allem, der König war zufrieden mit dem Manne, der ihm aus grosser Verlegenheit geholfen hatte. Es war wie bei dem Schiedsspruche zwischen den beiden Erzbischöfen auf jenem Concile; die Gegensätze waren im Innern unversöhnt, aber sie durften sich zunächst nicht hervorwagen; auf der Oberfläche war Alles Licht und Harmonie. Dem Legaten wird man daraus keinen Vorwurf machen können; er that, was er konnte, und konnte nicht dafür, wenn die Dinge so lagen, dass er nichts Gründliches thun konnte.

Im Februar 1238[1]) kehrte Erzbischof Edmund von Canterbury von seiner Reise nach Rom zurück, die er Ende November 1237[2]), nicht lange nach dem Reformconcil, angetreten hatte. Er wünschte, in mehreren Angelegenheiten, die ihn sehr beschäftigten, persönlich mit dem Papste Rücksprache zu nehmen, so über die beabsichtigte Ehe Eleonorens mit Montfort[3]), und über seinen Streit mit den Mönchen von Rochester. Nach dem Tode ihres Bischofs Heinrich von Sanforde am 24. Februar 1235 hatten die Mönche zu Rochester sich Magister Richard von Wenden zum Bischof gewählt, den aber der Erzbischof zu bestätigen sich weigerte. Die Mönche appellirten nach Rom an die Person des Papstes. In beiden Sachen geschah, was der Erzbischof nicht wünschte. Jene Vermählung fand statt und die Sache der Mönche ward trotz des persönlichen Erscheinens

---

[1]) »mense Februarii« Ann. Winton. A. M. II, 88; so auch Ann. Osen. A. M. IV, 86.

[2]) »circa festum beati Andreae apostoli« = 30. Nov. Ann. Theokesb. A. M. I, 105. — »hebdomada ante Natale« bei Math. Par. III, 470 scheint etwas zu spät zu sein, wenn der Erzbischof schon im Februar wieder zurück war.

[3]) Diesen Grund giebt die »Historia Anglorum« von Math. Paris ed. Sir Fr. Madden II, 402 an; dahin muss man wohl auch Thomas Wikes A. M. IV, 83 deuten: »Beatus Edmundus Cantuariensis, orta quadam discordia inter ipsum et regem, profectus est ad curiam Romanam.«

Edmund's in Rom zu ihren Gunsten entschieden[1]). Am 20. März 1238[2]) wurde Richard von Wenden als Bischof von Rochester confirmirt; Edmund musste sich demüthigen und den von ihm 3 Jahre lang Zurückgewiesenen selbst weihen. Sollte sich der Papst bei dieser Entscheidung, die um so auffälliger ist, als sonst Edmund bei ihm in grossem Ansehen stand und wegen seines asketischen Lebenswandels immer höher in der allgemeinen Achtung stieg, nur durch sachliche Gründe haben bestimmen lassen? Oder haben wir den Einfluss des Legaten dabei in Rechnung zu ziehen? Diese Frage führt auf die weitere: ob der Erzbischof bei seiner Reise vielleicht noch eine andere tiefer liegende Absicht hatte.

Zu der Entscheidung darüber ist es nöthig, sich das Verhältniss eines legatus a latere zu dem Erzbisthum Canterbury vor Augen zu halten.

Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hatte sich in England die Meinung ausgebildet, »seit dem heiligen Augustinus sei kein Legat in Britannien gewesen, weil diesem und den Nachfolgern in seinem Sitze die Legation über dieses Land ausschliesslich übertragen sei« [3]). — Als gleich nach Heinrich's I. Thronbesteigung Guido von Vienne in England landete und erklärte, ihm sei die Legation in England übertragen, entstand der erste Conflict des Erzbisthums von Canterbury mit dem Legatenthum; Anselm, persönlich verletzt, wandte sich an den Papst, welcher ihn in allen Rechten seines Primats bestätigte und versprach, dass während seines Lebens kein Legat über ihn richten sollte. Guido musste aus dem Lande weichen. — Als Guido dann unter dem Namen Calixt II. Papst wurde, suchte er den Primas von England aus seinen zu grossen Vorrechten herauszusetzen, ohne Erfolg. — Im Laufe der nächsten Jahrhunderte erhalten dann die Erzbischöfe von Canterbury häufig, jeder für seine Person, den Rang eines Legaten entweder für Schottland und England oder wenigstens für Eng-

---

[1]) Ann. Waverl. A. M. II, 319 »quod de caetero habeant monachi electionem suam.« — Math. Par. III, 480 »et data est sententia pro eis, tam de petitorio quam de possessorio«.

[2]) »die Sancti Cuthberti«.

Ann. Waverl. A. M. II, 319 »Consecratus est autem Cantuariae ab Aedmundo archiepiscopo in crastino Sancti Aedmundi regis et martyris.«

[3]) Lappenberg »Engl. Gesch.« II, 256 ff.

land, und schliesslich erscheint der Erzbischof[1]) von Canterbury als Prototyp des »legatus natus«, d. h. dessen, der kraft der ihm zustehenden Kirche eine Legation führt. Gregor IX. setzte definitiv fest, dass der mit der Legation über eine bestimmte Provinz betraute legatus natus diese nicht ausüben kann, wenn ein legatus a latere, d. h. ein von des Papstes Seite mit aller Vollmacht als sein Stellvertreter entsandter Cardinal dort eintrifft[2]). Erzbischof Stephan Langton hatte 1221 die Abberufung Pandulph's von seiner Legation in Rom bewirkt und das Versprechen erhalten, es sollte zu seinen Lebzeiten kein legatus a latere nach England kommen; einige nehmen an[3]), dass in diesem Jahre 1221 die Erzbischöfe von Canterbury die ordentliche Commission der legati erhalten haben, als legati nati vom Augenblick ihrer Anerkennung in Rom an, so dass sie also danach nicht mehr einer besonderen Ernennung zu legati nati bedurften, wobei allerdings eben die suspendirende Gewalt der legati a latere päpstlicherseits vorbehalten blieb. Gleichviel, ob der Erzbischof nach 1221 schon wirklich geborener Legat war oder erst danach strebte, es zu werden, und noch nicht päpstlicherseits als solcher anerkannt war, jedenfalls wurden durch die Anwesenheit Otho's als legatus a latere alle Functionen wie alle Ansprüche Edmund's auf solche Stellung vernichtet. Wollte er sich dem wiedersetzen, so konnte er nichts thun, als Otho's Abberufung betreiben, wie es einst Stephan Langton gegen Pandulph mit Glück gethan.

Sollte diese Bemühung der eigentliche Grund seiner Romreise gewesen sein? Manche nehmen es ohne Weiteres an[4]). In den Quellen wird es nicht direct bestätigt, aber es erscheint danach doch allerdings sehr wahrscheinlich. Es wird berichtet, dass der Legat sich ohne Erfolg bemühte, den Erzbischof von der Reise zurückzuhalten[5]), auch dass er besorgt habe, Edmund

---

[1]) Hinschius I, 630.

[2]) Hinschius I, 512.

[3]) so Gneist »Engl. Verfassungsgeschichte« 1882, p. 199; er sagt allerdings vorsichtig: »sie scheinen ... erhalten zu haben ...«. Die Quellenstelle Ann. Dunstapl. A. M. III, 74, sagt darüber nur, Langton habe erlangt: »quod legatus in vita ipsius nequaquam in Anglia mitteretur«.

[4]) so Stubbs »Const. hist.« II, 54.

[5]) Math. Par. »Chron. maiora« III, 470. »Nec propter legatum ipsum revocantem, voluit remanere, unde sibi ex tunc adversabantur«.

werde ihn beim Papste verklagen[1]). Wenn der Erzbischof wirklich diese Absicht hatte, so missglückte sie vollständig, und es kann gut sein, dass die bittere Feindschaft, die zwischen Otho und Edmund entstand, auf diesen missglückten Versuch zurückzuführen ist. — Es ist sehr wahrscheinlich, dass Otho in Rom die Sache der Mönche von Rochester gegen Edmund unterstützen liess, sowie, dass es auch Otho's Einfluss auf den König zuzuschreiben ist, wenn der Erzbischof während seiner Abwesenheit in einem Streite mit dem Grafen von Arundel über die Jagdgerechtigkeit in den Forsten des Erzbisthums[2]) zur Zahlung der ungeheuren Gerichtskosten von 1000 Mark Silber verurtheilt wurde[3]). — Wer Otho's Legatenstellung angriff, den musste der Cardinal unschädlich zu machen suchen; wenn Edmund nach wenigen Jahren, nicht am wenigsten wegen der Behandlung, die er von Otho erfuhr, gebrochenen Herzens starb, so konnte das vom Standpunkt eines consequenten Anhängers des Papstes nur als ein Glück für die römische Kirche erscheinen, und Otho wird sich daher gar kein Gewissen daraus gemacht haben, dem Erzbischof alles gebrannte Herzeleid anzuthun; er handelte ja so nicht als Mensch, sondern als Legat.

Mochte sich aber der Legat noch so viel Mühe geben, den König zu gewinnen, die hohe Geistlichkeit mit sich zu versöhnen, die ihm hartnäckig Widerstrebenden zu beugen, es war doch noch viel Groll im Lande gegen die Italiener, wie gegen ihn, der ihnen einen Rückhalt bot.

Ein Symptom der nationalen Abneigung gegen die Fremden ist der Tumult in Osney am 23. April 1238. Einige Kleriker, die auf der Universität Oxford studirten, waren mit den italienischen Dienern des Legaten, als er in der Abtei Osney zu Gaste war, in Händel gerathen; der Oberkoch des Legaten ward durch einen Pfeilschuss getödtet, und die Wuth der an Zahl

[1]) Math. Par. »Historia Anglorum« ed. Madden II, 402. »Timebat enim, ne ipsum graviter accusaret coram papa et fratribus supra multis excessuum articulis, soli regi potius quam Deo complacere cupientem«. Diese »multi excessuum articuli« zu dieser Zeit, hat man auf Rechnung des blinden Hasses des Math. Par. zu setzen; der Zwiespalt zwischen Otho und Edmund lag viel tiefer, als in einigen äusseren Ueberschreitungen des Legaten.

[2]) Ann. Theokesb. A. M. I, 116. — Math. Par. Chr. M. III, 480.

[3]) Math. Par. III, 480 behauptet es geradezu: »Habuit enim adversarium validissimum, Othonem legatum, qui et ad hoc etiam regem efficaciter stimulavit«.

immer mehr anschwellenden Kleriker[1]), welche schon öfters die Universitätsstadt Oxford und Umgebung zum Schauplatz blutiger Schlägereien mit den Bürgern und sonst gemacht hatten, ward natürlich auch heiss gegen Otho, der jene unverschämten Fremdlinge nach England gebracht hatte. Mit Mühe konnte sich Otho erst auf den Kirchthurm der Abtei, dann bei Nacht auf geschwindem Rosse zum Könige retten[2]).

---

[1]) Es sollen im 13. Jahrhundert gegen 30000 Scholaren in Oxford gewesen sein: cf. Pauli »Bischof Grosseteste und Adam von Marsh. Ein Beitrag zur älteren Geschichte der Universität Oxford«. Tübingen 1864, p. 21. Nach Pauli »Engl. Gesch.« III, 854 waren a. 1264 »über 15000 immatriculirte Studenten« in Oxford.

[2]) Den Tag des Tumultes in Osney geben die Ann. Osen. in A. M. IV, 84 »die sancti Georgii« = 23. April; ebenso Ann. Theokesb. A. M. I, 107 — »die sancti Gregorii« in Thomas Wikes A. M. IV, 84 ist wohl nur ein Schreibfehler. »Eodem anno post Pascha« Ann. Burton. A. M. I, 253 setzen den Auftritt irrig in das Jahr 1237. — Während sonst auch die in diesen Jahren dürftigsten Annalen es sich nicht entgehen lassen, die grosse Schlägerei zu erwähnen oder mehr oder weniger ausführlich zu erzählen, wird sie merkwürdigerweise von den in diesen Jahren schon ausführlicheren Ann. Waverl. A. M. II mit keinem Worte berührt. — Die Ann. Wigorn. in A. M. IV, 429 berichten im Jahre 1238 kurz: »Magna dissentio inter dominum legatum et clerum Oxoniae.« Für das Jahr 1239 auf p. 430 heisst es: »Eo quoque anno venit Otho legatus in Angliam, qui statuit multa salubria [ad] ecclesiae utilitatem«, nachdem schon p. 427, 28 für das Jahr 1237 von seinem Wirken auf dem Concil die Rede war! Unmittelbar darauf wird dann, also für das Jahr 1239, ausführlicher der Aufruhr in Osney, der richtig im Jahre 1238 erwähnt war, erzählt, der Legat aber nicht Otho, sondern »Ottobonus« genannt. Hier ist ein ganzes Nest von Confusionen.

Den ausführlichsten, sehr anschaulichen Bericht über den Vorfall giebt Math. Par. Chron. Maiora III, 481—485. Er schwelgt im Detail, namentlich wo er die heimliche Flucht des Legaten schildert (p. 483); man empfindet beim Lesen das innere Behagen, mit dem er die wüthenden Scholaren auf der Suche nach dem Versteckten schreien lässt: »Ubi est ille usurarius, simonialis, raptor reddituum, et sititor pecuniae, qui regem pervertens et regnum subvertens, de spoliis nostris ditat alienos?« Selbst wenn die Kleriker wirklich Otho solche blutsaugerische Habgier schon zu dieser Zeit vorgeworfen haben, beweist dieses Wuthgeschrei gar nichts dafür, dass er schon damals sich viele Erpressungen habe zu Schulden kommen lassen. Schirrmacher »Kaiser Friderich II.« III, 130 scheint mir Otho doch nicht richtig zu beurtheilen. Wenn ich auch nicht, wie Damberger — cf. Schirrmacher III, 326 —, die Ausbeutungsversuche der Curie in England aus der Geschichte tilgen will, so glaube ich doch allerdings, dass man gegen Math. Par. sehr vorsichtig sein muss, wenn er über die »avaritia curiae Romanae« spricht; es sind dabei unzweifelhaft sehr viele leere Declamationen, und er lässt oft die Leute darüber reden, wie es ihm ein Genuss ist, sie reden zu lassen, in möglichst starken Aus-

Heinrich III., um seinem verehrten Rathgeber eine exemplarische Genugthuung zu schaffen, liess durch den Grafen von Warenne 30 jener Tumultuanten in Ketten legen und wie arme Sünder auf Karren nach London geschafft dort ins Gefängniss werfen. Otho erliess über die Stadt Oxford das Interdict und excommunicirte die, welche an dem Tumulte theilgenommen hatten.

drücken, womöglich Schimpfreden gegen die Römer. Man muss bei Otho die zwei Perioden vor und nach der Excommunication des Kaisers streng auseinanderhalten. — Ein nicht unwichtiger Beitrag zu der Charakteristik des Math. Par. (über diese cf. Pauli »Engl. Gesch.« III, 881—84 und die Prefaces in Luards Edition der Chron. M.) ist es, dass er in seinem Hasse gegen den die Bettelmönche begünstigenden Bischof Grosseteste diesen und seine Excommunication der Laien, die an Kleriker Hand angelegt haben, gar nicht erwähnt; offenbar war diese That des Bischofs in den Augen des Math. Par., der soviel von der Freiheit der Kirche declamirt, ein sehr verdienstliches Werk; aber er wollte nicht das Verdienst des von ihm Gehassten verewigen; dass er davon gewusst hat, scheint ausser Zweifel, er ist sehr gut über die ganze Sache unterrichtet. — Dass der getödtete Oberkoch ein Blutsverwandter des Legaten war, berichten ausser Math. Par., der ihn zu seinem Bruder macht, auch Thomas Wikes und die Ann. Dunstapl. A. M. III, 147. Ob der Grund des Math. Par. p. 482, weshalb Otho einen nahen Verwandten zu seinem Oberkoch machte, richtig ist, »frater legati erat ille, et ne procuraretur aliquid venenosum, quod nimis timebat legatus, ipsum ipsi officio praefecerat, quasi hominum specialissimo«, oder noch deutlicher nach der Lesart des Codex C. (p. 482 Anm. 4): »ne aliquid venenosum sibi procuraretur, de quo timebat sibi legatus in extranea provincia quam plurimum«, müssen wir dahin gestellt sein lassen; jedenfalls ist es charakteristisch für das Verhältniss der Römer zu den Engländern, dass man sich Derartiges erzählte.

Die nächst Math. Par. ausführlichste Darstellung des Thomas Wikes bietet nicht Neues, während die Ann. Theokesb. (A. M. I, 107) neben einigen nebensächlichen, von Math. Par. abweichenden Angaben — die Kleriker kamen »sero die illa« zum Legaten, nach Math. Par. »post prandium« — das Verdienst haben, die kirchenrechtliche Seite des Vorgangs nach dem Verhältniss der Kleriker zur Strafgewalt der Laien und das Auftreten Grosseteste's bemerkt zu haben: »et sic fuit, clerus contra clerum, et clerus contra populum, et e contra populus contra populum, aliis dicentibus bene est, aliis autem non.« Auch die Ann. Burton. A. M. I, 254 heben Grosseteste's Auftreten hervor.

Ueber Robert Grosseteste als Beförderer der Bettelorden cf. Luard's Preface zu seiner Edition von »Roberti ... epistolae« XXI—XXIII. Er hatte den Wunsch ausgesprochen, dass ihm 2 oder 4 Franciscaner bei der Leitung seiner umfangreichen Diöcese an die Hand gehen möchten, cf. epist. XLI an den »minister generalis Fratrum Minorum« Elias p. 133—134 »Et quia fratres vestros nos specialius et ferventius diligentes, specialius et affectuosius caeteris hominibus coram Deo redamamus ...« Ueber Robert's Stellung zu der Universität Oxford cf. Preface XXVI, XXVII.

Am 17. Mai kam die Sache zum Austrag in einer Versammlung zu London, bei welcher ausser dem Könige und dem Legaten Erzbischof Gray von York und alle Bischöfe Englands zugegen waren; für so wichtig hielt man diese Angelegenheit. Es galt drei wichtige Punkte zu erledigen: 1. Es musste dem vorgebeugt werden, dass sich die Universität Oxford auflöste, da die Scholaren in Folge des Interdictes Miene machten, in Masse die Stadt zu verlassen, um sich, die einen in Northampton, die andern in Salisbury niederzulassen[1]). 2. Der König hatte durch seine Laienbeamten Kleriker gefangen setzen lassen. Bischof Grosseteste von Lincoln, der mit der Universität Oxford als früherer Kanzler derselben und besonderer Gönner der an ihr stark vertretenen Franciscaner in enger Verbindung stand, excommunicirte feierlich in Gegenwart des Königs und des Legaten alle, die an seine Kleriker Hand angelegt hatten. Robert Grosseteste war dabei durchaus in seinem Rechte. In dem Streite der früheren normannischen Könige mit den römisch-kirchlichen Ansprüchen war der Schwerpunkt die Ausschliesslichkeit der bischöflichen Jurisdiction über geistliche Personen und ihre Unabhängigkeit von der königlichen Gerichtsbarkeit gewesen, und diese war von Heinrich II. 1174 zugestanden worden, ausser bei Processen über das Lehen und bei Jagdübertretungen[2]). Grosseteste folgte daher nicht nur seiner Neigung, wenn er für die gefangenen Kleriker eintrat, sondern, da er auch der Diöcesanbischof für Oxford war, so that er nur seine Pflicht, wenn er jene Excommunication aussprach und forderte, dass die Gefangenen, für die er bürgen wolle, freigelassen und ihm ausgeliefert würden. Es galt also, jenen Eingriff in die Kirchenfreiheiten unschädlich und unpräjudicirlich für die Folgezeit zu machen und den Bischof zu beschwichtigen, und dabei doch 3. dem beleidigten Legaten, der die Sache sehr ernst nahm, und dem Papste, der in seiner Person verletzt war, genug zu thun.

Der erste Punkt ward dadurch erledigt, dass sich Otho durch viele Bitten zum Erbarmen bestimmen liess und das Interdict über Oxford wie die Excommunication aufhob, der

[1]) Unde factum est, ut quidam villam Northamptoniae, quidam novam civitatem Sarum elegerint ad studendum.« Nicol. Triveti Annales ed. Thomas Hog. 1845.

[2]) Gneist, »Englische Verfassungsgeschichte« 199.

dritte dadurch, dass alle Scholaren in höchst demüthigem Aufzug vor des Legaten Wohnung, Verzeihung erbittend, vorüberzogen, eine möglichst ostentative Selbsterniedrigung auf sich nehmend.[1]) Der zweite war am schwierigsten zu behandeln. Denn wenn der König auch durch Verhaftung jener Kleriker die kirchlichen Freiheiten verletzt hatte, so hatten doch diese Kleriker wieder den Stellvertreter des Papstes, der über alle kirchlichen Freiheiten zu verfügen hatte, verletzt; es war also hier ein durchaus singulärer Fall. Man erledigte die Sache dadurch, dass die Gefangenen ihrer Haft entlassen und an Grosseteste ausgeliefert wurden. Auf Bestrafung der königlichen Beamten, wie sie sonst in solchen Fällen von Ueberschreitung ihrer Befugniss von Seiten der Kirche verlangt wurde (cf. unten), verzichtete Grosseteste offenbar; er musste sich damit begnügen, dass König und Legat feierlich betheuerten, jene Verhaftungen sollten der Freiheit der Kirche nicht präjudicirlich sein, der König habe nicht die Absicht gehabt, etwas dawider zu thun[2]). Der Bischof hob dann wohl auch seine Excommunication auf, und die Sache war damit erledigt.

An sich nicht von sehr grosser Bedeutung ist der Vorfall doch wichtig als ein Zeugniss dafür, wie gross auch unter den Männern, die bestimmt waren, in den nächsten Jahrzehnten den englischen Kirchendienst zu versorgen, der Hass gegen die Italiener war. Vielleicht, dass Manche dem Legaten grollten wegen seines Statuts gegen die Nachfolge der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter, das ja den niederen Klerus, die Pfarrgeistlichkeit traf, in die jene Scholaren natürlich der Mehrzahl nach einzutreten bestimmt waren; der Hauptgrund der Wuth auch gegen ihn war offenbar einfach seine Nationalität, die sich in dem brutalen Benehmen seiner italienischen Dienerschaft von ihrer ungünstigsten Seite gezeigt hatte.

---

[1]) Ausserdem mussten sie zur Strafe eine grosse Summe Geld zahlen. Ann. Theokesb. A. M. I, 111. »Universitas Oxoniae solverunt magnam summam pecuniae, quae data fuit, ut dicitur, pro anima servientis legati, qui occisus fuit apud Oseneye, scilicet unusquisque scholaris quantum erat communa sua unius ebdomadae.«

[2]) Das muss doch der Sinn der ungeschickten und unverständlichen Wendung der Ann. Burton. sein: »negantibus ipso legato et domino rege illatam vim fuisse clericis per ipsos.«

Hatte der Tumult in Osney den Legaten über die den römischen Wünschen abgeneigte Gesinnung der theologisch gebildeten Jugend aufgeklärt, so war es ihm ausserdem, trotz der ihm zur Seite stehenden Bemühungen des Papstes, noch nicht gelungen, den König so an die Sache der Kirche zu binden, dass er von den Staufern abfiel. Bald nach Ostern, das in diesem Jahre auf den 4. April gefallen war, schickte Heinrich III. seinem Schwager 100 Ritter unter der Führung Heinrich's von Trubleville zur Unterstützung gegen die Lombarden nach Italien[1]). Dem Johann Mansel und Wilhelm Hardel wurde ausserdem eine beträchtliche Summe Geldes für die Besoldung kaiserlicher Truppen mitgegeben. Die englischen Ritter leisteten dem Kaiser bei der Belagerung von Brescia gute Dienste; namentlich Heinrich von Trubleville und der rührige Kleriker, Johann Mansel, zeichneten sich durch ihre Tapferkeit aus[2]), so dass Friedrich II. in einem besonderen Dankbriefe an seinen Schwager die gute Haltung der Engländer rühmte.

Nahm Gregor schon diese Hülfesendung seinem Vassallen sehr übel, so hatte ein Brief, in dem Heinrich III. ihn ehrerbietig ersuchte, dem Kaiser mehr Wohlwollen zu schenken, die Folge, dass der Papst in seinem noch vermehrten Zorne dem Könige scharf abweisend antwortete[3]), ja sogar eine Zeitlang die Geschäfte der Engländer an der Curie ruhen liess.

Doch bald muss beim Papste wieder die staatsmännische Besonnenheit über die Aufwallungen des Unwillens gesiegt haben; er fuhr fort, sich dem Könige willfährig zu erweisen. Nur so wird man sein Verhalten gegen Simon von Montfort verstehen können[4]). Dieser hatte persönlich in Rom um Dispensation seiner Gemahlin von ihrem vor Edmund von Canterbury abgelegten Enthaltsamkeitsgelübde gebeten. Sicher war nicht nur sein Geld, das er allerdings auch nicht sparte, der Grund, dass Gregor den Legaten Otho beauftragte, feierlich die Rechtmässigkeit jener Ehe gegen die englische Geistlichkeit auszusprechen, sondern es geschah hauptsächlich, um Heinrich III. einen Gefallen zu thun.

---

[1]) Math. Par. III, 485, 491.

[2]) Winkelmann II, 91, 92, 96, Anm. 1.

[3]) »secus, quam deceret« Math. Par. III, 486.

[4]) Math. Par. III, 487; 567. cf. Pauli »Simon von Montfort« 1867, p. 30—34.

Bruder Wilhelm von Abendon, ein Predigermönch, und einige andere eifrige Gottesmänner fochten unverzagt den Spruch des Legaten an, versicherten, seine Heiligkeit, der Papst, werde hintergangen, die Seelen seien in Gefahr, bewiesen aus dem »tractatus de voto« in den Sentenzen Peters des Lombarden, dass, wenn Eleonore auch, wie die Gegenpartei für sich anführte, noch nicht den Schleier, sondern nur den Ring genommen habe, doch sie schon dadurch unauflöslich mit ihrem Bräutigam Christus verbunden, ihre Ehe mit Montfort daher kanonisch ungültig sein müsse; doch trotz allen Widerspruches blieb es bei der Sentenz des Legaten, und als Simon am 14. October 1238[1]) nach England zurückkehrte, empfing ihn der König mit grösster Freude, weil ja nun wenigstens die geistlichen Barone keinen stichhaltigen Grund mehr hatten, gegen Montfort's Heirath und den König als deren Begünstiger zu opponiren, und weil es ihm natürlich sehr lieb sein musste, dass nicht das Kind, welches seine Schwester nächstens erwartete, für illegitim gelten durfte, zumal er selbst noch kinderlos war, und man fürchtete, die Königin werde unfruchtbar bleiben, in welchem Falle Montfort's Kinder von Eleonore Erbrecht auf den Thron hatten.

Der Papst hatte, um dem Könige einen Gefallen zu thun, dem Unwillen eines grossen achtbaren Theiles der englischen Geistlichkeit gegen sein Regiment neue Nahrung gegeben, indem er durch seinen Dispens willkürlich gegen den Spruch des berühmten Kirchenlehrers verstiess[2]). Namentlich ist es bemerkenswerth, dass die Opposition gegen ihn hauptsächlich von einem Dominicaner, wie Wilhelm von Abendon, ausging, da doch sonst die Bettelmönche die eigentlichen Streiter des Papstes waren. — Die weltlichen Barone wurden durch diesen Dispens natürlich auch weder Montfort, noch dem Könige, noch dem Papste geneigter.

Wärend sich so der Papst bemühte, den König zu gegewinnen, trat der Legat bei mehreren Gelegenheiten als Besserer der kirchlichen Disciplin in England auf.

---

[1]) Math. Par. III, 498 »die sancti Calixti.«

[2]) »Sed aliquid forte subtilius, quam nobis datum sit intellegi, Romana curia speculabatur«. Math. Par. III, 487.

Um Mitte August 1238[1]) war Edmund von Canterbury von einer zweiten Reise nach Rom zurückgekehrt, wohin er wegen eines Streites mit den Mönchen von Canterbury, offenbar kurz nach seiner Rückkehr von der früheren Romreise im Februar 1238, wieder von Neuem geeilt war. König, Legat und viele Barone, auch sein Mönchsconvent, empfingen ihn feierlich.

Schon Balduin, der 1184 Erzbischof in Canterbury geworden war, hatte den Plan gehabt, der Anmaassung der Mönche der Christuskirche zu Canterbury, welche dem Erzbisthum als Kapitel dienten und die Wahl des Metropoliten in der Hand hatten, durch Stiftung einer Kirche mit weltlichen Domherren als Kapitel entgegenzutreten[2]). Er war damit ebensowenig durchgedrungen, wie später Erzbischof Hubert, der 1198 mit demselben Gedanken an dem Widerspruch der Mönche, die Innocenz III. für sich gewonnen hatten, scheiterte[3]). Edmund, der die Absicht hatte, zu Maidstone in Kent eine solche Kirche für Domherrn zu stiften, hatte darüber in Rom gegen seine Mönche die päpstliche Entscheidung für sich erlangt. Der Convent war aber nicht gemeint, sich zu fügen, worauf der Hader so wüthend wurde, dass der Legat zur Schlichtung herbeigerufen werden musste. — Die Mönche beriefen sich auf ihr altes Recht; aber der Prior hatte sich erlaubt, eine Urkunde durch Rasur der dem Convent unliebsamen Bestimmungen zu fälschen, und ein Bruder hatte dann, aus Furcht, diese Fälschung würde entdeckt werden und die Last dann auf den Convent fallen, die Urkunde verbrannt[4]).

Als sie sich nun bei der Entscheidung vor dem Legaten nicht fand, mussten die Mönche die Wahrheit gestehen; der Legat setzte den Prior ab und jagte einige Brüder fort. Er konnte hier nicht anders, wollte er nicht das Ansehen seines Amtes schmälern, als streng gegen den Convent verfahren; er vertrat scharf und entschieden das Recht und die kirchliche Disciplin, und sein Feind, der Erzbischof, konnte wohl an diesem seinem Auftreten nichts auszusetzen haben. — Ruhe bekam freilich der arme Edmund dadurch nicht. Ueber die

---

[1]) Ann. Theokesb. A. M. I., 110, »circa Assumptionem beatae Mariae Virginis« = 15. August.

[2]) Pauli III, 174.

[3]) Pauli III, 287.

[4]) Math. Par. III, 492, 93. — Ann. Waverl. A. M. II, 320.

neue Priorenwahl kam es wieder zum Streite; er excommunicirte den Convent, der seinerseits deshalb nach Rom appellirte. Diese Appellationen nach Rom, bei denen die Appellirenden viel Geld, viel Zeit und oft auch ihre Gesundheit verloren, und bei denen die Entscheidung sehr oft theils wegen der Unkenntniss des Papstes von dem wahren Verlauf der Dinge in dem entfernten Lande, theils wegen seiner Geldbedürftigkeit, theils auch noch aus andern politischen Gründen gegen das Recht ausfiel, gehörten zu den drückendsten Missständen, welche sich aus der engen Verknüpfung der englischen Kirche mit Rom ergaben. Erzbischof Edmund verbrachte einen guten Theil seiner Zeit auf diesen Reisen nach Rom und wieder zurück.

Gegen Ende des Jahres 1238 suchte der Legat noch durch ein Reformconcil, zu dem er im Namen des Papstes alle Aebte des Benedictinerordens[1]) zusammenrief, um über die Verbesserung des Ordens zu verhandeln, das Interesse der römischen Kirche für das Wohl der englischen zu beweisen. — Dieses Concil, das schon am Schlusse des Statuts 19[2]) des grossen Concils von 1237 versprochen und angekündigt war, fand statt am 18. November 1238 zu London, also genau ein Jahr nach dem früheren.

Otho hatte eine Anzahl Punkte zusammengestellt 1) aus der Regel des heil. Benedict, 2) aus Concilbeschlüssen und kanonischen Festsetzungen, 3) aus Statuten von Aebten des Benedictinerordens selbst. Es sind 32 Sätze, von denen die 14 letzten aus den 1234 vollendeten Decretalen Gregor's IX. entnommen sind. Das Concil ist wichtig als das, auf dem der erste praktische Gebrauch von dieser berühmten Sammlung in England gemacht wird. Satz 17[3]) bestimmt, dass die Aebte und Prioren neben die Regel des heil. Benedict sich die folgenden Constitutionen und Sanctionen der Päpste, die sich ganz besonders auf sie und ihren Orden beziehen, und die in der Compilation des Herrn Papstes Gregor IX. unter den angegebenen Titeln enthalten sind, aufschreiben lassen sollen. Satz 18 ermahnt sie, die Regel und diese neuen Decretalen zu lernen

---

[1]) Pauli III, 640 spricht irrig von einer »Dominicanersynode« im Jahre 1238; eine solche hat Otho nie gehalten; hier werden versammelt »abbates Angliae Nigri ordinis«.

[2]) Math. Par. III, 432.

[3]) Math. Par. III, 503.

und immer bei sich zu behalten, auch fleissig dafür zu sorgen, dass ihre Untergebenen damit bekannt werden. In jedem Mönchsconvent soll täglich eine Stunde zur Verlesung derselben verwandt werden.

Es würde zu weit führen, die 32 Sätze, die sich auf alle mögliche Gebiete der mönchischen Disciplin beziehen, und von denen die aus den Decretalen genommenen sehr ins Einzelne gehen, einzeln zu besprechen. Die Aebte und Prioren nahmen die Statuten, als sehr heilsam für ihren verwahrlosten Orden, freudig auf. Viele liessen sie in dem Märtyrerverzeichniss niederschreiben, damit sie, oft im Convent vorgelesen, wie die Regel Benedicts, allmählich Allen im Gedächtniss haften blieben.

Nur wenn sich die reichen, faulen Benedictiner zu strafferer Zucht zusammenrafften, konnten sie das Ansehen wieder gewinnen, das ihnen der seit 1221 in England auftretende Bettelorden der Dominicaner, der seit 1224 eingewanderte der Franciscaner in den Augen des Volkes immer mehr entriss[1]).

Es scheint wirklich, als ob der Legat durch dieses Concil einen grossen, und zwar den besseren Theil des Benedictinerordens sich zu aufrichtigem Danke verbunden habe[2]), und wenn dies Concil gut für den Orden war, so war es zugleich nützlich für den Papst; denn es stand doch danach zu erwarten, dass der Orden es im Nothfalle nicht daran würde fehlen lassen, seine Dankgefühle durch Abtretung eines Theils seiner reichen Einkünfte an die Curie zu bethätigen.

Es war ein für England, wie für die Curie gleich heilsames Werk, mit dem Otho seine Thätigkeit für das Jahr 1238 abschloss; wenn er ausserdem einen unmittelbaren Erfolg seiner Bemühungen um die kirchliche Disciplin darin sehen konnte, dass an manchen Orten nach seinem ersten Statut auf dem Reformconcil von 1237 Kirchen dedicirt wurden[3]), so konnte

---

[1]) cf. Luard in Preface zu Roberti Grosseteste epist. XXIV—XXVI über den Zustand der englischen Kirche zu dieser Zeit.

[2]) Freilich gilt dies nicht für Benedictiner von der Art des Math. Par., in dessen Worten (III, 517): »abbates et priores congregati, audientes quod sancta religio per haec non modicum reformata felix susciperet incrementum, verbum quasi hostiam coelitus missam cum omni alacritate susceperunt« mir ein leiser Hohn zu liegen scheint.

[3]) Grosseteste dedicirte 3 Conventualkirchen in seiner Diöcese: Ramsey 22. Sept., Peterborough 28. Sept., Sawtrey. Math. Par. III, 517. — cf. Grosse-

ihn dies über manche widrige Erfahrungen, die er gemacht, trösten, und er vermochte wohl am Ende des Jahres 1238 mit leidlicher Befriedigung auf seine bisherige Thätigkeit in England zurückzublicken.

In den Anfang des Jahres 1239 fällt wieder eine Aufforderung des Papstes an Otho, England zu verlassen und mit aller Geschwindigkeit nach Rom zurückzukehren. Ob der Grund des Papstes der war, dass er den Anstoss vermeiden wollte, den die unersättliche Habgier der Römer den Engländern gegeben hatte, wie Math. Paris meint, ist freilich sehr zweifelhaft. Soweit unter diesen Römern die Hauptperson, der Legat, — und er soll offenbar besonders von jenem Vorwurf getroffen werden — gemeint ist, liegt hierbei offenbar eine starke Uebertreibung des Math. Paris vor. Der Legat zog seine Procurationen ein, suchte auch einige seiner vertrauten Kleriker in englische Pfründen zu bringen, wie es alle Legaten, auch der um England so wohl verdiente Guala, gethan hatten; von weiteren Erpressungen zu dieser Zeit enthalten die Quellen nichts, und dies kann kein Zufall sein, da während der zweiten Periode von Otho's Wirksamkeit auch die dürftigsten Klosterannalen von Geldforderungen und Zahlungen berichten (cf. unten).

Bis jetzt hatten die allgemeinen Weltverhältnisse noch nicht so gelegen, dass der Papst, der dem Kaiser gegenüber noch immer in abwartender Stellung stand, wenn auch der drohende offene Ausbruch des Conflicts nicht mehr fern war, den Legaten genöthigt hätte, die andere Seite seines Auftrages hervorzukehren, wie dies ja freilich dann bald geschah. Ob Otho persönlich Habgier und selbstsüchtige Fürsorge für seinen eigenen Vortheil vorzuwerfen sei, dafür ist wenigstens die Auffassung des Math. Paris kein Beweis, und sonst müssen wir seinen Charakter, wie seine Ergebenheit gegen den Papst hochstellen (cf. oben p. 16). Es würde aber damals direct gegen den Vortheil des Papstes gewesen sein, welcher es dringend forderte, England nicht zu reizen, bis es definitiv mit dem Kaiser gebrochen hätte,

---

teste epist. L., p. 146, 47 an den Archidiakon von Lincoln; der soll die Pfarrer, deren Kirchen nach dem Concil von London zu dediciren sind, mahnen, Alles zur Feier bereit zu halten. LXIII an den Abt und Convent zu Ramsey über die Dedication der Kirche, p. 190—192. — Elias von Llandaff dedicirte die Altäre der Heiligen Jacobus und Nicholaus »II non. Nov.« Ann. Theokesb. A. M. I, 111.

wenn Otho grosse Erpressungen sich hätte zu Schulden kommen lassen.

Allerdings scheint es, als ob der Legat, je näher der Bruch des Kaisers mit dem Papste rückte, um so mehr sich dem Könige gefällig zu erweisen suchte, und um diesen von den Staufern zu trennen, ihm zu manchen Ueberschreitungen seiner Prärogative behülflich war, die sich nicht mehr ins Einzelne verfolgen lassen und bei denen es in der Natur der Sache liegt, dass unsere Quellen dabei den Einfluss des Legaten nicht würden nachweisen können. Wenigstens dass die Herren Stände, geistlich und weltlich, um diese Zeit zu Otho in einem weniger freundlichen Verhältniss standen, als um die Zeit, da er zum ersten Male abberufen wurde, ist unzweifelhaft (cf. unten), und dieses kühlere Verhältniss ist wahrscheinlich zurückzuführen auf das, was man sich mit Recht oder Unrecht von seiner Einwirkung auf den König erzählte.

Bewog die aus diesem Grunde hervorgehende Missstimmung gegen Otho den Papst zu seiner Rückberufung, oder glaubte er vielleicht den feinen Diplomaten und treuen Anhänger doch noch besser in seiner Nähe verwenden zu können, wenn er den Bann gegen den Kaiser erneuerte — eine Absicht, die ihn damals schon ganz erfüllte —, oder war es vielleicht nur ein nicht ernsthaft gemeintes Mittel, den König durch die Furcht, den Halt, den ihm Otho bot, zu verlieren, noch fester an den Legaten zu binden und es diesem zu erleichtern, Heinrich III., wenn die Entscheidung hereinbrach, vom Kaiser abzuziehen?

Als Otho den päpstlichen Auftrag erhalten hatte, rief er auf den 20. Februar 1239[1]) alle Bischöfe Englands nach London

---

[1]) »Die qua cantatur Laetare Jerusalem.« Math. Par. III, 526. Ostern fiel a. 1239 auf den 27. März. Der Sonntag »Laetare Jerusalem« ist der zweite in den Fasten.

Math. Par. erwähnt diesen Tag zu London zweimal: p. 524 und p. 526. An der ersten Stelle heisst es unter der Ueberschrift: »De convocatione abbatum nigri ordinis apud Londonias«, der Legat habe alle Bischöfe von England gebeten, zu erscheinen, »de negotiis ecclesiae tractaturi«; dann heisst es weiter, er habe den Mönchen vom schwarzen Orden einige Statuten gegeben, in denen er »rigorem indiscretum in multis temperavit«. An der zweiten Stelle steht gar nichts von den Mönchen, nur von einer Versammlung der Bischöfe, und statt jenes ganz Allgemeinen und Nichtssagenden »de negotiis ecclesiae tractaturi« als Grund der Ladung, steht hier das positive Programm für die Verhandlung »de reditu suo et salvo conductu communiter tractaturi«. Hat man

zusammen, um über seine Rückkehr und sein freies Geleit gemeinsam zu verhandeln. Er hielt ihnen eine Predigt, in der er demüthig von ihnen Abschied nahm, wie auf Nimmerwiedersehen, in

---

danach anzunehmen, dass am 20. Februar sowohl die Bischöfe als auch die Aebte der Benedictiner anwesend waren, und dass ausser von der Abberufung des Legaten auch von den Ordensstatuten gehandelt wurde, oder hat man nicht vielmehr zwei verschiedene Versammlungen anzusetzen, die eine der Bischöfe, die andere der Aebte, von denen die letztere nur aus Confusion mit der ersten zusammengebracht und auf das Datum derselben gelegt ist?

Da Otho auf der Aebteversammlung die Härte einiger Statuten der Benedictiner milderte, so erwirbt er sich sogar den Beifall des Math. Paris, der diese Handlung »cum diligenti deliberatione« geschehen nennt. Man hat dabei wohl an die Statuten der Benedictinersynode vom 18. Nov. 1238 zu denken, welche damals mit so grossem Beifall aufgenommen, schon nach so kurzer Zeit den faulen Mönchen, als zu schwer zu beobachten, Anlass zur Klage gegeben zu haben scheinen. Wahrscheinlich waren es die aus den Decretalen genommenen, die Anstoss erregten, schon weil sie etwas Neues waren.

Wilkins I, 663 schreibt: »De hac synodo Math. Par. in anno sequentia recitat: p. 664 führt er sodann die Berichte des Math. Par. über die Versammlung am 20. Februar auf p. 524 und über die spätere Versammlung vom 31. Juli auf p. 567 unmittelbar hintereinander an, wie wenn »die qua cantatur Laetare Jerusalem« und »pridie kalendas Augusti« derselbe Tag wären, und diese beiden Synoden, die unter keinen Umständen irgend etwas mit einander zu thun haben, identisch seien. Diese Confusion hat dann Mansi XXIII, 512 aufgenommen, indem er Wilkins wörtlich abschreibt; nur dass er noch die irrige Behauptung hinzufügt, Wilkins habe die Existenz jener Synode durch die Berichte zweier gleichzeitiger Schriftsteller bestätigt, von denen er, da sie wenig von einander abwichen, nur den des Math. Par. (auf p. 524) der Kürze halber anführen wolle. Er hält also irrig den andern Bericht des Math. Par. über eine Synode am 20. Februar auf p. 526, den Wilkins ebenfalls abgedruckt hat, für den eines andern gleichzeitigen Schriftstellers, wozu ihm freilich Wilkins Grund giebt, indem er diesen Bericht des Math. Par. auf p. 526 nicht als von diesem stammend citirt — offenbar weil er selbst nicht weiss, dass er auch daher ist, — sondern ihn aus »Pryn. vol. II, Record. fol. 505« citirt. Der letzte Grund dieser Verwirrung liegt jedenfalls in der widerwärtigen Darstellungsart des Math. Par., der dasselbe Ereigniss an 2 oder 3 verschiedenen Stellen, oft durch viele Seiten getrennt, immer in etwas anderer Form erzählt, so dass der Leser, wenn er die erste Stelle nicht genau im Gedächtniss hat, bei der zweiten glaubt etwas ganz Neues zu lesen, und wenn er anderswo eine Stelle über eine Thatsache citirt findet, über die er schon bei Math. Par. eine ähnliche Darstellung gelesen hat, dann doch nicht gleich auf die Idee kommt, dass auch jene aus Math. Par., nur mehrere Seiten vor oder nach der von ihm gelesenen, stammt (cf. unten).

welcher er zugleich dem Könige und den Bürgern von London feierlich Lebewohl sagte[1]).

Jetzt aber zeigte es sich, wie grossen Einfluss Otho schon auf Heinrich III. gewonnen hatte. Dieser, welcher Otho's Hülfe namentlich bei der in der Osterwoche bevorstehenden Versammlung der Barone, wo er den Widerstand derselben gegen manche Ueberschreitungen seiner königlichen Gewalt fürchtete, um keinen Preis entbehren wollte, — zumal da er um diese Zeit die Ankunft seines den Magnaten so verhassten Oheims, des gewählten Bischofs von Valence, erwartete, — schickte eiligst einen seiner Legisten[2]), den Simon Normannus, nach Rom, mit der Bitte an Gregor, er möge doch dem Legaten den Aufenthalt in England noch eine Weile gestatten, damit durch dessen Vermittelung die bevorstehende Bewegung gegen ihn, den König, gedämpft würde.

Indessen rüstete Otho sich zur Reise; aber als alle seine Habe zusammengepackt war, kam Simon Normannus zurück und brachte ihm einen päpstlichen Brief, in dem ihm nach dem Wunsche Heinrich's III. der weitere Aufenthalt in England gestattet wurde, natürlich zur grossen Freude des Königs[3]).

Lehrreich ist hier eine Vergleichung mit der Zeit, wo der Legat zum ersten Male abberufen wurde, im Anfang des Jahres 1238. Damals hingen an das Schreiben, in dem sein weiteres Bleiben in England als nützlich für König, Königreich und Kirche erbeten ward, ausser Heinrich III. auch Graf Richard und alle Bischöfe ihre Siegel an; jetzt war es der König allein, der um sein längeres Bleiben bat.

Das Band, mit dem Otho den englischen König an Rom zu ketten gekommen war, war enger geworden, das, womit er

---

[1]) Dies halte ich für den Sinn der grammatisch unverständlichen Worte des Math. Par. III, 530: »Legatus quoque regressum ad curiam Romanam maturando a rege, archiepiscopis et episcopis, civibus quoque Londoniensibus, in sermone quem propter hoc specialiter fecit, quasi irrediturus, humiliter salutavit«, welche ich auf diese Versammlung der Bischöfe beziehe, wenn sie auch nach der Gewohnheit des Math. Par. einige Seiten später stehen, als die Erwähnung dieser.

[2]) »Unum legistarum suorum, quorum magnam catervam retinuit, quasi venator canes venaticos, super electores praelatorum discopulandos.« Math. Par. III, 531.

[3]) »Rex prae gaudio saltitavit.« Math. Par. III, 531.

die englische Nation, die englische Kirche binden wollte, viel loser, ohne dass wir im Stande sind, diese Umwandlung in jeder Hinsicht im Einzelnen zu verfolgen.

Es fiel in diese Zeit[1]) eine Angelegenheit, die zwischen dem Könige und dem Legaten, so gross ihre Eintracht war, ein vorübergehendes Zerwürfniss zur Folge hatte.

Petrus Saracenus, ein römischer Bürger, der schon seit dem Anfang der Regierungszeit Heinrich's III. in dessen Diensten gestanden und seinen Verkehr mit der Curie vermittelt hatte [er wird in einem Briefe des Königs an Honorius III. vom 6. Nov. 1217[2]) als einer der Boten erwähnt, welche das Ausbleiben des jährlichen Tributs von 1000 Mark entschuldigen sollten, hatte dann im Jahre 1225[3]) mit dem damals gerade zum Nuntius nach England bestimmten Otho im Auftrage Heinrich's III. über die Sache des Fawkes de Breauté verhandelt, und wird noch 1236 in zwei Briefen Heinrich's an Gregor IX. vom 4. Mai und 25. Mai[4]) als sein Lieber und Getreuer in seinen Diensten genannt], war auf einer Reise nach Rom, wahrscheinlich auch wieder in Diensten des Königs von England[5]),

[1]) Leider kann man diese Ereignisse nicht genauer in chronologischer Reihenfolge aufführen. Math. Par., der für das Meiste die einzige Quelle ist, begnügt sich sehr oft mit ganz allgemeinen Zeitangaben, wie »Ipso quoque anno«, »Tempore sub eodem«, »Sub eisdem temporibus«, »Et eodem anno« u. s. w.

Die Gefangennahme des Petrus Saracenus und seines Sohnes muss jedenfalls vor dem 11. April 1239 geschehen sein, von welchem Tage die päpstliche Encyclica datirt, in der Gregor unter Anderem dem Kaiser auch diese Freveltat zur Last legt. Math. Par. III, 571. — Ann. Dunstapl. A. M. III, 148 erwähnen die Gefangennahme schon unter dem Jahre 1238.

[2]) Shirley I, 6.

[3]) Shirley I, 264. Brief des Petrus Saracenus und zweier anderer Boten an Heinrich III. vom Ende August 1225. I, 270. Brief Otho's an Petrus Saracenus vom August oder September 1225.

[4]) Shirley II, 12, 13.

[5]) Der Papst behauptet in seiner Encyclica vom 11. April 1239, Petrus Saracenus sei »ex parte carissimi in Christo filii nostri illustris regis Angliae ad sedem Apostolicam missus« gewesen. Math. Par. III, 571. — Friedrich II. bestritt, dass der Gefangene in Diensten Heinrich's III. gereist sei. Huillard-Bréholles V, 255. — Winkelmann II, 111 ist geneigt, der Behauptung des Kaisers Recht zu geben. — Ich meine, dass Otho's Vorstellungen an Heinrich III. bei Math. Par. III, 526 »quod nullo modo posset suo nuntio incarcerato deesse honeste«, in Verbindung mit der, wie es scheint Winkelmann nicht bekannten, Thatsache, dass Petrus nicht nur 1225, wie er in Anm. 3 er-

nebst seinem Sohne Johannes, Dekan von Wells, einem jener in England bepfründeten italienischen Kleriker, vom Kaiser gefangen genommen worden, ohne Rücksicht auf einen Geleitsbrief Heinrich's III., weil der Kaiser ihn für einen gefährlichen Feind hielt, der heimlich gegen ihn gewühlt und ihm Nachstellungen bereitet habe. Der Papst nahm sich des Gefangenen an, Friedrich II. aber wollte ihn nicht freilassen, ausser für ein Lösegeld von 10000 Pfund Sterling, wenn der König von England ihm dafür gut stehen und auch dafür bürgen wolle, dass Petrus oder einer der Seinigen nicht wieder die kaiserliche Würde verletzen würden[1]).

Petrus bat den Papst, er möge durch Otho den König zur Bürgschaft für jene Summe bewegen, und der Legat verwendete sich in der That lebhaft bei Heinrich III. für den Gefangenen, indem er ihm vorstellte, es sei gegen seine Ehre, seinen Boten im Gefängniss zu lassen. Der König aber gerieth über das Ansinnen in grosse Wuth (denn das geforderte Lösegeld war ungeheuer hoch, und wahrscheinlich hatte Petrus seine Stel-

---

wähnt, sondern auch noch 1236 (Shirley II, 12, 13) in des Königs Diensten steht, der Behauptung des Papstes mehr Wahrscheinlichkeit geben.

Wenn Winkelmann meint, Heinrich III. »habe die Bürgschaft doch kaum zurückweisen können, wenn der Gefangene damals noch in seinen Diensten gestanden hätte«, so übersieht er, dass die enorme Höhe des Lösegeldes — 10000 Pfund Sterling, beinahe 15 Mal so viel als der jährliche Tribut der 3 Königreiche an den Papst (1000 Mark Sterling) — wohl geeignet war, den König in einen jener plötzlichen Wuthausbrüche zu versetzen (prosilit in verba iracundiae), die bei ihm als ein Gegenstück gegen seine sonstige schlaffe Schwachmüthigkeit öfters vorkommen (Math. Par. III, 566), und dass wir gar nicht wissen, ob er nicht, nachdem sich der erste Zorn gelegt, doch noch die Bürgschaft gestellt hat. — Die Stelle der Ann. Dunstapl. A. M. III, 148 »Eodem anno capti sunt Petrus Saracenus et decanus Wellensis; sed quia clericus, liber abiit, et infra annum patrem liberavit« schliesst nicht aus, dass der Dekan seinen Vater durch Ueberbringung des vom Könige gezahlten Lösegeldes befreit habe. — Petrus kann sehr gut Bote Heinrich's III. gewesen sein, und diese unverletzliche Stellung zu heimlichem Wühlen gegen Friedrich missbraucht haben, wodurch sowohl Heinrich's Zorn gegen die Römer, die ihm Unglück bringen, wie Friedrich's Ueberschreitung des Völkerrechts (wenn man in dieser Zeit schon davon reden darf) erklärt wird. Des Kaisers Darstellung, Petrus habe den Schutzbrief Heinrich's nur bei sich gehabt, um sich für den Fall, dass er etwa gefangen würde, darauf zu berufen, erscheint doch etwas künstlich. — cf. Winkelmann II, 111. Anm. 1.

[1]) Math. Par. III, 526 »ne iterum imperialem ipse Petrus vel aliquis suorum laederet dignitatem occasione nacta ex hoc«.

lung missbraucht, um gegen den Kaiser zu arbeiten) und schwur, es gereue ihn, jemals die Fremden in sein Königreich gerufen zu haben mit Hintenansetzung seiner guten Engländer. Ob er sich doch noch zu jener Bürgschaft verstanden hat, wissen wir nicht (cf. p. 67 Anm.); der Zorn gegen die Fremden und gegen Otho als ihren Fürbitter verging jedenfalls bald wieder.

Es kommt jetzt die Zeit, wo der Einfluss Otho's auf den König von der allergrössten Bedeutung wird. Dass beide ein Herz und eine Seele waren, zeigte sich deutlich bei der Geburt des ersten Sohnes Heinrich's III., am 17. Juni 1239 [1]). Trotzdem der Erzbischof von Canterbury zugegen war, dem sonst die Taufe des Thronfolgers oblag, übernahm sie doch, ohne Zweifel auf besonderen Wunsch des Königs, der Legat am vierten Tage nach der Geburt des kleinen Prinzen, der den Namen Eduard erhielt.

Freilich aber, wie eng König und Legat auch verbunden waren, — wenn der König die kirchlichen Freiheiten angriff, was bald nach der Taufe geschah, als er auf unbegründete Verdächtigungen eines verurtheilten Missethäters hin, der sich durch Denunciationen glaubte retten zu können, einen Kleriker Ranulphus Brito, Kanonikus der Paulskirche in London, durch den Mayor von London aus seinem Hause fortschleppen und mit Ketten belastet in den Tower werfen liess [2]), so trat Otho auf die Seite der Geistlichkeit, welche einen ungeheuren Lärm anschlug. Der Dekan von London excommunicirte die königlichen Beamten, und belegte die Kirche von St. Paul mit dem Interdict. Der Bischof bedrohte die ganze Stadt mit dem Interdict; auch Erzbischof Edmund und viele andere Prälaten baten den König dringend, nachzugeben, und als ihn denn nun auch sein treuer Legat verliess, gab Heinrich wirk-

[1]) Die genaueste Angabe hat über das Datum Math. Par. III, 539 »Sexto decimo kalendas Julii, nocte sequenti«; darnach auch Pauli III, 634 »am 16. Juni«. Die meisten Annalen aber haben den 18. Juni, so Ann. Theokesb. A. M. I, 112; Ann. Burton. A. M. I, 257; Ann. Winton. A. M. II, 88; Ann. Waverl A. M. II, 321 »in crastino Sancti Botulphi« = 18. Juni; Ann. Osen. A. M. IV, 86. — Thomas Wikes A. M. IV, 86 hat: »XV. kal. Julii, scil. in festo Sancti Botulphi« = 17. Juni; ebenso Ann. Wigorn. A. M. IV, 430; — (Ann. Bermund. A. M. III, 459 irrig: »quinto kalendas Julii«). — Aus der Verbindung der Angaben des Math. Par., Thomas Wikes, Ann. Wigorn. ergiebt sich als die Zeit der Geburt der 17. Juni, ganz früh morgens.

[2]) Math. Par. III, 543—45.

lich nach und liess den Gefangenen völlig frei. — So sehr dem Legaten an der Huld des Königs lag, für die Freiheit der Kirche trat er zu dieser Zeit noch, seinem Amte getreu, offen ein. In dieser Hinsicht hatten die englischen Bischöfe Vertrauen zu ihm, und sie suchten denn auch bei Gelegenheit ihre hierauf gehenden Wünsche bei dem Könige durch seine Vermittlung zu erlangen (cf. unten p. 87).

Zweite Periode.

Indessen war der Zeitpunkt herangekommen, der wie er der Wendepunkt in der Geschichte des Kaisers Friedrich II. ist, so auch in dem Verhältniss Roms und des Legaten Otho zu dem Königreich England den entscheidenden Umschwung herbeiführt.

Am 20. März[1]) 1239 hatte Gregor IX. den Bann über den Kaiser von Neuem verhängt. Am 11. April 1239[2]) richtete er aus dem Lateran einen Brief an Otho, in welchem er ihm auseinandersetzte, weshalb er Friedrich zum zweiten Male excommunicirt, alle Unterthanen desselben von der Beobachtung ihres Fidelitätseides entbunden habe, bis er wieder vom Banne befreit sei, und in welchem er dem Legaten aufträgt, den päpstlichen Spruch an Sonn- und Festtagen unter dem Klange der Glocken und bei angezündeten Kerzen im ganzen Bereich seiner Legation feierlich verkündigen zu lassen[3]).

Dagegen sendete der Kaiser, wie an alle Fürsten der Christenheit, so auch an den König von England und den Grafen Richard von Cornwales einen Brief aus Treviso vom 20. April 1239[4]), in welchem er die bittersten Beschuldigungen gegen den Papst ausspricht und gegen ihn, den brüllenden Löwen, den wahnsinnigen Propheten, den ungetreuen Mann, den Prie-

---

[1]) Ueber den Tag der Excommunication cf. Winkelmann II, 126 Anm. 3.

[2]) Der Brief an Otho vom 11. April ist nur eine besondere Ausfertigung der Encyclica an alle Prälaten vom 7. April. Potthast 10724. Winkelmann II, 128 Anm. 1.

[3]) Math. Par. III, 572 »mandatum nostrum taliter impleturus, quod devotio tua possit exinde merito commendari.«

[4]) bei Math. Par. III, 575—589 in der Ausfertigung an Richard von Cornwales. Es ist an ihn wie an den König derselbe Brief mutatis mutandis.

ster, der das Heiligthum befleckt und ungerecht gegen das Gesetz handelt, den gemeinsamen Widerstand aller Fürsten aufruft[1]), die in ihrem Oberhaupte, dem Kaiser, bedroht seien, einen Brief, der offenbar bestimmt war, König Heinrich zu veranlassen, die Excommunicationssentenz in seinen Landen nicht verlesen zu lassen, wohl gar seinem Schwager weiter Geld und Truppen zur Hülfe zu schicken. Die verwandtschaftlichen Bande, die beide verknüpften, hatte der Kaiser nicht vergessen zu erwähnen[2]), für den Fall, dass etwa das Herrschergefühl Heinrich's III. nicht stark genug war, ihn auf seine Seite zu ziehen. Graf Richard sollte offenbar den König für den Kaiser bearbeiten; darum war auch ihm, obwohl er kein regierendes Haupt war, ein besonderes Schreiben zugeschickt.

Gegen dieses Manifest des Kaisers erliess dann wieder der Papst die berühmte ausführliche Widerlegungsschrift, welche mit den Worten der Apokalypse beginnt und den Kaiser dem Thiere der Lästerung vergleicht, datirt vom 20. Juni 1239[3]),

---

[1]) Math. Par. III, 588 »Facilis enim et regum et aliorum principum omnium humiliatio creditur, si Caesaris Romanorum potentia conteratur, cuius clipeus prima iacula sustinet adversantium.«

589. »Postremo, te pro nobis, immo vos totius optimates orbis et principes exigimus adiurantes, non quod ad propulsationem talis iniuriae nostra non sufficiant munimenta, sed ut totus mundus agnoscat, quod honor omnium tangitur, quicunque de corpore principum saecularium offendatur.«

[2]) Math. Par. III, 588 »Sed nec illud omittimus, in affinitatem nostram affectuose rogamus, ut contumeliam nostram ad iniuriam vestram revoces.«

[3]) Das Manifest ist theils bei Math. Par. III, 590—608, datirt »XII kal. Junii« = 21. Mai, theils bei Raynald, datirt »kal. Julii«. Huillard-Bréholles zieht die Stücke zusammen, was Winkelmann II, 132 Anm. 2 billigt, und datirt das Ganze V, 1, 340 »duodecimo kalendas julii = 21. Juni.« Er begründet das in Anm. 1 »Utramque tamen notationem mendosam esse opinamur, dum si priorem accipiamus, brevius temporis intervallum superesse videatur, quam ut imperiali epistolae die vicesimo aprilis praecedente scriptae in curia romana mature et singulatim ad capitula responsum fuerit. Si quis autem julii pro junii, unius litterae emendato lapsu, legerit, papalem epistolam melius tum rerum, tum temporis ordini aptatam fore non negabit.« Wenn Winkelmann II, 132 Anm. 2 von H.-Br. sagt »Da aber, wo er jene beiden Daten verwirft und dafür den 21. Juni annimmt, bleibt er uns den Beweis schuldig«, so scheint mir H.-Br. in der angeführten Note die einzige Art Beweis, der hier geführt werden kann, den Wahrscheinlichkeitsbeweis, doch recht einleuchtend geführt zu haben; Potthast hat das Schreiben auf den 20. Juni gesetzt (10766), mit Verbesserung des kleinen Fehlers bei H.-Br. (21. Juni).

und welche Gregor auch nach England schickte, an den Erzbischof von Canterbury und seine Suffragane gerichtet. So war der Kampf zwischen Kaiser und Papst wieder ausgebrochen; die Sprache, welche die beiderseitigen Manifeste führten, zeigte, dass es eine Todfeindschaft war, die nur mit der Vernichtung eines der Gegner zum Austrag kommen konnte. Es galt für England sich zu entscheiden, ob es auf der Seite seines Oberlehnsherrn stehen wolle, oder gegen ihn. Den König hatte Otho für die Curie gewonnen, von der Rücksicht auf die Verwandtschaft gelöst, und den Stolz des Herrschergefühls, die Sympathie für die Legitimität, die ihn früher gegen die jetzt durch den Beistand des Papstes geweihte Rebellion der Lombarden handeln liess, den klerikalen Ideen unterworfen. Das kam jetzt deutlich zu Tage. Ein offener Widerstand der Stände, geistlich und weltlich, trat dem Legaten noch nicht entgegen; so viel hatte doch seine bisherige Thätigkeit gewirkt. So trat England von der Seite des Kaisers auf die Seite des Papstes.

Otho wollte nun die Früchte der guten Saat, die zu säen er sich bisher bemüht hatte, erndten. Für ihn war die Zeit gekommen, wo er sich ausschliesslich dem Papste nützlich zu erweisen hatte, nachdem er sich bisher Mühe gegeben, auch für das Königreich und die Kirche von England etwas zu leisten.

Es galt für ihn zweierlei: 1. negativ, durch allgemeine Verkündigung des Bannes den Kaiser in den Augen der Engländer seines Ansehens zu entkleiden, und ihm den englischen Beistand zu entziehen, 2. positiv, soviel Geld als möglich zur Unterstützung des Papstes zusammenzubringen.

Das Erste, was der Legat that, war, dass er gemäss dem päpstlichen Befehle vom 11. April den Kaiser excommunicirte, zuerst in der Paulskirche zu London, dann durch das ganze Bisthum London, endlich durch ganz England[1]). Niemand widersprach, auch der König wagte nichts für seinen Schwager zu thun. Dann berief er ein Concil der englischen Bischöfe auf den 31. Juli nach London. Es wird nicht berichtet, ob die

[1]) Math. Par. III, 545. Dass nicht Allen wohl dabei zu Muthe war, zeigt das Benehmen der Mönche von St. Albans. Als Otho in dieser Abtei war, excommunicirte er auch hier den Kaiser. »Monachi vero sibi de tali permissione literas excusatorias obtinuerunt.« Math. Par. III, 568. — Genauere Daten über die Verkündigung des Bannes fehlen fast ganz; die Annales Monastici haben gar nichts darüber.

Excommunication des Kaisers und das päpstliche Schreiben vom 20. Juni an die englischen Prälaten, etwa um noch nachträglich die von Otho gegen den Kaiser gethanen Schritte zu rechtfertigen, dabei zur Sprache gekommen sind. Wir hören nur, dass der Legat von den Bischöfen neue Procurationen forderte.

Seit Gregor VII. war das Recht der Legaten auf Unterhalt seitens der Kirchen des ihnen angewiesenen Districts, die sogenannten Procurationen, anerkannt[1]). Um der Missbrauchung dieses Rechts durch die Legaten zu wehren, hatte das dritte Lateranconcil von 1179 bestimmt, dass kein Cardinal als Legat mehr als 25 Pferde mit sich führen sollte, und das vierte Lateranconcil von 1215 verbot den Legaten, die von ihnen besuchten Kirchen zu sehr zu beschweren und machte den Anspruch auf Procuration von der persönlichen Ausübung der Functionen eines Legaten abhängig[2]).

Dass Otho nach dem Kirchenrecht Procurationen beanspruchen konnte, darüber kann kein Zweifel sein. Trotzdem widersprachen die versammelten Bischöfe hartnäckig seinen Forderungen, indem sie geltend machten, die englische Kirche sei auf verschiedene Vorwände hin schon so sehr von den Römern ausgesogen, dass sie nicht im Stande sei, dem Legaten seinen Wunsch zu erfüllen[3]). Wenn wirklich einige Reden geführt haben, wie die, welche ihnen Math. Paris in den Mund legt: »Welchen Nutzen hat denn bis jetzt dem Königreiche oder der Kirche jenes Legaten hochmüthige Herrschaft gebracht, der nur ein Begünstiger des Königs ist, die Kirchen aber mit mannigfachen Erpressungen betrübt, von denen wir jetzt wenigstens einige Erleichterung hofften?«, so würde dies nur ein Beweis sein, dass dieselben ein sehr kurzes Gedächtniss und wenig Verständniss für das Bemühen Otho's um die englische Kirchenzucht während der ersten Periode seiner Wirksamkeit in England besassen.

Dieses Concil vom 31. Juli 1239 scheint den Wendepunkt in der Geschichte des Legaten Otho in England zu bezeichnen; es war das erste Mal, dass ihm eine geschlossene Opposition aller Bischöfe auf einer allgemeinen Versammlung offen entgegen-

---

[1]) Hinschius I, 510.
[2]) Hinschius I, 516.
[3]) Math. Par. III, 567, 616.

getreten war, ihm, der sich bis dahin so viel Mühe gegeben hatte, der englischen Kirche seinen guten Willen zu zeigen. Es war aber eben auch das erste Mal während seines Aufenthalts in England, dass er vor einer Versammlung von Bischöfen grössere Geldforderungen vorbrachte. Es ist wahrscheinlich, dass diese sehr bedeutend waren, denn offenbar sollten sie ihm die Mittel zu der Reise nach Schottland gewähren, die er unmittelbar darauf antrat. Jene Klagen der Bischöfe, dass die englische Kirche schon so sehr von den Römern ausgesogen sei, scheinen, soweit man bei diesen an den Legaten zu denken hat, sehr übertrieben (cf. oben p. 62). Erst jetzt kam die Zeit, wo auch ihn jener Vorwurf immer mehr zu treffen begann. Otho's Procurationenforderung bei diesem Concil scheint in der That durch ihre Höhe gerechten Anlass zur Klage gegeben zu haben, und die Bischöfe haben wohl bei ihrer Weigerung das päpstliche Verbot einer Prägravation der Kirchen durch die Legaten im Auge gehabt.

Otho handelte als Diener des Papstes; ihm persönlich kann man keine Schuld beimessen, wenn er jetzt energisch für seinen Herrn wirkte, ob es auch den Engländern nicht lieb war, ihm zu zahlen. Es zeigt sich hier die erste Frucht der durch den Bann des Kaisers veränderten Weltverhältnisse; die Zeiten der Schonung und Fürsorge für England waren vorbei, der Legat trat jetzt als Vertreter der bedrohten römischen Kirche auf.

Da ihm die Bischöfe seine Forderungen abgeschlagen hatten, so wendete sich Otho an die Mönchsorden, die sich demüthiger zeigten und ihm eine bedeutende Summe Geldes als Procurationen bewilligten. So in den Stand dazu gesetzt, trat er in der ersten Hälfte des August seine Reise nach Schottland an, auf welcher er in der Woche nach Mariä Himmelfahrt (15. August)[1]), die Abtei St. Albans besuchte. Sonst ist von seinem Itinerar nichts bekannt. Wenn man aus dem, was von seinem Auftreten in St. Albans überliefert ist, weiter schliessen darf, hat er in jeder Kirche, die er besuchte, persönlich die Excommunication des Kaisers verkündet. Englische Führer wurden vor ihm hergeschickt, um auszuspähen, ob auch die Wege sicher seien. Natürlich suchte er zu seinen Herbergen namentlich reiche Ab-

[1]) Math. Par. III, 568 »facto sermone de assumptione beatae Virginis (hoc enim infra octavas evenit) . . .«

teien und Kathedralkirchen aus, die ihm reichlichen Unterhalt gewährten.

Wenn Otho hoffte, diesmal auf Grund seiner Legatenvollmacht für Schottland vom 7. Mai 1237 leichter dort eindringen zu können, als das erste Mal, da er dieses versuchte, so schien er sich zu täuschen; denn ehe er noch den schottischen Boden betreten hatte, kam ihm König Alexander II. entgegen und wehrte ihm wieder den Eintritt. Diesmal aber kam es durch die Einsprache der grossen Barone von Schottland wie von England zu einer dem Legaten günstigeren Vereinbarung. Es wurde ihm der Eintritt in Schottland gestattet, aber er musste ein Schriftstück unterzeichnen, dass sein Eintritt nicht für die Folgezeit ein Gewohnheitsrecht für andere Legaten begründen sollte; wenn er das Land wieder verliesse, sollte er diese Urkunde dem König Alexander ausliefern[1]).

So betrat er denn am 21. September 1239[2]) den schottischen Boden, der ihm im Jahre 1237 verschlossen geblieben war. Von dem was er in Schottland gemacht hat, ist wenig bekannt. Am 8. October wurde bei Mailros in seiner Gegenwart ein gewisser Herbert Maunsel, welcher 1236 seine Würde als Abt von Calcou niedergelegt hatte, und der nach der Resignation seines Nachfolgers Hugo Maunsel von dem Legaten genöthigt worden war, das voreilig niedergelegte Amt wieder auf sich zu nehmen, zum zweiten Male zum Abte von Calcou gewählt[3]), ein Beweis, dass Otho auch in Schottland auf die innere Disciplin in der Kirche einzuwirken suchte. Am 19. October (»in crastino sancti Luce ewangelisti«) hielt er ein Concil in Edinburgh. Dass er die Excommunication Friedrich's II. auch in

[1]) Math. Par. III, 568 »confectum est scriptum ... cuius tenor fuit, ut numquam ratione illius adventus talis consuetudo in consequentiam verteretur, insuper in recessu suo scriptum illud resignaret. Et hoc procuratum est, ne confusus in Angliam quasi repulsus reverteretur.«

[2]) »circa festum sancti Mathaei apostoli ewangeliste« Chronica de Mailros, p. 150. Das »Scotichronicon Paslatense«, aus dem Wilkins I, 665 eine Stelle anführt (lib. IX, cap. 54), ist mir nicht zur Hand gekommen; die angeführte Stelle stimmt genau mit den Angaben der Chronica de Mailros überein. — Nach den Worten Pauli's III, 639 »Vergebens suchte der Cardinal seine Rechte als päpstlicher Legat in Schottland geltend zu machen, zweimal versagte ihm Alexander den Eintritt ...« muss man denken, Otho sei auch das zweite Mal nicht nach Schottland hineingekommen, was doch unrichtig ist.

[3]) Chronica de Mailros 147, 148, 149, 150.

Schottland auf diesem Concile verkünden liess, wird nicht berichtet; zweifellos war das aber der Hauptzweck der ganzen Reise, neben dem allerdings auch nicht unwichtigen des Einsammelns von Geldern zur Unterstützung des Papstes, und es ist wohl sicher anzunehmen, dass es geschehen ist. Von weiteren Massregeln für die kirchliche Disciplin wissen wir nichts; er verhandelte aber ausser mit den Bischöfen auch mit den vornehmen Herren, welche Pfründen in ihrer Hand hatten[1]), und bereitete damit den Boden für die spätere Wirksamkeit des Petrus Rubeus vor (cf. unten p. 119). Sehr tief drang er nicht in Schottland ein, er blieb diesseits des Firth of Forth[2]), während der König Alexander II., wohl um ihm aus dem Wege zu gehen, sich im Innern des Landes aufhielt.

Nach Allerheiligen (1 Nov.) 1239 verliess Otho plötzlich Schottland wieder, mit gefülltem Säckel, ohne vom Könige Abschied zu nehmen, und indem er jene Urkunde gegen den Vertrag mit sich nahm. Er handelte eben jetzt, da die Zeit des Kampfes da war, rücksichtslos im Interesse des Papstes.

In dieses Jahr 1239 fallen einige ernstere Regungen des Widerstandes gegen die römischen Provisionen über Kirchen weltlichen wie geistlichen Patronates.

»Die Einräumung patronatähnlicher Befugnisse an Laien erscheint ursprünglich als eine dem Stifter für seine Verdienste um die Kirche gewährte Begünstigung, daneben machte sich aber in den germanischen Reichen .... eine andere, rein privatrechtliche Auffassung geltend, welche von dem Herrschaftsverhältniss des Grundherrn über die auf seinem Eigen befindlichen Sachen ausgehend, dem Eigenthümer eine bis zur Einsetzung des Geistlichen, ja bis zu seiner Absetzung gehende Verfügungsgewalt über die auf seinem Grund und Boden erbaute Kirche giebt« [3]). »Alexander III. machte, mit Rücksicht auf die Entwickelung in England, wo Processe in Betreff der sog. Advocatie, d. h. der grundherrlichen Rechte über kirchliche Anstalten, dem weltlichen Gerichte zugewiesen waren, die bis dahin unbekannte Anschauung geltend, dass das ius patronatus ein »ius spirituali annexum« sei,

[1]) Math. Par. III, 568: «vocavit episcopos et nobiles terrae beneficiatos . . .»

[2]) So verstehe ich Math. Par.: »Verumtamen mare non transiit; sed in bonis civitatibus commorans cismarinis . . .«

[3]) Ueber das Patronatsrecht cf. Hinschius II, 618—639, besonders 621, 622, 629, 630.

d. h. dass die kirchliche Grundlage des Instituts die Gestaltung desselben beherrschen müsse«. So wurde denn nach der kirchlichen Theorie das ursprüngliche Besetzungsrecht des Grundherrn in ein blosses Vorschlags- oder Präsentationsrecht umgewandelt, d. h. »der Patron hat noch die Initiative bei der Besetzung und Verleihung, nicht mehr aber das Recht zu der letzten selbst behalten und seine Bezeichnung der Candidaten erlangt erst durch die Mitwirkung des Bischofs volle Kraft« [1]). In Frankreich und namentlich in England hielt es sehr schwer, die von Alexander III. beabsichtigte Reform durchzuführen [2]). In England hielten die Laienpatrone ihr Patronatsrecht möglichst in dem alten Umfange fest; um so anstössiger musste es ihnen sein, wenn der Papst, was nach der Unterwerfung Johann's ziemlich häufig geschah, sich um dasselbe gar nicht kümmerte, sondern einfach, ohne sie zu fragen, die Pfründen an seine Italiener vergab. Trotz verschiedener Briefe, in denen Honorius III. und Gregor IX. sich für das Patronatsrecht aussprachen, beobachteten sie doch eine von diesem Grundsatze oft sehr abweichende Praxis.

Der oben (p. 7) erwähnte Führer der Vereinigung guter Engländer, welche im Jahre 1232 gewaltsam gegen die fremden Kleriker auftrat, Robert de Twenge, ein Ritter aus dem Norden von England, ein Mann von kühnem Geiste und unbeugsamem Rechtsgefühl, — den man sehr unglücklich mit dem Pöbelführer von 1381, Jack Straw, verglichen hat [3]) — war zu seinem Auftreten besonders dadurch angereizt worden, dass der Papst eine Kirche zu Kirkleatham [4]) in Yorkshire, deren Patron er war, wider seinen Willen einem römischen Kleriker hatte zuweisen lassen. Er hätte erklärt, er wolle lieber eine Zeit lang ungerecht der Excommunication verfallen, als gegen das Recht der Besetzung seiner Pfründe beraubt werden [5]). So war er denn auch 1232 mit anderen, die sich an jenen Unruhen betheiligt hatten, excommunicirt worden, der König aber, der ihm wohl wollte, rieth ihm, sich in Rom die Absolution zu holen und persönlich beim Papste sein Recht auf jene Kirche geltend

[1]) Hinschius II, 630.

[2]) Hinschius II, 632.

[3]) So thut James Raine »Register of Walter Gray« Preface XV. »Under the name of William Wither a kind of Jack Straw«.

[4]) cf. Luard's Anm. 3 in Math. Par. III, 610 (Luhumum, Luthune, Luhune).

[5]) Math. Par. III, 218.

zu machen, welches Heinrich III. ihm sogar in einem Empfehlungsbriefe bezeugte. — Sieben Jahre hören wir nichts von ihm; wahrscheinlich ward er von der Excommunication gelöst, die Ausübung seines Patronatsrechtes aber blieb ihm vorenthalten, da er den Erzbischof von York, zu dessen Diöcese jene gehörte, vergebens darum anging, sie ihm zurückzuerstatten; Walter Gray erklärte, er könne nichts gegen den Willen des Papstes thun.

Da machten endlich 1239 seine Standesgenossen, die Barone wohl aus allen englischen Grafschaften, die wie er in ihren Patronatsrechten bedroht waren, seine Sache zu der ihrigen, und schickten ihn als ihren Boten nach Rom, um zugleich seine und ihre Sache zu vertreten. Wahrscheinlich erhielt er auch vom Grafen Richard und dem Könige Empfehlungsbriefe[1]).

Die Barone[2]) fordern in ihrem Schreiben in ziemlich ent-

---

[1]) Der antwortende Brief Gregor's Math. Par. III, 612 ist gerichtet »nobilibus viris, R., comiti Pictaviae et Cornubiae, et baronibus Angliae«: in dem an Otho Math. Par. III, 613 heisst es: »ex carissimi in Christo filii nostri regis illustris et nobilium virorum comitum et baronum Angliae insinuatione comperto«.

[2]) In der Adresse des Briefes, »... Gregorio, devoti sui de Cestria et de Wyncestria etc. salutem« versteht Luard, Math. Par. III, 610, Anm. 6, unter dem »etc.« »comites«; die päpstlichen Antwortschreiben aber wenden sich an die »barones Angliae« und erwähnen der »nobilium virorum comitum et baronum Angliae«. Danach haben wohl nicht die 2 Grafen von Chester und Winchester den Brief geschickt, sondern die »barones«, und zwar aus allen englischen Grafschaften; das »etc.« bezieht sich eben nicht auf das entferntere »devoti sui«, sondern auf das unmittelbar vorhergehende »de Cestria et de Wyncestria«; der Sinn der Adresse ist also »seine ergebenen Barone aus Chester, Winchester und den anderen Grafschaften von England«, indem von diesen der Kürze halber nur eine der nördlichen, Chester, und eine der südlichen, Winchester, genannt wären; daher findet sich in dem päpstlichen Antwortschreiben nichts von einer localen Beschränkung auf Chester und Winchester. Auch passt es besser, dass die Barone, d. h. namentlich auch die kleineren Kronvassallen, die »landbesitzende Gentry« cf. Gneist »Engl. Verfassungsgesch.« 196, Robert de Twenge »unus comparium nostrorum« nennen, nicht die 2 grossen Earls, wenn ja auch freilich zu dieser Zeit der sociale Vorrang der grossen Barone vor den kleinen noch kein rechtlicher und der Begriff der Pairschaft noch nicht in dem späteren Sinne klar ausgeprägt war. Robert de Twenge gehörte nämlich wahrscheinlich nicht in die Zahl der grossen Barone, welche später mit den hohen Prälaten und den Earls zusammen das Haus der Lords bildeten, sondern in die der viel zahlreicheren kleineren Barone, die später mit den Untervassallen und anderen Elementen zu der »gentry« verschmolzen und die Grafschaftsabgeordneten in das Unterhaus schickten.

schiedenen Ausdrücken [1]), dass ihnen das von ihren Ahnen überkommene Recht gewahrt werde, für die Kirchen, deren Patrone sie sind, nach ihrem Wohlgefallen Pfarrer auszuwählen und den Diöcesanbischöfen zu präsentiren, damit sie von diesen den Kirchen vorgesetzt würden. Es habe sich zu Gregor's IX. Zeit, ob mit seinem Willen? wüssten sie nicht, der üble Gebrauch eingeschlichen, dass beim Tode eines Pfarrers gewisse Vollstrecker des päpstlichen Willens (quidam executores vestri ad hoc dati) die Kirchen vergeben, während doch ein früherer päpstlicher Brief ausdrücklich besage, dass beim Absterben von Pfarrern, Italikern oder Römern, welche durch päpstliche Provision in ihre Pfründen eingesetzt gewesen, die Patrone das Recht haben sollten, taugliche Candidaten nach ihrer Wahl zu präsentiren. Da doch nicht aus einer und derselben Quelle süsses und bitteres Wasser zu fliessen pflege, so wundern sie sich, dass diesem päpstlichen Briefe [2]) von päpstlicher Seite zuwidergehandelt werde.

Das Wort »miles«, das Robert von Math. Par. als Titel beigelegt wird, bedeutet bald einen einfachen Reitersmann, bald einen angesehenen Besitzer von grossen Ritterlehnen, cf. Gneist »Engl. Verfgsgesch.« 277, Anm. 2; — die »praeclara origo«, die ihm Math. Par. III, 218 in einem seiner nicht immer unverdächtigen Zusätze zu Roger von Wendover zuschreibt, beweist jedenfalls nicht, dass er zu den »barones maiores« gehört habe; da er dem Papste opponirt, muss ihn Math. Par. natürlich verherrlichen. Etwas ganz Sicheres lässt sich über Roberts Stand nicht sagen.

Wenn man nun unter dem »etc.« nicht »comites« zu verstehen, sondern es auf die Grafschaften zu beziehen hat, so fällt damit Luard's Vermuthung, dass »Cestria« ein Irrthum sein oder der Brief in ein früheres Jahr fallen müsse. Auffallend ist es allerdings sehr, dass Robert's Sache sich so lange hingezogen haben soll, und es liegt daher an sich nahe, diesen Brief früher anzusetzen; aber die Ausdrücke der päpstlichen Briefe selbst p. 613 und 614 »diuturnitate temporis, cum per ipsum minime steterit, non obstante« zeigen ja, dass es schon sehr lange her war, seit jene Beeinträchtigung des Ritters erfolgt war. Da eine genauere Datirung aller 3 Briefe fehlt, so haben wir allerdings keinen anderen Grund, sie in das Jahr 1239 zu setzen, als den, dass Math. Par., der sie allein anführt, sie dahin setzt; aber es lässt sich auch nichts Zwingendes dagegen sagen. Potthast 10835 und 10836 hat denn auch 1239 angenommen.

[1]) »ne si secus fieret, corruente caritate devotioneque deleta, provocarentur filii contra patris viscera, et mutuae dilectionis affectus subintroducta iniuria penitus evanesceret.«

[2]) cf. den Brief Honorius' III. an Walter Gray XII. kal. Martii a. 1220 in »Register of Walter Gray«: »statuimus, ut clericis ecclesiae Romanae vel aliis Italicis, qui praebendas vel ecclesias seu alia ecclesiastica beneficia in Anglia obtinent vel obtinuerint, a modo decedentibus, praebendae vel ecclesiae

Obwohl nun diese Pest gemeinsam alle bedrohe[1]), so wollten sie doch nur Beispiels halber die traurige Lage eines ihrer Genossen, der in seinem Patronatsrechte schwer geschädigt sei, dem Papste als besonders auffallend zur Linderung anempfehlen. Es folgt dann die Bitte, sowohl dem Robert de Twenge als ihnen selbst allen väterlich freie Ausübung der Patronatsrechte zu gestatten. Der Brief endet mit der Drohung, dass sie sich, da das Kirchenvogteirecht (ius advocationis) ein Theil der Laienlehen sei, wofür sie dem Könige Kriegsdienste leisten müssten, diesen um Schutz ihrer Rechte anzugehen gezwungen sehen würden.

Wenn die englischen Barone auch in diesem Schreiben offenbar nicht mehr den früheren maassgebenden Einfluss auf die Besetzung der Pfründen ihres Patronates in Anspruch nahmen, sondern sich den Gedanken Alexander's III. unterwarfen, indem sie ausdrücklich der Mitwirkung des Diöcesanbischofs zur Einsetzung des präsentirten Candidaten erwähnen[2]), so hatten sie doch wenigstens ihren entschiedenen Willen, an diesem Recht festzuhalten, ausgesprochen.

Die Antwort Gregor's auf dieses Schreiben und die sie begleitenden des Königs und des Grafen Richard (wenn auch dieser eins abgesendet hatte), war ein feiner diplomatischer Brief an Graf Richard und die Barone von England, in dem

seu alia beneficia, nequaquam a nobis vel alio illa vice alicui conferantur, sed ad illos libere recedant, ad quos illorum donatio dinoscitur pertinere, per eos personis idoneis conferenda.« p. 137, 138. Dies soll Walter durch ganz England bekannt machen lassen.

[1]) »sane licet haec contra nos sit communis pestis introducta, pro qua contentiones, aemulationes, irae, rixae, nec non et caedes hominum poterunt fortassis exoriri. . .« Math. Par. III, 611.

[2]) Wenn Hinschius II, 632 sagt: »In Frankreich und England gelang es nicht, die von Alexander III. beabsichtigte Reform durchzuführen . . . . . in beiden Ländern bewahrten sich die Patrone, weil der Patronat auch noch ferner als nutzbares Privatrecht angesehen wurde, ihren früheren massgebenden Einfluss auf die Aemter«, so stimmt das für diese Zeit in England offenbar nicht, und wenn er II, 629, Anm. 2 bemerkt: »Wenn in den englischen Rechtsquellen das Recht der Grundherrn in Betreff der Besetzung des Kirchenamtes mit dem Worte »praesentatio« bezeichnet wird, so lässt sich doch daraus nicht schliessen, dass damals die Beschränkung der Befugniss des Patrons auf eine blosse Präsentation im heutigen Sinne allgemein anerkannt gewesen ist«, so mag dies für das Ende des 12. Jahrhunderts noch gelten; hier aber nehmen die Laienpatrone offenbar nur noch das blosse Präsentationsrecht in Anspruch.

er ihnen ihre Forderung gewährte, zugleich aber die Sache so wendete, als ob diese Gewährung hauptsächlich dem Könige zu Liebe geschähe.

Bei seiner bekannten Zuneigung für diesen seinen lieben Sohn könne man nicht mit Recht annehmen, dass er etwas thun oder dulden wolle, was die Ehre des Königs angreifen oder in seinem Reiche Aergerniss hervorrufen könne. Er hält sich also besonders an den Schluss des Briefes der Barone, in welchem sie drohen, sich an den König wenden zu wollen.

Zum Beweise, dass es nie seine Absicht gewesen sei, englische Pfründen, welche Laienpatronen gehören, durch seine Autorität eigenmächtig zu verleihen, beruft er sich auf einen früheren nach England geschickten Brief darüber[1]). In der Sache des Robert de Twenge habe nur ein Irrthum gewaltet; er widerruft die Concession an den italienischen Kleriker und beauftragt den Erzbischof von York, den Candidaten des Ritters, wenn ihm kein kanonisches Hinderniss im Wege stehe, trotz der Länge der inzwischen vergangenen Zeit, an der dieser ja keine Schuld habe, in die Pfründe einzusetzen. — Auch sonst sollen die Kirchen, die in der Hand von Laienpatronen liegen, nicht durch die Autorität des apostolischen Stuhles, wider ihren Willen, jemandem übergeben werden.

Ebenso schrieb Gregor an den Legaten Otho, indem er ihm von jenem Briefe Kenntniss gab.

Der Papst gab also hier dem energischen Drängen der landbesitzenden Gentry und der Empfehlung des Königs das Princip und einen bestimmten Fall der Anwendung desselben zu, indem er zugleich die unzufriedenen Barone zu beruhigen und sie dem Könige als dem, wegen dessen er hauptsächlich ihr

[1]) cf. Brief Gregor's IX. an Walter Gray, und die Bischöfe von Coventry und Durham aus Reate, V kalendas Augusti, anno sexto (1232) in »Register of Walter Gray« p. 166, 167. Potthast 26222. — Darin heisst es: »inhibemus ne de caetero executores huiusmodi ullum praelatum a beneficiorum collatione sine speciali mandato nostro suspendant, neve aliquam ecclesiam absque consensu saecularium patronorum conferre praesumant«.

Die Worte des päpstlichen Schreibens (Math. Par. III, 633) »ex quibusdam literis nostris, quondam in Angliam destinatis, quarum tenorem de verbo ad verbum celsitudini regiae sub bulla nostra duximus destinandum, colligitur . .« sind mir nicht recht klar; reden sie von einem direct an den König gerichteten Briefe oder nicht?

Recht unangetastet lassen wollte, zu verpflichten suchte; dass das Princip des Laienpatronatsrechtes in anderen Fällen der Anwendung praktisch bald wieder von der curialen Anmaassung unberücksichtigt gelassen wurde, ist freilich richtig, wenn auch die Behauptung, der Adel habe nach Robert's von Twenge Sendung vom Papste »nur eine allgemeine, nichts ändernde Antwort« [1]) erhalten, etwas zu viel sagt. Dem Legaten Otho war jedenfalls das Entgegenkommen, das in jenem päpstlichen Briefe lag, bei seinem weiteren Wirken von Nutzen.

Wie dem Anspruch der Curie auf Provision bei Pfründen geistlichen Patronates entgegengetreten wurde, wenn letztere in der Hand eines gewissenhaften Bischofs lagen, darüber verbreiten einige Briefe des Bischofs von Lincoln, Robert Grosseteste, an Otho aus dieser Zeit ein helles Licht.

Die Päpste hatten dieses Recht der Provisionen in sehr weiter Ausdehnung ausgeübt, und die legati a latere, welche vor den blossen legati missi oder nuntii das Vorrecht voraus hatten, die zur Zeit ihrer Legation in ihrer Provinz vacanten Aemter zu verleihen, selbst wenn sie geistlichen Patronates waren, mit bestimmten Ausnahmen [2]), machten davon natürlich auch mannigfachen Gebrauch. Auch Otho suchte ihm persönlich nahestehende Personen auf diese Weise in gute Pfründen zu bringen.

So hatte er im Jahre 1238 Robert von Lincoln angezeigt, dass er für passend gefunden habe, ein vacante Pfründe in der Kirche zu Lincoln seinem Kleriker Attho, demselben, der (cf. oben p. 32) auf dem Reformconcil von 1237 genannt wurde, zu überweisen. Der Bischof zeigte ihm in seinem Antwortsbriefe [3]) an, dass er

---

[1]) so Pauli III, 641.

[2]) Hinschius I, 514, 515.

[3]) »Roberti Grosseteste epistolae« ed. Luard XLIX, p. 144—146. — p. 145 »Scio et veraciter scio, domini Papae et sanctae Romanae ecclesiae hanc esse potestatem, ut de omnibus beneficiis ecclesiasticis libere possit ordinare. Scio quoque quod quisquis abutitur hac potestate, aedificat ad ignem gehennae; scio etiam quod hac potestate abutitur, quisquis ad fidei et caritatis promotionem ea non utitur; scio insuper quod cum beneficia ecclesiastica auctoritate potestativa conferuntur, non requisito prius patronorum assensu, maxime quando de facili posset requiri, omuium teterrima odia in se provocant conferentes, praeterquam eorum, quibus talia conferunt, et qui patronos beneficiorum sic collatorum odiunt. Est enim hoc patronis verecunda confusio, dolor eorum, qui ipsos diligunt; et qui eos odiunt, gaudent, derident, et exprobrant; et sic cedit omnibus in scandalum.«

jene Pfründe schon vergeben habe, ehe er das Schreiben des Legaten erhalten. Er sei der römischen Kirche so treu, dass er auf Geheiss des Papstes oder auch Otho's, seines Stellvertreters, sofort, wenn auch krank und schwach, heiteren Sinnes zu den Saracenen gehen würde, um dort das Evangelium zu predigen, er könne aber nicht zu etwas mitwirken, wodurch die christliche Liebe leide und Aergerniss komme; ein solches Aergerniss komme aber nothwendig, wenn Otho Pfründen geistlichen Patronates, ohne ihn, den Patron, zu fragen, vergebe; dies sei um so weniger recht, als er geneigt sei, einem von Otho's Leuten, nicht gezwungen, sondern freiwillig eine Versorgung von grösserem Geldwerth, als jene Pfründe ihn darstelle, zuzuwenden, obwohl, seit er Bischof geworden (1235), schon ein Nepote des Papstes eines der besten Beneficien von Lincoln erhalten habe. Jetzt möge der Legat die Uebertragung jener Pfründe an Attho widerrufen.

Im Jahre 1239 machte Otho einen neuen Versuch, seinem Magister Attho eine Pfründe in Robert's Diöcese zuzuwenden; diesmal liess er den Bischof darum ersuchen und setzte ihn damit in grosse Verlegenheit. Robert schrieb ihm im Spätherbst 1239 den interessantesten der Briefe[1]), welche von dieser Sache handeln.

---

[1]) »Roberti . . . ep.« LXXIV. p. 241—243. — »Written while Otho was in England, therefore between June 1237 and December 1240« Luard's Preface CXXII; im Text setzt Luard »1239?«. — Man kann den Brief wohl genauer datiren. — Das »in adventu vestro in partes nostras« auf p. 241 kann bedeuten 1) »Ankunft in England« (so Luard Preface CXVII »on his arrival in England«); dann muss der Brief geschrieben sein, als Otho nicht in England war, d. h. als er in Schottland war, 21. September bis 1. November 1239. — 2) »Ankunft in unserer Diöcese Lincoln«; dann muss der Brief geschrieben sein, als der Legat nicht in Lincoln war, aber seine Ankunft dort erwartet wurde; das kann nur sein bei seiner Hin- oder Rückreise nach dem Norden, also entweder schon vor oder nach der Versammlung zu York am 14. September 1237 — was aber sehr unwahrscheinlich ist wegen der Art, wie er von Attho spricht, die entschieden auf längere Bekanntschaft deutet (et etiam de his quae de ipso experti sumus, virum magnificum, scientia eminentem et moribus praeclarum reputamus — nobis aliquando dixit) —, oder während der Hin- oder Rückreise nach Schottland, also kurz vor 21. September oder kurz nach 1. November 1239; jedenfalls ist der Brief in den Spätherbst 1239 zu setzen. — In anderen Briefen ist wohl dasselbe gemeint, nur deutlicher ausgedrückt; so p. 264 »de tempore reditus vestri per nostrum episcopatum«, und sonst. —

Er hat drei Gründe, gegen die Gewährung jener Bitte zu sein: 1) Er besorge, dass ihn dabei Menschenfurcht und -Gunst unwillkührlich beeinflusse; 2) Attho besitze schon eine Pfründe mit Seelsorge verbunden, ohne Dispensation über die Häufung von Pfründen erhalten zu haben; er der Bischof selbst aber habe einst, als er eine solche Pfründe und eine Pfarrkirche zusammen besass, sich in seinen Gewissensbedenken darüber an den Papst gewendet und auf dessen Bescheid die Pfründe aufgegeben; 3) Attho, der ja ein vortrefflicher Mann, durch Wissenschaft und Sitte ausgezeichnet, sei, scheine ihm dennoch nicht so gut für diese Pfründe zu passen, als ein englischer, weniger ausgezeichneter Kleriker, wie ja von zwei Fruchtbäumen der edlere, aber in einem warmen Klima aufgewachsene, sobald er in ein kaltes übertragen werde, weniger oder keine Frucht mehr bringe und darum weniger nützlich sei, als ein weniger edler Baum, der aber in der kalten Gegend aufgewachsen und an Kälte gewöhnt stets Früchte nach seiner Art trage. — Eine sinnigere und feinere Wendung als diese liess sich nicht gut finden, um dem Legaten in aller Demuth anzudeuten, dass nicht nur Magister Attho, sondern die Italiener überhaupt gut thäten, England sich selbst zu überlassen und sich in ihre sonnige Heimath zurückzubegeben. — Am Schluss giebt der Bischof wieder dem Legaten in den ausgesuchtesten Formen der Höflichkeit[1]) die ganze Sache anheim, und schiebt sie ihm ins Gewissen, der darin handeln möge, wie es ihm Gott eingebe.

Auch sonst zeigte sich Robert dem Legaten durch seine Gewissenhaftigkeit widersetzlich, so, als er einer Ueberschreitung des Laienpatronatsrechtes zu Gunsten eines kanonisch Untauglichen gegen Otho's Wunsch nicht seine Zustimmung als Diöcesanbischof geben wollte.

Als nämlich ein Sohn des Grafen von Ferrers, der noch nicht das kanonische Alter erreicht und noch nicht die nöthigen Weihen erhalten hatte, auf Geheiss des Legaten, der offenbar dem angesehenen Vater des jungen Klerikers, auf Kosten des

[1]) p. 243 »ut casum caveat nostra trepidans imbecillitas, vestrae sanctitatis fortitudini, quae potestatis plenitudine, sapientiae praeclariori lumine, et bonitatis invincibili vigore innumera potest inoffense, quae nos non nisi ruendo contriti non possemus complere, committimus hac vice, ut de praedicta praebenda secundum quod Dominus eidem inspiraverit, quoad magistrum Atthonem satagat ordinare.«

kanonischen Rechtes und der Seelsorge zugleich, einen Gefallen thun wollte, in die Kirche von Rand in der Diöcese Lincoln von Robert eingesetzt werden sollte, legte dieser Otho in einem Briefe [1]) seine grossen Bedenken gegen diesen Befehl vor; er bittet ihn, den alten Grafen zu vermögen, einen tauglichen Candidaten für die Kirche zu präsentiren; wenn das nicht gelinge, so schiebt er Otho die Sache ins Gewissen: »wir vertrauen Eurer Heiligkeit, welche Vieles erlaubter Weise thun kann, was unsere Unvollkommenheit nicht, oder nur unerlaubter Weise thun könnte, an, was eigentlich in diesem Falle unsere Sache ist, in Betreff der Zulassung des obengenannten Klerikers Thomas zu der oben genannten Kirche, indem wir der festen Hoffnung sind, dass sie nicht anders anordnen wird, als sie weiss, dass es dem Heile der Seelen nützlich und dem Richter aller Menschen gefällig ist.«

Keiner war eifriger in der Durchführung der von Otho angeregten Verbesserungen der kirchlichen Disciplin, als Bischof Grosseteste [2]). Er liess so schnell als möglich die noch ungeweihten Kirchen in seiner Diöcese dediciren (cf. oben p. 61 Anm. 3) nach dem ersten Statut des Reformconcils von 1237. Er erliess eine Anzahl Constitutionen [3]), offenbar auf Grund jener Statuten Otho's, welche alle von diesen berührten Punkte der kirchlichen Disciplin berücksichtigen, auch die über die Häufung der Pfründen und die Succession der Priestersöhne in die Aemter ihrer Väter, sowie einige interessante neue Punkte herbeibringen, z. B. das Verbot an die Priester, beim Abendmahl Essig statt Wein zu benutzen, und am Schlusse noch die feierlichen Excommunicationsformeln des Oxforder Concils von 1222 enthalten. Er bat Otho bei seinem 1239 ausgebrochenen langen Streite mit seinem Kapitel um Rath und Beistand, und stand mit ihm deswegen in Briefwechsel [4]), ohne freilich viele wirksame Hülfe zu erlangen. Er flehte ihn im Herbst 1239, da er den Erzbischof

---

[1]) »Roberti . . ep.« LII. p. 151—154.

[2]) cf. auch Ann. Dunstapl. A. M. III, 147.

[3]) »Constitutiones Roberti episcopi Lincolniensis rectoribus ecclesiarum, vicariis, sacerdotibus, parochialibus eiusdem dioecesis directae« in »Roberti . . epist.« p. 154—166. — Cum »ars artium sit«, teste beato Gregorio, regimen animarum — auf p. 161 ist wohl direct herübergenommen aus Statut 12 (Math. Par. III, 427).

[4]) »Roberti . . . epist.« LXXIX, p. 250 ff. und LXXXII, p. 263 ff.

Edmund in einem ähnlichen Falle umsonst um Beistand angerufen habe, um Hülfe gegen den König an[1]), als der Abt des Benedictinerklosters Croyland in seiner Diöcese durch Heinrich III. zum reisenden Richter eingesetzt war und wirklich öffentlich dieses Amt ausübte, wodurch er in die »Irregularität aus dem Mangel der vollkommenen Sanftmuth«[2]) verfiel. Er ersuchte später den Legaten vor dessen Abreise sein Ausbleiben vom Concil beim Papste mit seiner Krankheit zu entschuldigen[3]), indem er die lebhaftesten Betheuerungen seiner Anhänglichkeit an die römische Kirche wie an den Legaten hinzufügte. Kurz, keiner gab sich so viel Mühe, seine Hingebung an die Sache der römischen Kirche, seine Demuth und sein Vertrauen gegen deren Vertreter zu zeigen; und doch erkennt man in den oben angeführten Briefen schon deutlich, wie verhüllt auch mit unterwürfigen Worten, die Opposition gegen die römischen Ansprüche, welche den vortrefflichen Mann im Jahre 1253 an Papst Innocenz IV. jenen herrlichen, freimüthigen Brief gegen die päpstlichen Provisionen schreiben liess[4]), der den heiligen Vater ausser sich vor Wuth brachte, und welche den Orthodoxesten der Orthodoxen, aber auch den pflichtgetreuesten Seelenhirten unter den englischen Bischöfen zum Freunde Simon's von Montfort und der nationalen Ideen, zum schärfsten Gegner der fremden, auch der römischen, Ansprüche machte.

Der Legat hatte in diesem Jahre 1239 die Genugthuung, zu sehen, dass die Bestimmungen seines Reformconcils von 1237 weiter durchgeführt wurden; so ward die erste über die Dedication der Kirchen innerhalb zwei Jahren an vielen Orten aus-

---

[1]) »Roberti . . . epist.« LXXXII, p. 262.

[2]) über die »irregularitas ex defectu perfectae lenitatis« cf. Hinschius I, 28, 29.

[3]) »Roberti . . . epist.« CV, p. 313.

[4]) »Roberti . . . epist.« CXXVIII, p. 432—437.

p. 436 »Nec potest quis immaculata et sincera obedientia eidem sedi subditus et fidelis, et a corpore Christi et eadem sancta sede per schisma non abscisus, huiusmodi mandatis vel praeceptis vel quibuscunque aliis conaminibus undecunque emanantibus, etiamsi a supremo Angelorum ordine eveniret, obtemperare; sed necesse habet totis viribus totum contradicere et rebellare; Propter hoc . . . . . filialiter et obedienter non obedio, contradico, et rebello . . . p. 437 . . . hae autem quas vocant provisiones, non sunt in aedificationem, sed in manifestissimam destructionem«.

geführt[1]). Dass auch die Bestimmung über die Nachfolge der Priestersöhne in die Pfründen ihrer Väter nicht blos auf dem Papiere stand, zeigt die Erwähnung des Magister Mathaeus de Grimeleye, welcher im Jahre 1239 auf Grund jener Verordnung seiner Beneficien im Bisthum Worcester beraubt ward[2]).

Otho hatte den König von den Staufern abgezogen, den Kaiser excommunicirt, einiges Geld für den Papst gesammelt, stand in sehr vertrautem Verhältniss zu Heinrich III., und wie er nach der Gewährung des Laienpatronatsrechtes hoffen durfte, auch in leidlichem mit den Baronen; aber es war ihm doch schon offener Widerstand der Bischöfe auf dem Concil vom 31. Juli entgegengetreten, das fromme, passive Widerstreben Robert's von Lincoln mochte ihm doch einigen Eindruck machen, er mochte wohl immer mehr fühlen, dass die Rolle der Versöhnung England's mit Rom zu Ende gespielt sei, dass er fortfahren müsse, nur an den Nutzen des Papstes zu denken.

Das Jahr 1240 begann mit einem Concil zu London, wo sich in der Woche nach Epiphanias (6. Januar)[3]) die Erzbischöfe, Bischöfe und viele andere grosse Barone in Gegenwart des Königs und des Legaten versammelten. Die Prälaten hatten eine Reihe von etwa 30 Klageartikeln zusammengestellt, in welchen sie den König lebhaft mannigfacher Eingriffe in die kirchlichen Freiheiten beschuldigten. Namentlich galten diese Vorwürfe dem Verfahren des Königs bei der Besetzung der Bisthümer; er dulde nicht, dass den verwaisten Kirchen neue Hirten gegeben würden; um Gelegenheit zu haben, die Güter derselben auszusaugen, behalte er sie Jahre lang in seiner Hand und verhindere, dass die Neuwahlen nach dem kanonischen Recht gefeiert

---

[1]) So ward dedicirt am 18. Juni 1239 die Kirche von Tewkesbury (Ann. Theokesb. A. M. I, 112), die Conventualkirche von Abendon am 9. August von Robert, Bischof von Salisbury (Math. Par. III, 638), um dieselbe Zeit die Kirche von Wells; die Kirche St. Jacobs zu Bristoll am 18. October (die Sancti Lucae evangelistae); »dedicatae sunt ecclesiae S. Petri Gloucestriae, de Winchelcumba, de Persora, Maioris Malverniae, a domino Waltero de Cantilupo episcopo Wigorniae (Ann. Theokesb. A. M. I, 112). Die Kirchen von Ford und Fernsham dedicirte Bischof Wilhelm von Exeter (Ann. Waverl. A. M. II, 323); auch die von Evesham, Alcester wurden dedicirt (Math. Par. III, 638).

[2]) Ann. Wigorn. A. M. IV, 430; cf. Luard's Anm. 1 dazu: »Magistro Mathaeo de Grimeleye privato beneficio, auctoritate concilii, contulimus capellas de Grimeleye et de Hallawe R. tunc decano Wygorniae.«

[3]) »in octavis Epiphaniae«. Math. Par. IV, 3.

würden. Um so auffallender sei sein Verfahren, als er so oft geschworen habe, die Freiheiten der Kirche unverletzt zu erhalten, ja als er selbst gegenwärtig gewesen sei und selbst die Kerze, die er in der Hand gehalten, wie die andern ausgelöscht habe, als alle Bischöfe gegen die Verletzer der kirchlichen Freiheiten den Bann geschleudert hätten — offenbar ist hier an das Verfahren bei der Gewährung des Dreissigsten a. 1237 zu denken (cf. oben p. 23 Anm. 1). In den üblichen schrecklichen Formen wurde die Sentenz gegen alle Räthe des Königs erneuert, welche ihn zu jenen Ungerechtigkeiten bestimmten.

Der König hatte in der That den geringen Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer, welcher ihm nach der Charte Johann's vom 15. Januar 1214 über die Freiheit der kirchlichen Wahlen geblieben war, und der sich nach Wegfall des königlichen Bestätigungsrechtes auf den moralischen Einfluss des Lehnseides und den Druck, den er durch Zurückhaltung der Temporalien ausüben konnte, beschränkte[1]), ungebührlich ausgedehnt, weil er sich auf den guten Willen des Papstes, ihm einen Gefallen zu thun, verlassen konnte. Offenbar hofften die Prälaten an dem Legaten, der ja auch auf dieser Versammlung zugegen war, einen Fürsprecher zu finden, und vielleicht haben sie ihn geradezu gebeten, seinen Einfluss beim Könige zur Abstellung dieser Missbräuche zu verwenden[2]), da er ja früher schon dem

---

[1]) Gneist »Englische Verfassungsgeschichte« 198.

[2]) wenn man die Angaben der Ann. Burton. A. M. I, 254—257 hierher ziehen darf. Es liegt nahe, die 29 Artikel, die hier angeführt sind unter dem Jahre 1237, für die »capitula circiter triginta« bei Math. Par. IV, 3 zu halten. Dass die Prälaten schon 1237 den Legaten gegen den König als Schützer ihrer kirchlichen Freiheiten aufzustellen suchten, ist ganz unwahrscheinlich, wird auch sonst nicht berichtet. Wenn es in dem Artikel 1 der Ann. Burton. heisst: »Et dominus rex venit, ut dicitur contra dictam chartam libertatis, et maxime in articulo de forestis ut nunc factum est in dioecesi Wintoniae coram iusticiariis forestae«, so deutet das unverkennbar auf die Uebergriffe des Königs gegen das Bisthum während seiner Vacanz, die aber erst am 9. Juni 1238 eintrat. Die 29 Artikel der Ann. Burton. können also nicht gut in das Jahr 1237 gehören; auch sonst sind ja deren Jahresangaben in diesem Theile nicht zuverlässig (cf. unten p. 109 Anm. 1). Freilich spricht gegen die Annahme, dass wir in diesen Artikeln die von unserer Versammlung im Januar 1240 sehen, die Thatsache, dass sie fast ausschliesslich von der Ueberschreitung der geistlichen Gerichtsbarkeit seitens des Königs handeln, während nach Math. Par. die Bischöfe 1240 besonders über das Verfahren Heinrich's III. bei Vacanz der Bisthümer klagten. Man könnte sich hier

Könige als Vertreter der kirchlichen Freiheiten entgegengetreten war.

Wie Otho sich in dieser schwierigen Lage, die ihn entweder mit dem Könige und seinem politischen Bestreben oder mit den Bischöfen und seinem amtlichen Charakter in Widerspruch zu treiben schien, benommen hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich hat er den Bischöfen alles Gute versprochen, und den König nach seinem Belieben handeln lassen; dass die Klage der Prälaten bei diesem etwas gefruchtet habe, ist nicht ersichtlich; in Winchester blieb wenigstens Alles beim Alten.

Am 9. Juni 1238[1]) war Peter des Roches, der Bischof von Winchester, gestorben. Die Mönche von Winchester, die dem Bisthum zum Kapitel dienten, baten, wie es Sitte war, den König um seine »licentia eligendi«. Nach einigen Ausflüchten gab der König, der die Wahl seines Oheims Wilhelm von Valence wünschte, seinen formellen Consens, den er nach der Charte Johann's nicht gut weigern konnte. Als aber verlautete, dass die Wahl auf einen William de Raleigh fallen sollte, nicht auf den Provençalen Wilhelm von Valence[2]), schwur Heinrich III. zornig, er würde diesen niemals in das Bisthum lassen, worauf die Mönche diesen Candidaten fallen liessen. Nach der Charte durfte der König einem kanonisch Gewählten seinen Consens nicht verweigern, es sei denn, dass er einen vernünftigen Grund gegen ihn habe und gesetzmässig beweise, weshalb er

---

durch die Annahme helfen, dass Math. Par. die mündlichen Debatten hauptsächlich berücksichtigt, welche sich vorzüglich um diese durch den Fall von Winchester nahegelegte Frage gedreht haben mögen. Die Excommunication der schlechten Räthe des Königs bei Math. Par. und die Bitte an Otho, den König zur Einhaltung der kirchlichen Freiheiten zu bewegen in Ann. Burton., lassen sich leicht combiniren. Etwas Gewisses lässt sich hier wohl nicht sagen.

[1]) »quinto idus Junii« Math. Par. III, 489. — Ann. Osen. A. M. IV, 86. — Ann. Theokesb. A. M. I, 108 »V idus Junii, circa festum beati Barnabae apostoli.« Die Angabe der Ann. Winton. A. M. II, 87 »V idus Julii« ist danach wohl irrig, obwohl man eigentlich erwarten sollte, dass diese Annalen wenigstens die Todestage ihrer eigenen Bischöfe richtig enthielten. — Pauli III, 615 hat irrig »9. Juni 1239«.

[2]) Ann. Theokesb. A. M. I, 110: »conventu reclamante et praecavente in posterum, ne alienigena eis praeficiatur in pastorem, eo quod Petrus de Rupibus eis durus ut rupes fuerit.«

nicht zustimmen könne[1]). Dass sein Wunsch, den Oheim als Bischof zu sehen, nicht nach der Charte ein vernünftiger Grund gegen William de Raleigh war, lag auf der Hand; aber da der König während der Vacanz die Temporalien des Bisthums in seiner Hand hatte, und diese auch ausgiebig ausnutzte, indem er sich mit grossem Gefolge auf dessen Gütern einlagerte und sie auch sonst aussog, so gaben die Mönche eben, um Weiterungen zu vermeiden und die Güter bald dem Könige wieder zu entziehen, jenen auf, und wählten zwar nicht Wilhelm von Valence, für den Heinrich III. persönlich Fürbitte eingelegt hatte, aber doch einen Mann, der dem Könige besonders nahe stand, von dem sie wohl hofften, er werde ihm noch am ersten genehm sein, seinen Kanzler, Ralph Neville, Bischof von Chichester. Heinrich aber liess vielmehr diesem das Siegel des Kanzlers abnehmen, und schickte noch im Jahre 1238, der päpstlichen Gunst gewiss (cf. oben p. 46), seine Legisten Simon Normannus und Alexander nach Rom, welche, wohl auch mit Aufwendung vielen Geldes, 1239[2]) die Cassation der Wahl Ralph's Neville erlangten, den der König als zornmüthig und verkehrt geschildert hatte[3]). Indem er dann gegen den Willen des Conventes einen ihm ganz ergebenen Mann als Prior einsetzte, hoffte er durch dessen Einfluss das freie Wahlrecht der Mönche unschädlich zu machen. Es gelang dem neuen Prior auch, fast die Hälfte der Mönche für Wilhelm von Valence zu gewinnen[4]), und er verhinderte, dass man des Königs übermässiger Ausnutzung der bischöflichen Einkünfte energisch entgegentrat. Selbst als jener Oheim Heinrich's III. 1239 am 1. November gestorben war, fuhr dieser fort, die Neuwahl zu verzögern; die Mönche aber erhielten jetzt zu Rom eine Versicherung ihres Rechtes einer kanonischen Wahl ohne Rücksicht auf den königlichen Willen, so dass sie keinen Ausländer, der dem englischen

---

[1]) »et similiter post celebratam electionem noster requiratur assensus, quem similiter non denegabimus nisi aliquid rationabile proposuerimus et legitime probaverimus, propter quod non debeamus consentire«. Stubbs »Select charters ... of English constitutional history«, Oxford 1881, p. 289.

[2]) Math. Par. III, 525.

[3]) Math. Par. III, 495.

[4]) Math. Par. III, 622.

Reiche zuwider sei, zu wählen brauchten[1]). Dem Könige, der darüber wüthend war, blieb nichts übrig, als durch seinen Prior weiter die einzelnen Mönche bearbeiten zu lassen.

Nach dem Titel 13 des vierten Lateranconcils[2]) sollte die Vacanz in einem erledigten Bisthum nicht länger als 3 Monate dauern; die Vacanz in Winchester dauerte nun schon $1^1/_2$ Jahre; der König befand sich ganz wohl dabei. Das Missbehagen der Bischöfe über diesen Fall wird noch besonders bezeugt durch zwei gut gemeinte, aber etwas weitschweifige Briefe Robert's Grosseteste an Otho, wohl noch aus dem Jahre 1238, worin er ihn bittet, doch ja dem Könige und dem Convente zum Frieden und zur Wahl eines guten Hirten zuzureden; der König würde an seinem Seelenheil grossen Schaden nehmen, wenn er die freie Wahl beeinflusse[3]).

Noch während jene Versammlung um Epiphanias tagte, kamen zwei Gesandte des Kaisers nach England mit zwei Briefen desselben, einem an den König und einem an die Barone, beide datirt vom 29. October 1239[4]).

---

[1]) Math. Par. III, 630.

[2]) Mansi XXII, 1011.

[3]) »Roberti . . . epist.« LX, p. 182—185 und LXI, p. 185—188. p. 184: »Quod si verum sit, quantumcumque sit persona, quam nominare duxerit dominus rex praecipua, non mediocriter regiam et etiam personae nominatae vel nominandae famam denigrat et dehonestat, et eligendi libertatem, quam ipse dominus rex praecipue tueri tenetur, vehementer offendit, et in animae ipsius non modicum periculum vergit.«

[4]) Der Brief an den König steht Math. Par. IV, 16—19, Rymer I, 1, 134 und Huillard-Bréholles V, 464—466, der an die Barone Rymer I, 1, 134, H.-B. V, 467—469. — Den Brief Friedrich's II. an den König, der undatirt ist, datirt H.-B. V, 464 wohl richtig nach dem an die Barone in Rymer I, 1, 134, mit Verbesserung der falschen Jahresangabe bei Rymer, auf den 29. October 1239 (ante castra pontis Placentiae).

Math. Par. erwähnt im Anfange des Jahres 1240 zweimal eine kaiserliche Gesandtschaft mit Briefen an Heinrich III., 1) p. 4—5 (Et nondum negotiis in concilio praedicto perfecte expeditis) und 2) p. 16—19 (Eodem tempore). — p. 4 ist von zwei Boten die Rede, ohne dass ein Name genannt wird, p. 19 nur von einem Boten, Hugo de Chalbaot, der auch in dem Briefe vom vom 29. October 1239 als sein Ueberbringer erwähnt ist. Der Inhalt des auf p. 16—19 mitgetheilten Briefes entspricht ganz dem, was auf p. 4 als Inhalt des von der ersten Gesandtschaft überbrachten Schreibens angegeben wird nur die Aufforderung, den Legaten aus dem Lande zu treiben, welche die Gesandtschaft auf p. 4 bringt, ist in dem Briefe p. 16—19 nicht enthalten.

In dem Briefe an Heinrich III. spricht der Kaiser sein grosses Erstaunen und seinen Unwillen aus, dass der Bruder seiner Gemahlin, noch dazu da diese ihm Kinder geboren habe, das unerträgliche Unrecht, das er von dem Papste leide, nicht nur ruhig mit ansehe, sondern erlaube, dass dessen von fleischlichem Hasse erfüllte Excommunicationssentenz in seinen Landen veröffentlicht werde, ja sogar in thörichtem Gehorsam gegen des Kaisers Todfeind [1]) gestatte, dass von den Kirchen seines Reiches Gelder zur Bekämpfung des Verwandten eingezogen würden. Der König solle sich nicht durch listigen Rath verführen lassen — wohl eine Anspielung auf den Legaten —, sondern bedenken, ob es schicklich sei, dass er seinen Schwager und Bruder oder wenigstens Freund oder zuletzt auch nur irgend einen Fürsten, dem er nicht den Krieg erklärt habe,

---

Hat man nun danach zwei kaiserliche Gesandtschaften in der ersten Hälfte des Jahres 1240 anzunehmen, eine um die Zeit jenes Januarconcils, und eine später im Jahre? Oder treffen wir hier nur wieder auf die verworrene Darstellungsart des Math. Par., der dasselbe Ereigniss an mehreren Stellen immer mit etwas andern Worten und mit einigen Zusätzen berichtet, und haben wir danach nur eine Gesandtschaft, die zur Zeit des Januarconcils, anzunehmen? (cf. oben p. 64, Anm. über die Darstellungsart des Math. Par.) — Ich meine, das letztere.

Es ist ganz unwahrscheinlich, dass die Gesandten, die auf dem Januarconcil erschienen, nicht den am 29. October 1239 geschriebenen Brief überbracht haben sollten, sondern einen andern mit ganz ähnlichem Inhalt, und dass jener Brief vom 29. October 1239 erst später im Jahre 1240 durch eine zweite kaiserliche Gesandtschaft überbracht sein soll. Die Forderung der Austreibung Otho's (auf p. 4) hat der Bote Hugo Chalbaot (»de Cambota« oder wie er geheissen hat) — neben dem als dem Hauptgliede der Gesandtschaft der andere von den zweien auf p. 4 erwähnten nicht mit Namen genannt wird — offenbar mündlich vorgebracht (cf. den Schluss des Briefes: »Super premissis autem singulis et super aliis omnibus servitiis nostris in ipsis partibus procurandis, mittimus vobis H. Chalbaot ..... latorem praesentium, ... rogantes attentius quatenus ea que vobis ex parte nostra dixerit sicut persone nostre dilectio vestra credat«; dass der Gesandte ein wichtiges mündliches Gewerbe an den König zu richten hatte, scheint auch aus Math. Par. IV, 19 zu folgen: »Et quia verbum domini imperatoris positum fuit in ore ipsius nuntii dicti H. Chalbaot, in magna parte mutilata est praesens amicabilis epistola, et multa sunt sub taciturnitate praetermissa«).

Die Antworten, die Heinrich III. in beiden Fällen dem Kaiser gegeben haben soll, lassen sich sehr gut combiniren. — Ich schreibe den Text nach meiner Annahme.

[1]) »Eidem capitali inimico nostro fatue obediendo« Math. Par. IV, 17.

wie es sonst unter Königen Recht und Sitte ist, durch seine Geldmittel bekämpfe. Eine grössere Hülfe könne er ja dem Papste gar nicht leisten, als wenn er zulasse, dass ihm aus seinem Reiche die Geldmittel zuflössen, womit er den Mailändern und andern Verräthern Soldtruppen werbe. Der Kaiser bittet eindringlich, Heinrich möge die Geldausfuhr aus seinem Lande an die Curie verbieten, und dabei nicht mit Nachlässigkeit oder Verstellung handeln. Der Papst gehe ihn gar nichts an, ausser das er sich rühme — was der Kaiser nicht ohne grosses Schamgefühl sagen könne —, die oberlehnsherrliche Gewalt über den König auszuüben. Heinrich III. möge hören, was ihm der Bote Hugo Chalbaot noch sonst zu sagen habe, und diesem dann klar und bestimmt seinen Entschluss verkünden; denn der Kaiser müsse wissen, von wem er in der drohenden Lage Rath und Hülfe erwarten könne und vor wem er sich hüten müsse. — Mündlich hatte der kaiserliche Gesandte dem Könige den Wunsch des Kaisers ausgesprochen, den Legaten, der ein gefährlicher Feind auch des Königs selbst und seines Reiches sei, aus demselben zu entfernen [1]).

Der Brief des Kaisers an die englischen Barone führt eine noch schärfere, entschiedenere Sprache, als der an den König; an Stelle der Klage und der Bitte tritt hier die Drohung mehr hervor. Sie, bei denen Adel, Rührigkeit, kriegerische Uebung und Seelenstärke bis jetzt ihren Sitz gehabt, unter denen stets die Treue treu bewahrt sei, hätten dem Könige ausdrücklich sagen sollen, wie fest das Band der Verwandtschaft zwischen ihm und dem Kaiser sei. Das hätten sie nicht gethan und sich den päpstlichen Ansprüchen in keiner Weise widersetzt; wenn sie bei dieser zu grossen Trägheit beharrten, so wolle er ihnen klar seine Meinung sagen, dass sie nämlich von ihm nichts Anderes [2]) zu erwarten haben würden, als der Feind vom Feinde; wenn sie

---

[1]) Ann. Theokesb. A. M. I, 115 »Dominus imperator misit literas comminatorias regi Angliae, monens eum, ut expelleret omnes alienigenas, tam legatum quam alios a regno suo« spricht natürlich nicht dagegen, dass diese Aufforderung mündlich durch den Gesandten erfolgt sein kann.

[2]) Rymer I, 1, 135 »Animadvertite igitur viri illustres et videte, si frater et sororius noster, et vos talia, ex quibus tantum obstaculum formidamus, fieri sustinetis, quale debetis in posterum a nobis expectare praesidium et praemia reportare. Sed, ut apertius liqueat de intentionis nostrae proposito, non alia quam hostis ab hoste, et inimicus ab inimico reportat«.

nicht den König dazu bewegen würden, dass der Kaiser von ihm und ihnen wenn auch keine Hülfe zu hoffen, so doch wenigstens keine Gefahr zu fürchten habe, so sollten sie sicher wissen, dass der Kaiser sich von ihnen nichts gefallen lassen werde. Ihren Entschluss sollten sie ebenfalls dem Hugo Chalbaot mittheilen, und ihm glauben, was er ihnen sage, wie wenn der Kaiser selbst zu ihnen spräche. — Sehr bemerkenswerth ist das Verhältniss, in das der Kaiser die Barone, geistlich und weltlich, zu ihrem Könige stellt. Dass er überhaupt an sie, die Unterthanen, schreibt, mit der Aufforderung, durch ihren Einfluss ihren König zu einer anderen Politik zu bewegen, ist eigentlich eine Aufreizung zur Empörung, und nimmt sich sehr merkwürdig aus in der Hand des Mannes, der sonst so viel von dem gemeinsamen Interesse aller Monarchen gegen ihre rebellischen Unterthanen redet, der die Empörung der Lombarden gegen seine Herrschaft, obwohl diese jedenfalls nicht mit so gutem Titel des Rechts seine Unterthanen waren, wie die englischen Barone die ihres Königs, als eine Sache aller Könige hinstellt. Ueber die Art von Einfluss, welchen die Barone auf Heinrich III. ausüben sollen, drückt sich der Kaiser allerdings sehr vorsichtig aus; er nennt sie die, »welche nach allem Rechte und nach der Natur ihrem Könige und Herrn heilsamen Rath geben sollen«; wenn er aber bemerkt, die früheren Könige Heinrich und Richard würden die päpstlichen Bedrückungen nicht geduldet haben, so liegt darin deutlich eine Missbilligung der Politik nicht nur Heinrich's III., sondern auch Johann's, des Nachfolgers von Richard, eine Billigung damit des Aufstandes der Barone gegen Johann, und eine indirecte Andeutung, dass auch die jetzigen Barone sich, wenn ihr guter Rath nichts helfen sollte, ihrem Könige offen widersetzen möchten.

Wenn er sagt, sie, die früher frei gewesen, wie die übrigen Christen, seien jetzt durch ihre zu grosse Nachgiebigkeit zu Sklaven geworden, so bezieht sich dies freilich nach dem Zusammenhange zunächst auf ihr Verhältniss nicht zum Könige, sondern zur Curie; wenn aber König und Curie zusammenstanden, so konnten solche aufreizende Worte leicht auch auf ihr Unterthanenverhältniss zum Könige gedeutet werden. In seiner gefährlichen Lage kam es eben dem Kaiser nicht darauf an, wenn das Schlagwort von der Identität der monarchischen Interessen gegen die Unterthanen ihm nicht mehr half, das entgegengesetzte

von der Auflehnung der Unterthanen gegen den Druck der Monarchen auszuspielen.

Der arme König Heinrich III., der einen solchen Schritt des Kaisers schon lange hatte voraussehen müssen, gerieth dadurch in grosse Bedrängniss; er half sich auf seine schwächliche Art mit halben Massregeln, die keinen befriedigten, sondern alle vor den Kopf stiessen. Dem Kaiser antwortete er, er als des Papstes tributpflichtiger Lehnsmann sei diesem noch mehr Gehorsam schuldig, als die anderen weltlichen Fürsten; ausserdem aber suchte er sein Verhalten noch dadurch zu entschuldigen, dass er den Anschein annahm, als sei er beleidigt durch die Behandlung, die seine Schwester vom Kaiser erleide, da diese noch nicht öffentlich bei feierlichen Gelegenheiten die Kaiserkrone getragen habe [1]). Um aber dem Kaiser doch seinen guten Willen zu zeigen, schrieb er einen demüthigen Brief an den Papst, worin er ihn bat, doch den Kaiser in Rücksicht auf ihr Verwandtschaftsverhältniss milder zu behandeln; natürlich half das zu nichts weiter, als den Papst in heftige Wuth zu versetzen; er soll ausgerufen haben: »Wahrhaftig, es giebt in England keinen Getreuen«.

Indem Heinrich dann sich überlegte, dass der Kaiser vor Allem Ausweisung Otho's wünsche, verwies er zwar nicht offen in einem Akte von politischer Bedeutung den Legaten ausser Landes, aber er entschloss sich, ihm im Privatgespräche den guten Rath zu geben und ihn zu bitten, England zu verlassen, damit er durch seine Anwesenheit dort des Kaisers Majestät nicht länger zum Zorne reize. Otho antwortete ruhig und ergeben, der König habe ihn von der Curie gerufen, er bitte um sicheres Geleit, dahin zurückzukehren.

Es ist wohl auf einen besonderen Befehl des Papstes zurückzuführen, wenn Otho trotz dieses Auftrittes in England blieb — wenigstens berief er sich in dem gleich zu erwähnenden Rundschreiben auf einen solchen —; das fernere Verhalten des Königs gegen ihn aber zeigt auch, dass diesen seine Bitte an den Legaten, abzureisen, bald gereute, oder wenigstens, dass er sein längeres Bleiben nicht ungern sah.

---

[1]) Dieser Vorwurf ist an sich nicht unbegründet; der Kaiser hielt Isabella streng abgeschlossen von der Oeffentlichkeit.

Der Legat blieb noch ein volles Jahr in England, und nahm nun immer rücksichtsloser die Gelegenheit wahr, unverdrossen für die päpstliche Kasse zu sorgen. — Es ist ein Zustand höchst sonderbarer Art, Indem an König Heinrich die Frage, ob er für seine verwandtschaftlichen und monarchischen Neigungen eintreten wolle oder nicht, in aller Schärfe herangetreten war, hatte er sich gegen dieselben entschieden, und war auf der Seite des Oberlehnsherrn und der curialen Einflüsse geblieben; aber während die Curie Gelder zur Bekämpfung des Kaisers aus seinem Lande zog, war er doch auch keineswegs mit dem Kaiser in offenem Kriege; es waren durchaus unklare Verhältnisse. Der König unterstützte die rebellischen Unterthanen des Kaisers, der Kaiser suchte die Unterthanen des Königs gegen ihn aufzureizen, wenn er auch noch keinen sichtbaren Erfolg damit errungen hatte, und dabei standen sie doch mit einander noch in ziemlich freundschaftlichem brieflichen Verkehr (cf. unten p. 116).

Um Unserer Frauen Kündigungstag (25. März) 1240 erliess Otho ein Schreiben aus London, datirt vom 16. Februar, an alle Bischöfe und Archidiakonen von England einzeln [1]). Da er gemäss einem päpstlichen Auftrage nöthig habe, noch länger in England zu bleiben, aber nicht auf eigene Kosten Dienst thun könne, so befehle er den einzelnen Prälaten die ihm schuldigen Procurationen in ihren Diöcesen fleissig für ihn einsammeln zu lassen und ihm den Ertrag zuzuschicken; die Widerstrebenden sollte geistliche Strafe treffen. Es wird bestimmt, dass eine jede Procuration nicht über eine Summe von 4 Mark hinausgehe, aber — so muss man nothwendig ergänzen — auch nicht darunter sein dürfe; wo eine Kirche nicht reich genug ist zur Zahlung einer solchen Summe, sollen zwei zusammen sie aufbringen.

Nach dem Kirchenrecht war Otho durchaus befugt zur Forderung von Procurationen; die Bestimmung, dass, wenn eine Kirche nicht im Stande ist, den Betrag der Procuration aufzubringen, zwei dazu herangezogen werden sollen, geht wohl auf eine Festsetzung des vierten Lateranconcils zurück [2]).

---

[1]) Math. Par. IV, 6.

[2]) Mansi XXII, 1019. Conc. Lateran. IV Titel XXXIII »De procurationibus non accipiendis sine visitatione.« ... Hoc adhibito moderamine circa legatos et nuntios apostolicae sedis, ut cum oportuerit eos apud aliquem locum moram facere necessariam, ne locus ille propter illos nimium aggravetur, procurationes

Als Nuntius hatte Otho früher nur Procurationen von 2 Mark gefordert, jetzt aber war er legatus a latere. Die von ihm verlangten 4 Mark sind nur ein wenig höher als die Summe, die der Legat Guala schon 1216 einzog[1]); es scheint, als habe diese Forderung, wenn sie auch nicht zu bescheiden war, doch noch keinen Grund zu grossem Unwillen geben können.

Sehr viel bedenklicher war schon ein anderes Mittel, Geld zu gewinnen, das der Legat um dieselbe Zeit anwendete. In einem zweiten Briefe vom 16. Februar 1240 an die einzelnen Bischöfe bezog er sich auf einen päpstlichen Auftrag, den er kürzlich empfangen habe, nach welchem ihm gestattet sei, Leuten, die ein Kreuzfahrtsgelübde abgelegt haben, aber, da sie zum Kampfe untauglich sind, sich an den apostolischen Stuhl wenden wollen, um dort von ihrem Gelübde befreit zu werden, nicht nur diese Absolution zu ertheilen, sondern auch sie zur Abkaufung ihrer Gelübde anzutreiben. Weil er nun Willens sei, den Leuten Mühen und Kosten zu ersparen, so bitte er die Bischöfe, diese seine Vollmacht durch ihre Diöcesen verkündigen zu lassen. Dieser Plan war fein ersonnen. Man nahm die Miene an, als habe man nur die Absicht, den Leuten die Mühen der Reise nach Rom und auch Kosten zu ersparen, das musste die Herzen gewinnen; dazu war es aber doch auch für die päpstliche Kasse vortheilhaft. Denn wenn sich diese zum Kampfe Untauglichen wirklich die Kosten der Reise nach Rom machten, konnte man ihnen für die Lösung von dem voreilig abgelegten Gelübde natürlich nicht mehr sehr viel Geld abnehmen; es war dann mehr ein Zeichen der Devotion, das dem Selbstgefühl des Papstes schmeichelte, als vortheilhaft für seinen Schatz. Jetzt aber kam es auf die materiellen Machtmittel an; zugleich konnte es auch eine Erleichterung der Kosten für die Kreuzfahrer sein, indem man von ihnen nicht, wie nach einem Briefe Gregor's an

---

recipiant moderatas ab aliis ecclesiis vel personis, quae nondum fuerunt de suis procurationibus aggravatae, ita quod numerus procurationum numerum dierum quibus huiusmodi moram fecerint, non excedat; et cum aliqua non sufficerit per ipsam, duae vel plures coniungantur in unam«. Hier ist jedenfalls derselbe Grundgedanke, wie in Otho's Bestimmung.

[1]) Guala forderte 1216 »pro singulis scilicet procurationibus quinquaginta solidos« Pauli III, 466, Anm. 3. Otho's Procurationen von 4 Mark (à 13 Schilling 4 Pfennig; 1 Schilling = 12 Pfennig) sind = 53 Schilling 4 Pfennig, also nur sehr wenig mehr als jene 50 Schillinge Guala's.

Otho vom 31. März 1238 in Bezug auf die schottischen Kreuzfahrer, alles Geld, soviel für ihre Reise nach, den Aufenthalt in, und die Rückreise von dem heiligen Lande nöthig war, forderte, sondern einen nicht näher bekannten milderen Modus dafür einsetzte[1]). An sich also kann diese Maassregel nicht als unbillig empfunden worden sein, sondern eher als eine Wohlthat, aber sie konnte in ihrer Ausführung leicht missbraucht werden, und so geschah es. Dominicaner und Franciscaner, sowie andere theologisch gebildete Männer bekamen den Abkauf der Kreuzfahrtsgelübde — doch wohl durch eine von Otho ertheilte Vollmacht — in ihre Hände, und diese fanatisch papistischen Menschen scheinen sowohl die Beschränkung des Abkaufs auf die zum Kampfe Untauglichen fallen gelassen und alle, die die Mühen der Fahrt scheuten, absolvirt, als auch für die Absolution soviel Geld gefordert zu haben, wie ein jeder etwa auf die ganze Kreuzfahrt nach dem heiligen Lande verwendet haben würde.

Die Habgier der Bettelmönche erregte überall viel Aergerniss und schadete dem Ansehen der römischen Kirche in England sehr[2]).

[1]) Jener Brief an Otho in Bezug auf die schottischen Kreuzfahrer, von denen »nonnulli milites et alii ... propter paupertatem, alii ob senectutem, quidam vero propter debilitatem, quamplures etiam ob infirmitatem nequeunt personaliter exequi votum«, — bei Theiner »Mon. Hibern. et Scotor.« 38 no. 96 cf. Potthast 10560 — bestimmt als Preis der Absolution eine Bürgschaft, dass sie »omnes expensas, quas facturi essent in eundo, morando et redeundo« dem Legaten zahlen werden. Da in dem ganzen Briefe von einer persönlichen Bitte um Absolution in Rom nicht die Rede ist, beziehe ich dies auf die Fahrt nach dem heiligen Lande. Unser Brief aber vom 16. Februar 1240 sagt ausdrücklich, dass nach dem kürzlich empfangenen päpstlichen Schreiben den Leuten »Mühen und Kosten« erspart werden sollen, und so muss bei dem »beneficium super hoc iuxta formam nobis traditam accepturi« an einen milderen Modus der Absolution als den in dem Briefe vom 31. März 1238 genannten gedacht werden. Wenn nach Math. Par. IV, 9 die Bettelmönche begannen »crucesignatos absolvere a voto suo, accepta tamen pecunia quanta sufficere videbatur unicuique ad viaticum ultramarinum«, so verstehe ich das »viaticum ultramarinum« als Zehrung für die Kreuzfahrt, nicht nur für eine Romfahrt, und sehe darin einen Rückfall in den strengen Absolutionsmodus des Briefes vom 31. März 1238, eine Missbrauchung des milderen, von Otho Anfang 1240 verkündeten.

[2]) Math. Par. IV, 9: »Et factum est in populo scandalum cum scismate. Absurdum enim videbatur etiam simplicibus, quam diversis muscipulis simplicem Dei populum substantia sua moliebatur Romana curia privare, nihil petens nisi aurum et argentum.«

Bald folgte eine Maassregel des Papstes, welche augenscheinlich ganz einseitig nur zu seinem eigenen Frommen diente. Er forderte nämlich den fünften Theil der Einkünfte von allen Gütern, welche die in England bepfründeten italienischen Kleriker besassen, mit der offen ausgesprochenen Absicht, sie zur Niederwerfung des Kaisers zu verwenden[1]). Die Pfründen, welche italienische Kleriker hatten, kamen ja der eigentlichen englischen Geistlichkeit nicht zu Gute; durch diese Schatzung wurde also nicht diese, die an jenen Gütern keinen Theil hatte, geschädigt, sondern das Land und der König als Herr des Landes. Wenn die italienischen Pfründenbesitzer auch mit an dem Reichthume des Landes gezehrt hatten, so war doch das Geld, das sie verbrauchten, wenigstens so weit sie wirklich bei ihren Pfründen residirten, bisher im Lande geblieben, während jetzt bedeutende Summen ausser Landes gingen auf Nimmerwiedersehen, für einen Zweck, der mit den englischen Interessen schlechterdings nichts mehr gemein hatte. Die italienischen Kleriker wagten natürlich nicht dem Papste, von dem allein ihre Existenz abhing, diese gewaltige Einkommensteuer von 20 pCt. zu verweigern; die englische Geistlichkeit sah der Eintreibung derselben vielleicht sogar mit einer gewissen Schadenfreude zu. Der König aber, dem wohl einige einsichtige Rathgeber vorstellten, dass er der Aussaugung der Kirchengüter nicht unthätig zusehen dürfe[2]), war doch seinem Oberlehnsherrn in keiner Weise dabei zuwider.

Ob wohl auf diese Haltung Heinrich's III. die neue Gefälligkeit des Papstes in der Wahlangelegenheit zu Winchester Einfluss hatte?

Nachdem die Mönche von Winchester im Jahre 1239 für schweres Geld in Rom jenes Privileg erlangt hatten, ohne Rücksicht auf den Willen des Königs zu einer freien kanonischen Wahl zu schreiten (cf. oben p. 89), goss der Papst linderndes Oel in die Wunden, welche dem Könige jenes Schreiben geschlagen hatte, durch zwei Briefe vom 12. Januar und vom

---

[1]) Math. Par. IV, 9. — Ann. Theokesb. A. M. I. 115.

[2]) Die Rede derselben bei Math. Par. IV, 10 charakterisirt sich dadurch, dass sie England nennt »vineam sine maceria omni communem viatori, ab apris exterminandam« als eine Dichtung des Math. Par. cf. oben p. 48, Anm. 1. — Was soll gemeint sein mit dem »efficax privilegium, ut non fiant tales in regno isto exactiones«, dessen sich der König bedienen soll?

8. Februar 1240[1]), die Heinrich III. etwa um die Zeit dieser Forderung eines Fünften von den italienischen Klerikern erhalten haben wird, und welche das vor kurzem ertheilte Privileg der Mönche völlig illusorisch machten. In dem ersten dieser Briefe benachrichtigt Gregor den König, dass er dem Legaten Otho aufgetragen habe, dafür zu sorgen, dass in Winchester ein solcher gewählt werde, der dem Könige selbst nicht »mit Recht« verdächtig sei[2]).

Aus dem zweiten Brief, an Graf Richard und einige grosse Barone gerichtet, mit demselben Inhalt, sieht man, dass diese für den König gegen den Convent eingetreten waren, und dass der Wunsch dieser grossen Herren dazu beigetragen hatte, den Papst zu bestimmen, den armen Mönchen und der kanonischen Wahl so ins Gesicht zu schlagen. Es lag ja auf der Hand, dass der König von jedem, den sie kanonisch wählten, behaupten konnte, er sei ihm verdächtig; das Wort »mit Recht« würde praktisch wenig Bedeutung gehabt haben. Wollten die Mönche nicht, dass die Temporalien ihres Bisthums auf unabsehbare Zeit vom König ausgesogen wurden, so mussten sie ihm wohl zu Willen sein; ihre kanonische Wahl war also ein Narrenspiel.

Während die italienischen Kleriker ohne Widerspruch ihren Fünften zahlten, kam es bald darauf auf dem Tage zu Reading zu hartnäckigem Widerstreben des englischen Klerus gegen das, was Otho in Gregors Namen zu fordern hatte. Er eröffnete nämlich den dorthin berufenen Erzbischöfen, Bischöfen, grösseren Aebten und einigen weltlichen Grossen nach einer weitläufigen Predigt, dass der Papst, für die Gerechtigkeit der Kirche kämpfend, viel zu leiden habe unter dem Drucke, den Friedrich, der sich Kaiser nennt, auf ihn ausübe. Um die Angriffe eines so starken Feindes zurückzuweisen, bedürfe der Papst Geld, und so forderte denn Otho für ihn den fünften Theil von ihren Einkünften[3]).

[1]) Potthast 10840 und 10844, beide aus Rymer I, 1, 135.

[2]) »ut de tali persona ecclesiae Wintoniensi provideatur, quae regi ipsi suspecta merito non existat«.

[3]) »quintam partem bonorum suorum«, Math. Par. IV, 10. Man hat dabei wohl nicht an eine Capitalsteuer, sondern an eine vom Einkommen zu denken, cf. Math. Par. IV, 9 über den Fünften der italienischen Kleriker »quintam partem bonorum, in redditibus ultramarinorum clericorum . . .« Und zwar ist es wohl eine Steuer vom Gesammteinkommen des englischen Klerus,

Es lässt sich nicht sicher sagen, ob diese Forderung umfangreicher war als die Stephan's von Anagni 1229, welche bis dahin die grösste gewesen war, die der Papst an englischen Besitz gestellt hatte, seitdem England ein Lehen des apostolischen Stuhles geworden; jedenfalls war sie sehr bedeutend, da der Klerus um diese Zeit $^1/_3$ bis $^1/_2$ des englischen Nationalvermögens in Händen hatte[1]).

Die Prälaten beriethen sich und erklärten dann, sie könnten eine so unerträgliche Last, welche die ganze Kirche träfe, nicht auf sich nehmen ohne langdauernde, sorgfältige Ueberlegung. So wurde ihnen denn ein entfernterer Termin gestellt zur Ueberlegung der grossen Vorlage.

Indessen gelang es, von einem Theil der hohen Kleriker schon jetzt die Zahlung des Fünften zu erlangen. — Der arme Erzbischof Edmund war hauptsächlich durch zwei Sorgen gedrückt: 1) durch das Verfahren des Königs bei Besetzung der Bisthümer, namentlich Winchester's, wo Heinrich jetzt die Wahl eines andern seiner Oheime, Bonifacius, durchzusetzen suchte; indem Edmund als ein zweiter Thomas sich zum Schützer der kirchlichen Freiheiten aufwerfen wollte[2]), hatte er sich gegen den König eifrig in Rom beschwert, auch für gutes Geld von Gregor zustimmende Briefe erhalten, bis der Papst dann durch jene Schreiben vom 12. Januar und 8. Februar 1240 selbst die Sache der kirchlichen Freiheiten preisgab, wonach dann natürlich auch für den Erzbischof die Hoffnung, etwas darin durchzusetzen, dahin war; 2) durch seinen noch immer fortdauernden Streit mit den Mönchen von Canterbury. Um wenigstens hierin eine günstige päpstliche Entscheidung zu erlangen, erwies er dem Papste den Gefallen, als der erste von allen englischen Prälaten den fünften Theil seiner Einkünfte, eine Summe von 800 Mark, zu zahlen.

---

aus unbeweglichem wie beweglichem Vermögen, während Stephan von Anagni 1229 »decimas omnium rerum mobilium« forderte (Math. Par. III, 186), also einen Zehnten nur vom beweglichen Vermögen; allerdings aber nicht vom Klerus allein, sondern auch von den Laien. Das Verhältniss des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen ist nicht bekannt.

[1]) Gneist »Engl. Verfassungsgeschichte« p. 188 über die Ausstattung der Kirche in der Zeit von 1066–1272. »Am Schluss der Periode sprach man vom Besitz an ungefähr der Hälfte des Bodens (d. h. wohl nur der Hälfte der Bodenrente des grösseren Besitzes)«.

[2]) Math. Par. IV, 14.

Eine Anzahl anderer Prälaten liess sich durch sein Beispiel bestimmen, ebenfalls den Fünften zu entrichten[1]).

Indessen schickte der Papst an Edmund von Canterbury, Robert von Lincoln und Robert von Bingham, den Bischof von Salisbury den Befehl, sie sollten 300 Römern, die er ihnen zusendete, die ersten frei werdenden Pfründen in ihren Diöcesen verleihen, indem sie so lange von der anderweitigen Uebertragung von Pfründen suspendirt sein sollten, bis sie diese 300 versorgt hätten. Diese ausserordentliche Forderung, welche gleich auf einmal ein ganzes Heer von italienischen Geistlichen in England einführte, entsprang wohl aus der Erfahrung, die Gregor so eben mit den beiden Fünftenforderungen gemacht hatte. Seine italienischen Kleriker hatten ohne Murren gezahlt, die selbständiger dastehenden englischen Geistlichen hatten Aufschub zur Ueberlegung gefordert und Schwierigkeiten gemacht; natürlich war es von grossem Werthe, die Zahl der ganz abhängigen Pfründenbesitzer in der Weise zu steigern, dass ihre Abgaben möglichst die Bewilligungen der zähen englischen Geistlichkeit überflüssig machten. — Dazu war mit dieser Massenprovision ein guter Anfang gemacht[2]).

Wie diese Maassregeln des Papstes die Erbitterung gegen die römische Curie steigerten, dafür ist ein Symptom, was Math. Par. von dem Auftreten eines Mannes erzählt, der in Cambridge ergriffen wurde, anscheinend eine Person von ehrenwerthem Lebenswandel, welche behauptete, ein Karthäusermönch zu sein. Derselbe weigerte sich eine Kirche zu betreten, offenbar mit Ostentation, und da er sonst unpassende Reden führte, nahm man ihn fest und brachte ihn vor Otho. Vor diesem soll er dann laut gesagt haben: »Gregor ist nicht Papst. Er ist nicht das Haupt der Kirche. Sondern ein anderer ist das Haupt der Kirche. Die Kirche ist entheiligt und in ihr darf kein Gottesdienst gefeiert werden, wenn sie nicht von Neuem

---

[1]) Math. Par. IV, 15.

[2]) Dass Gregor dadurch die Römer zu gewinnen und gegen den Kaiser aufzureizen suchte, indem er die Söhne vornehmer Familien auf diese Art zu versorgen versprach, und darüber einen förmlichen Pact mit ihnen gemacht habe, war ein damals umlaufendes Gerücht, das Math. Par. IV, 31 als solches erwähnt (ut dicebatur). Ich trage Bedenken, es wie Luard (Preface zu »Roberti . . . epist.« XLVIII) als begründet anzunehmen, namentlich aber, wie dieser, es für den einzigen Grund jener Forderung zu erklären.

geweiht wird. Ihre Gefässe und Gewänder müssen wieder consecrirt werden. Der Teufel ist losgebunden, der Papst ein Ketzer. Die Kirche hat befleckt, ja die ganze Welt Gregor, der Papst genannt wird«. Von Otho gefragt, in Gegenwart mehrerer Aebte und Theologen[1]), ob denn nicht dem Papste die Gewalt, die Seelen zu lösen und zu binden gegeben sei, als einem Stellvertreter Petri auf Erden, eine Frage, von deren Beantwortung sein Urtheil abzuhängen schien, antwortete er mit der Gegenfrage, wie er denn glauben könne, dass einem der Simonie Schuldigen, einem Wucherer, der vielleicht in noch grössere Schandthaten verwickelt sei, eine solche Gewalt zustehe, wie dem heiligen Petrus, der dem Herrn nicht nur mit dem Gang seiner Füsse, sondern auch mit dem Glanz seiner Tugenden gefolgt sei, worauf der Legat erröthete und eine weitere Unterhaltung mit dem »Verrückten« abgelehnt haben soll.

Indessen störten solche Ausbrüche der Wuth den Legaten nicht in dem Geschäft des Geldeinsammelns; bald konnte er durch seinen Kleriker Mumelin dem Papste eine bedeutende Summe zuschicken, welche dieser freudig annahm; Mumelin wurde gleich wieder nach England zurückgeschickt, um mehr zu holen[2]).

In diese Zeit fällt auch die Sendung des Petrus Rubeus nach England; er kam als »des Papstes vertrauter Kleriker«[3]), um als Nuntius dem Legaten zur Seite zu stehen, und ihm bei

---

[1]) Math. Paris IV, 33. Die Einzelheiten mögen von Math. Paris ausgeschmückt sein, aber ich halte es für historisch, dass ein niedriger Mann, vielleicht von einem strengen Mönchsorden, vor dem Legaten in Gegenwart vieler Leute, von denen Math. Par. 4 angesehene Männer, darunter den Abt von Evesham, mit Namen nennt, Worte ungeheuerster Erbitterung gegen die curialen Gelderpressungen ausgesprochen hat. — Charakteristisch für Math. Paris ist seine Darstellung hier in hohem Grade, p. 32. »De quodam delirante qui indirecte quasdam haereses asserebat« p. 33 »Resolvit etiam labia sua polluta in alia deliramenta«; er kann sich zwar nicht den Genuss versagen, die Schmähungen des Karthäusers gegen die »avaritia curiae Romanae« sehr ausführlich mitzutheilen, aber er spricht gegen ihn, den »Wahnsinnigen«, in den stärksten Ausdrücken, damit doch Niemand an seiner, des Autors, Orthodoxie zweifle; wo blieben auch sonst die kirchlichen Freiheiten, wenn das Kloster St. Albans durch ihn in den Ruf der Ketzerei käme?

[2]) Math. Par. IV, 35.

[3]) »domini Papae clericus familiaris; talis enim erat epistolae suae titulus«. Math. Par. »Historia Anglorum« ed. Madden II, 436.

der Eintreibung von Geldern zu helfen; wie es scheint, war er ein Mann, dem es nicht darauf ankam, zum Besten der Kirche auch zu ganz gemeinen Mitteln zu greifen. Math. Paris erzählt von ihm, er habe sich in die Kapitel und Convente begeben, indem er den Bischof oder Abt zur Zahlung einer Geldsumme dadurch zu bewegen gesucht habe, dass er ihm vorlog, dieser und jener Bischof oder Abt habe schon gezahlt; warum er allein denn noch zögere, um mit seinem Gelde dann am Ende zugleich auch noch den Dank des Papstes dafür einzubüssen? wodurch sich dann zaghafte Gemüther zur Nachgiebigkeit bestimmen liessen. Zugleich habe er, damit sein Spiel nicht vor der Zeit verrathen werde, die Geprellten schwören lassen, dass sie keinem Menschen innerhalb eines halben Jahres etwas von dieser Zahlung sagten[1]), weil sie ja durch ihren Eid gehalten seien, geheime Beschlüsse des Papstes nicht bekannt zu machen.

Doch wenn die Prälaten von ihren Untergebenen Geld haben wollten, liess sich das nicht gut machen, ohne dass sie den Grund dafür angaben. Geheim halten liess sich also das Anliegen des Petrus Rubeus doch nicht; daher wandten sich einige Aebte[2]) geradewegs an den König, als Patron ihrer Kirchen, klagten ihm das päpstliche Anliegen und versicherten ihm, sie seien ausser Stande, zugleich ihm für ihre Baronien die schuldigen Lehnsdienste zu leisten und dem Wunsche des Papstes zu genügen. Statt sie aber in Schutz zu nehmen, gerieth der König in grossen Zorn, und bot dem Legaten einige seiner besten Schlösser an, wenn er diese Widersätzigen, welche päpstliche Befehle bekannt machten, festsetzen wolle. — Die Folge davon war, dass die meisten Aebte das Verlangte zahlten; nur wenige blieben noch fest und erwirkten sich durch eine weitere Frist zur Ueberlegung vorläufigen Schutz.

So erlangte Petrus Rubeus doch wenigstens zum Theil, was seine Absicht offenbar war, nämlich noch vor der allgemeinen Antwort des ganzen hohen Klerus möglichst viele Einzelne zur Zahlung des Fünften zu bewegen, damit diese schon vorher Gewonnenen am Tage der allgemeinen Synode, welcher nun

[1]) »Hoc faciendo more praedonum domesticorum, qui fidem ab expoliatis extorquent, ut nulli pandant nomina spoliantium«. Math. Par. IV, 35.

[2]) »dominus abbas de Sancto Aedmundo et dominus abbas de Bello«. Math. Par. IV, 36.

herannahte, womöglich die Mehrheit bildeten und dadurch eine Zustimmung der ganzen Versammlung erreicht würde, oder, wenn sie in der Minderheit blieben und die Synode als solche die Zahlung weigerte, doch wenigstens einiges Geld von diesen Eingeschüchterten eingekommen wäre[1]).

Als nun bald darauf die Versammlung der Bischöfe stattfand, auf der sie zu Northampton in Gegenwart des Legaten und des Petrus Rubeus das Resultat ihrer Ueberlegung über den Fünften aussprechen sollten, antworteten sie, die ihnen untergebenen Archidiakonen kennten das Vermögen der ihnen untergebenen Pfründenbesitzer, sie aber nicht. Da die Sache sie alle angehe, so müssten sie auch alle zusammenkommen, und ohne die Archidiakonen könnten sie keine Antwort geben,

Um diesen Einwand verstehen zu können, muss man sich die damalige Stellung der Archidiakonen vergegenwärtigen[2]).

Ursprünglich, weil nur mit der Diakonatsweihe versehen,

---

[1]) Es ist schwer, aus der zerstückelten, confusen Darstellung des Math. Par., der für diese Dinge meist die einzige Quelle ist, klug zu werden IV, p. 10 ist gesagt, dass die Bischöfe in Reading einen neuen Termin zur Ueberlegung über den Fünften erhalten haben. p. 15 heisst es: Edmund habe für seine Person den Fünften gezahlt. »Quod videntes alii praelati Angliae in similem ruinam sunt prolapsi«. Wenn Luard's Randübersetzung »The other prelates give way« richtig wäre, so hätten also ohne weitere Verhandlung die andern Prälaten alle jetzt den Fünften gezahlt: dann würden die späteren Versammlungen zu Northampton p. 37, zu London p. 60 gegenstandslos sein. »alii praelati« (nicht »ceteri praelati« steht da) kann hier nur bedeuten »Other prelates«, nicht »die andern«, sondern nur »andere«; die meisten aber stimmten noch nicht zu. — p. 35 heisst es nun weiter: »Per eosdem dies venit in Angliam nova quaedam pecuniae exactio, omnibus saeculis inaudita et execrabilis«. Darauf wird das verlogene Benehmen des Petrus Rubeus erzählt. — Man sollte doch nun denken, diese »nova .... exactio« sei etwas ganz Anderes als die früher p. 10 besprochene »exactio quintae«; aber gleich darauf p. 35 heisst es »De iniquissima exactione quintae, unde cogebamur iurare hoc celare infra dimidium anni«, und dann wird die Klage der beiden Aebte vor dem König über die Erpressung des Petrus Rubeus erzählt. Man kann hier natürlich nicht wieder an einen neuen Fünften denken, den Petrus Rubeus aufzulegen gekommen wäre, sondern jene »nova quaedam pecuniae exactio, omnibus saeculis inaudita et execrabilis« ist nichts als jener alte, auf p. 10 zuerst genannte Fünfte, und neu ist daran nur die Art, wie Petrus Rubeus dafür zu wirken sucht.

[2]) Hinschius II, 183—201, namentlich p. 195, 196.

an Würde unter den Priestern stehend, hatten die Archidiakonen, indem sie sich in Besorgung der äusseren Anordnungen für den Gottesdienst und Leitung der Armenpflege als geeignete Gehülfen der Bischöfe für ihre Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zeigten, bald mehr Bedeutung als die einfachen Priester erlangt, denen die Verrichtung der Cultushandlungen selbst oblag. Indem der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit immer mehr in die äussere Verwaltung fiel, und sie als Aufsichtsorgane des Bischofs in Ausübung der Rechte desselben den Diöcesanen gegenüber im persönlichen Verkehr immer mehr als die eigentlichen Ordinarien der Sprengel erschienen, über denen nur noch in der Ferne der Bischof als obere Appellationsinstanz thronte, erschienen die Archidiakonen im Laufe des 12. Jahrhunderts schon als selbständige Beamte, welche gewisse Rechte der bischöflichen Jurisdiction ausübten und nur noch für bestimmte Acte der bischöflichen Genehmigung bedurften. Mit Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts hatte die Macht der Archidiakonen ihren Höhepunkt erreicht. Ihre Gewalt wird der »iurisdictio episcopalis« gleichgestellt; in ihrer Hand ruht die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen ihres Bezirkes, über die kirchliche Disciplin, wie das kirchliche Vermögen, namentlich auch über die Zulänglichkeit der Beneficien.

Der Einwand der Bischöfe ist daher an sich wohl begründet, sie können nicht, ohne ihre Archidiakonen zu fragen, eine Antwort geben; aber es lag auf der Hand, dass, wenn sie die Absicht hatten zu zahlen, wenn sie nicht nur einen scheinbaren Vorwand, die Sache hinauszuschleppen, suchten, sie diese Archidiakonen sehr gut schon hätten zusammenrufen können; die Ausflucht, die hier als das Ergebniss langen Nachdenkens erscheint, ist ziemlich kläglich und man muss sich über die Langmuth Otho's wundern, dass er ihnen noch einen neuen Termin gewährte, in der Woche nach dem Feste der Geburt Johannis des Täufers (24. Juni). — An diesem Tage erschienen nun die Bischöfe mit ihren Archidiakonen vor dem Legaten und seinen Leuten, und hier geschah es zum ersten Mal, seit England ein Lehen des päpstlichen Stuhles war, dass eine grosse Versammlung von englischen Bischöfen einer Forderung eines legatus a latere nicht nur offen widersprach, sondern auch diesen Widerspruch durch Aufstellung einer Anzahl von begründenden

Sätzen zu rechtfertigen suchte[1]). Mochte ihre äussere Haltung noch bescheiden und devot sein, ihre Abweisung war darum nicht minder entschieden, ihre Gründe nicht minder scharf.

Es sind 9 Punkte, die sie der päpstlichen Forderung entgegenhalten, indem sie behaupten, zur Zahlung des Fünften nicht gebunden zu sein

1. Weil die Zahlung gegen Den sein würde, der mit ihrem Fürsten in verwandtschaftlichem Verhältniss steht, wie das apostolische Schreiben beweise, in dem als Zweck der Forderung angegeben war »um den Kaiser zu bekriegen«. — Man kann diesen Grund einen des loyalen Anstandsgefühls nennen; freilich ist die Loyalität hier sehr zweideutig; denn während die Bischöfe die Miene annahmen, ihren König so zu verehren, dass sie dessen Schwager unmöglich etwas zu Leide thun können, gab es eigentlich keine schärfere Kritik des bisherigen Verhaltens dieses Königs, als wenn sie, die gehorsamen Unterthanen, sich anmaassten, ihm indirect einen Verweis zu geben, indem sie für seine Verwandtschaft mehr Sorge trugen als er selbst, der ja bisher alle Maassregeln gegen seinen Schwager ungehindert hatte geschehen lassen.

2. Weil das Geld zur Vergiessung von Christenblut verwandt werden würde. — Gegen diesen allgemein-kirchlichen Grund liess sich von päpstlicher Seite sagen, dass hier nicht das Blut guter Christen vergossen werden sollte, sondern das von Anhängern des Mannes, der das Wort von den drei Betrügern gesprochen und sich dadurch nicht als einfachen Ketzer, der von der Lehre der Kirche abweicht, sondern mehr, als Apostaten, der mit Bewusstsein vom christlichen Glauben überhaupt abgefallen ist[2]), offenbart hat, die somit selbst mindestens als Ketzer zu betrachten sind; und dass der Mord solcher Menschen ein gutes Werk sei, würdig, das Kirchengut dafür zu opfern, das hatten die Albigenserkriege vor nicht langer Zeit bewiesen.

3. Weil die Zahlung gegen die Freiheit der Kirche sein würde, wie aus der Wendung des päpstlichen Schreibens her-

---

[1]) Math. Par. IV, 37, 38. — Ann. Theokesb. A. M. I. 115: »Omnes et singuli clerici contradixerunt, ne consentirent in contributionem ad mandatum domini Papae, pluribus rationibus ostensis apud Londoniam, circa festum Sancti Johannis Baptistae«.

[2]) über den Unterschied von Haeresie und apostasia a fide cf. Hinschius I, 48.

vorgehe »die Widerstrebenden sollten mit geistlicher Censur gezähmt werden«; das sei Knechtschaft und Bedrückung. — Dieser und die zwei nächsten Punkte sind die einzigen, worin sich etwas wie nationalkirchliches Gefühl, etwas Revolutionäres ausspricht, eine verhaltene Drohung, dass der Papst sich nicht anmaasse, mit Zwang erreichen zu wollen, was ihm der englische Klerus nicht freiwillig gebe.

4. Weil sie schon, als sie einandermal einen Zehnten gezahlt hätten (wohl 1229, als Stephan von Anagni in England war), dabei ihren Protest gegen eine künftige ähnliche Eintreibung ausgesprochen hätten; nun werde statt des Zehnten gar ein Fünfter gefordert! — Für den Papst enthielt jener Protest bei Zahlung des Zehnten natürlich gar kein Hinderniss, den Fünften zu verlangen, als dass er gewärtig sein musste, dass er ihm verweigert würde; Ungehorsam konnte in seinen Augen dadurch nicht berechtigter werden, dass man versicherte, schon früher die Absicht zum Ungehorsam offen ausgesprochen zu haben.

5. Weil zu fürchten sei, dass ein Gewohnheitsrecht des Papstes aus der Zahlung entstehe, da nach einem Satze aus Justinian's Codex eine zweimalige Handlung ein Gewohnheitsrecht begründe [2]). — An sich also würden die Bischöfe, so scheint es hiernach, den Fünften allenfalls zahlen, aber sie wollen nicht, dass der Papst daraus für später Folgerungen ziehe, als habe er ein Recht darauf. Nur ihr guter Wille soll sie jetzt wie in alle Zukunft zur Zahlung nöthigen, nicht ein Recht des Papstes.

6. Weil sie ihre vielen Geschäfte am römischen Hofe nur betreiben können, indem sie durch das Gebiet des Kaisers reisen, wobei sie fürchten müssen, von diesem gefangen und eingekerkert zu werden. — Dies musste auch für den Papst viel Einleuchtendes haben. Dass der auch für ihn so vortheilhafte Verkehr englischer Pilger und Hülfesuchender mit Rom sehr erschwert wurde, wenn der Kaiser sich feindlich gegen die Engländer erwies, lag auf der Hand, und dass er sich ihnen feindlich erweisen würde, wenn der Klerus diese grosse Steuer zu dem offen ausgesprochenen Zwecke seiner Bekämpfung hergab, das hatte er selbst in jenem Briefe an die englischen Barone, geistlich und

---

[1]) »cum binus actus inducat consuetudinem.«

weltlich, vom 29. October 1239, mit aller Deutlichkeit in Aussicht gestellt (cf. oben p. 92, Anm. 2). Dieser sowie die beiden folgenden Gründe der politischen Opportunität sind von grossem Gewicht.

7. Weil es nicht gut sei, das Land noch ärmer zu machen, da der König viele Feinde habe, gegen die er kriegsbereit sein müsse; schon nähmen die vielen Edlen, die sich zum Kreuzzug rüsteten, viel Geld als Reisezehrung mit sich ausser Landes. — Dass Graf Richard von Cornwales und die anderen grossen Herren, die demnächst ihre Kreuzfahrt antreten wollten, ihre Güter sehr aussogen, wird mehrfach berichtet, und die Schotten und Waliser waren immer unruhige Nachbarn.

8. Weil es den Patronen der Kirchen praejudicirlich sein würde, da durchaus nicht feststehe, ob diese der Zahlung zustimmten. — Gemeint können hier nur die Laienpatrone sein, die grossen und kleinen Barone, deren energischem Widerspruche der Papst schon in der Sache des Robert de Twenge nachgegeben hatte. Dieser Grund ist ebenfalls von grosser Bedeutung.

9. Weil der allgemeine Stand der Kirche in Gefahr sei, wie gesagt werde, so müsse auch die Zahlung allgemein sein; folglich seien sie nicht zu besonderer Zahlung gehalten. Es gehe das Gerücht, dass ein allgemeines Concil berufen werden solle, um darüber zu beschliessen, und das sei sehr nöthig, damit das allgemeine Aergerniss gehoben werde.

So, mit einer kräftigen Appellation an ein allgemeines Concil, schliessen die Sätze, welche die versammelten Bischöfe von England dem Legaten zur Begründung ihrer Weigerung entgegenhielten.

Abgesehen von Punkt 1 und 2, welche dem Legaten natürlich keinen Eindruck machen konnten, wie sie auch mehr anständige und fromme Ausflüchte waren, enthielten Punkt 3—5 so verständliche und kräftige Drohungen, und waren Punkt 6—8 von so einleuchtender Wahrheit und so grossem Gewichte, dass dem Legaten und seinen Gefährten nichts übrig blieb, als ihre Verwirrung zu verbergen und zunächst von der Hoffnung auf die Zahlung abzustehen.

Von der allgemeinen Versammlung der Bischöfe und Archidiakonen abgewiesen, suchte Otho, wie er sich nach dem Widerspruch der Bischöfe am 31. Juli 1239 an die demüthigeren

Mönchsorden gewandt hatte, diesmal von der Pfarrgeistlichkeit eine Zahlung zu erlangen, und zwar wandte er sich vorsichtig zunächst nur an die Pfarrer von Berkshire, wohl in der Meinung, dass, je kleiner der örtliche Bezirk, je geringer also die Zahl der darin wohnhaften Geistlichen, um so geringer auch der Muth nnd die Widerstandskraft derselben sein werde. Es kostete zwar mehr Mühe, alle einzelnen Grafschaften um Geld anzugehen, als wenn gleich eine allgemeine Versammlung im Grossen Unterstützung gewährte, aber es war so viel sicherer, und wenn auch der Natur der Sache nach die Pfarrgeistlichkeit allein nicht so viel steuern konnte, wie die Bischöfe, so war doch eben von diesen augenblicklich nichts zu hoffen, und man musste sich auch mit Geringerem begnügen. Mit vielen Versprechungen und Drohungen suchte der Legat die Pfarrer zu gewinnen oder einzuschüchtern. Er wird wohl sehr erstaunt gewesen sein über die Antwort, die ihm die Pfarrer von Berkshire gaben.

Sie weigerten sich zu zahlen, indem sie 19 Artikel vorbrachten, bei deren Anfertigung sie offenbar die 9 Artikel der Bischöfe vor Augen gehabt hatten[1]).

1. Man hat gegen den Kaiser nicht zu zahlen als gegen einen Ketzer, da er nicht durch das Urtheil der Kirche ver-

[1]) Die Artikel, die hier besprochen werden, sind erhalten 1) bei Math. Par. IV, 39—43. Es heisst hier für das Jahr 1240: »Dicunt omnes et dicunt singuli rectores ecclesiarum de Bercsire«; 2) in den Ann. Burton. A. M. I, 265—267. Es heisst hier für das Jahr 1244 unter der Ueberschrift »Responsiones Cleri Angliae« »Dicunt omnes et singuli rectores ecclesiarum Angliae«. — Ohne Zweifel ist die genauere Angabe des Math. Par. der allgemeineren der Ann. Burton. vorzuziehen; nicht alle Pfarrer von England, nur die von Berkshire stellten diese Artikel auf. Die falsche Ansetzung der Ann. Burton. in das Jahr 1244 kann uns nicht wundern, da dieser Theil derselben nur eine äusserst dürftige Zusammenstellung einiger kurzer Notizen mit eingeflickten langen Actenstücken ist, bei der falsche Datirungen mehrfach vorkommen (cf. oben p. 87, Anm. 2).

Der Text in den Ann. Burt. ist im Ganzen kürzer gefasst und besser stylisirt als der in M. P. (z. B. in A. B. immer die dritte Person Pluralis in dem Schluss der Sätze »non debent contribuere« bei M. P. durcheinander die 1. und 3. Person Plur. »debent« oder »debemus«). Manche Sätze sind erst durch die Ann. Burt. zu verstehen (cf. p. 110 Anm. 1). Die vier letzten Sätze in Math. Par. fehlen in den A. B. — Der Text der Ann. Burt. scheint eine spätere Redaction des ursprünglichen, welchem der bei Math. Par. näher steht, wenn auch dieser an mehreren Stellen verderbt ist, ja, wie mir scheint, Spuren von eigenmächtigen Einschaltungen des Math. Par. zeigt (cf. p. 114, Anm. 1).

dammt und als solcher überführt ist; und auch nicht als gegen einen Excommunicirten, da er den Wunsch hat, sich absolviren zu lassen (cum sit in causa absolutionis), indem er versichert, sich dem Ausspruch eines allgemeinen Concils unterordnen zu wollen (asserens stare concilii generalis mandatis); und auch nicht deshalb, weil er das Patrimonium der römischen Kirche angreift; denn die Kirche braucht den weltlichen Arm nur gegen Ketzer (und er ist nicht als Ketzer zu betrachten). — Also, der Kaiser ist nicht als Ketzer zu betrachten, da er nicht durch das Urtheil der Kirche verdammt und der Ketzerei überführt ist! d. h. die Behauptung des Papstes in der feierlichen Encyclica vom 20. Juni 1239, dass er das Wort von den drei Betrügern gesprochen, welche ihn nicht nur zum Ketzer, sondern zum Apostaten stempelte, wird in Zweifel gezogen, der Papst der Unwahrheit verdächtigt; ein allgemeines Concil (nur dies kann das »iudicium ecclesiae« bedeuten) soll die Wahrheit jener päpstlichen Behauptung prüfen. Damit wird das allgemeine Concil über den Papst gestellt. — Ja, sogar der päpstlichen Excommunication wird ihre Kraft genommen; es genügt, wenn der Kaiser den Willen hat, sich einem allgemeinen Concil zu unterwerfen und diesem die Sache der Lösung von der Excommunication zu überlassen; damit, dass er diesen Willen hat, ist er schon »in causa absolutionis«, und man darf gegen ihn nicht mehr als gegen einen Excommunicirten auftreten. Dieser erste Artikel stellt dem Papste ein conciliares Princip mit grosser Entschiedenheit entgegen[1]).

2. Wie die römische Kirche ihr eigenes Patrimonium hat, dessen Verwaltung dem Papste zukommt, so haben auch die übrigen Kirchen das ihre, entstanden aus Schenkungen der Könige, Fürsten und anderer frommer, grosser Herren, welche diese Kirchen selbst verwalten und wofür sie der römischen Kirche nicht zu Zins- oder Tributzahlung verpflichtet sind; daher sind die englischen Prälaten nicht gebunden, aus dem Patrimonium ihrer Kirchen zu steuern.

---

[1]) Der Text in den Ann. Burt. ist hier ausführlicher und besser als der in Math. Par. Das »licet excommunicatus« bei Math. Par., an sich unverständlich, wird durch den Text der Ann. Burt. erklärt; der letzte Satz des Math. Par. »ecclesia enim . . .«, welcher sinnwidrig ist, ist durch Einfügung des »nisi« in den Ann. Burt. verbessert.

3. Nach dem Gesetze (argumento legis) gehört Alles dem Fürsten, aber nicht zu Herrschaft und Eigenthum (dominio et proprietate), sondern zu Waltung und Fürsorge (cura et sollicitudine); ebenso gehören die Kirchen dem Papste, zu Waltung und Fürsorge, nicht zu Herrschaft und Eigenthum; daher dürfen sie nicht zum Zahlen gezwungen werden. Dies ist eine sehr merkwürdige Argumentation durch allgemeine Sätze und Behauptungen, aber in ihrer Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens schon durch einen sicher nicht minder feststehenden allgemeinen Satz zu widerlegen, dass jeder Pflicht, jeder Arbeit auch ein Recht, eine Belohnung entsprechen muss, und Fürst wie Papst, wenn sie ihre Mühwaltung auf Land oder Kirche wenden, damit ein gegründetes Recht auf Herrschaft und Eigenthum erwerben. Die Sache lag nur freilich hier so, dass die Herrschaftsgelüste und Geldforderungen dieses Papstes, Gregor's IX., in keinem Verhältniss standen zu der Mühwaltung, deren er sich zu Gunsten der englischen Kirche unterzog.

4. Wenn die Wahrheit sagt (cum dicat Veritas): »Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen«, so hat sie sich das Vermögen der Kirche vorbehalten, und dem Petrus nur die Fürsorge für die Kirche anvertraut (reservavit sibi proprietatem, committendo curam), wie daraus hervorgeht, dass es weiter heisst: »Was du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösest, soll auch im Himmel gelöst sein«, nicht etwa »was du raubst oder einforderst, soll auch im Himmel geraubt oder eingefordert sein« — ein bitterer, für correct päpstlich gesinnte Gemüther fast blasphemischer Witz!

5. Die Güter der Kirche gehören der Unterhaltung der Kirchen, der Priester und der Armenpflege; zu andern Zwecken dürfen sie nur verwendet werden durch ein Gebot der allgemeinen Kirche (wieder also wird die allgemeine Kirche, d. h. ein allgemeines Concil über den Papst gestellt); zum Kriegführen, besonders gegen Christen, darf man sie nicht verwenden. Dieser Satz entspricht dem zweiten der Bischöfe.

6. Die Kleriker sind aus verschiedenen Gründen, auch deshalb, weil keiner mehr als ein einziges Beneficium behalten darf, zu arm, um ausser ihrer eigenen und der Armen Unterhaltung noch etwas zur Zahlung übrig zu haben. — Dass bei Misserndte damals viele Arme Hungers starben, wird mehrfach

berichtet. Die Unterhaltung der Armen war vor Allem Sache der Geistlichkeit, auch der in den Pfarren, und mag ihr oft sehr schwer gefallen sein; obwohl man den Grund davon nicht darin sehen kann, dass kein Pfarrer mehr als ein Beneficium mit Seelsorge haben durfte, wie dieser Satz mit einer Opposition gegen den Artikel des Reformconcils Otho's von 1237 andeuten will. Man sieht hieraus, dass jene Bestimmung über die Häufung der Pfründen, welche zu Gunsten der Bischöfe und anderer hoher Kleriker nach jenem päpstlichen Schreiben praktisch ausser Geltung gesetzt war[1]), doch für die Pfarrgeistlichkeit durchgeführt ward. Die Substanz des Kirchenvermögens wurde aber durch jenes Gebot gar nicht berührt; nur eine gerechtere Vertheilung desselben war dadurch eingeführt, indem an die Stelle der schlecht besoldeten Vicare besser besoldete Pfarrer traten, während die Pfarrer, die bisher mehrere Beneficien besassen, einen Theil ihres übermässigen Wohlstandes abgaben. Die grösseren Pfarrer waren aber gerade so selbstsüchtig, wie die Bischöfe, nur dass sie nicht die Macht hatten, wie jene, ihre Wünsche durchzusetzen. — Abgesehen von dieser falschen Insinuation wird man diesen Einwand als wohlbegründet ansehen müssen.

7. Wenn es sogar an sich gut wäre, zu zahlen (was aber nach den früheren Sätzen offenbar nicht der Fall ist), so würde man es doch besser unterlassen wegen des allgemeinen Aergernisses, das über den ganzen Erdkreis hin die römische Kirche erregt hat; weil man öffentlich sagt, schon einandermal habe der Papst für seinen Kampf mit dem Kaiser durch Erpressungen die Kleriker arm gemacht, und dann, sobald er kaum das Geld eingestrichen, mit dem Kaiser Frieden geschlossen, ohne einen Heller zurückzuerstatten; ja sogar, wenn etwas von dem für den Krieg geforderten Gelde noch nicht gezahlt gewesen sei, als er den Frieden schloss, habe er es noch nachher unbarmherzig eingetrieben, — ein Beweis, dass der Krieg gegen den angeblich ketzerischen Kaiser nur ein Vorwand, und der eigentliche Grund der Erpressung die päpstliche Habsucht war! so muss man sich diese Beschwerde wohl ergänzen, die sich natürlich auf Stephan's Zehnten und den Frieden von San Germano 1230 bezieht. — Nach dem Satze des Kanons,

---

[1]) cf. oben p. 32.

dass man zwar zur Vermeidung von Aergerniss keine Sünde begehen, wohl aber zuweilen etwas Gutes unterlassen dürfe, sind sie nicht zur Zahlung gebunden.

Es liegt ein gewisser Humor darin, diesen Weisheitssatz, den der Papst im Jahre 1238 für sich anführte, um zu entschuldigen, dass er das heilsamste der Statuten Otho's, über die Häufung der Pfründen, der Selbstsucht der englischen Bischöfe opferte[1]), hier gegen ihn angewendet zu finden, und zwar von Seiten der Pfarrer, deren Eigennutze dasselbe Opfer zu bringen ihn nur die Geringschätzung ihrer politischen Bedeutung abgehalten hatte.

Die folgenden Sätze 8 und 9 entsprechen den Sätzen der Bischöfe 6 und 5 über die Gefahren, die den nach Rom reisenden Engländern vom Kaiser drohen, und über das Gewohnheitsrecht, das den Päpsten aus der zweimaligen Gewährung entstehen würde, nur dass die Geschäfte der Engländer, die durch des Kaisers Land reisen müssen, genau bestimmt werden in einem Sinne, der dem Papste Eindruck machen musste, nämlich dahin, dass sie diese Reise machten, um Gerechtigkeit zu erlangen und um dem heiligen Lande zu helfen, und dass die Gefahren, die ihnen vom Kaiser drohen, bestimmter und stärker ausgedrückt werden[2]).

Satz 10 weist auf die vom Kaiser drohende »Enterbung des Fürsten und der Magnaten Englands« hin, wenn man den Kaiser reize und das Land arm mache.

Satz 11 über die mangelnde Zustimmung der Laienpatrone, welche, durch solche Zahlung geschädigt, in Zukunft sich enthalten würden, neue Kirchen zu stiften, ist eine weitläufige Ausführung von Satz 8 der Bischöfe.

Satz 12 über des Königs Verwandtschaft mit dem Kaiser entspricht dem Satz 1 der Bischöfe.

Satz 13 ist im Wesentlichen gleich dem Satze 4 der Bischöfe, aber mit einer wichtigen Aenderung. Während der der Bischöfe ausspricht, sie hätten früher einmal (1229) dem Papste einen Zehnten gezahlt, unter dem Proteste, dass in Zukunft keine ähnliche Forderung gestellt würde, behauptet der der Pfarrer, damals habe der Papst den Zahlenden versprochen, in Zukunft

---

[1]) cf. oben p. 44.

[2]) »non solum cruciatus corporis, sed mortis periculum.«

keine solche Forderung mehr zu erheben. Die Pfarrer wagen also nicht zu sagen, dass sie schon damals protestirt hätten, und dass dieser Protest Beachtung verdiene, sondern sie behaupten nur, an dem vom Papste selbst gewährten Privileg festhalten zu wollen; ob ein solches Versprechen wirklich vom Papste gegeben sei, wissen wir nicht, genug sie behaupten es. Was der Satz der Bischöfe danach in der Fassung der Pfarrer an revolutionärem Charakter verliert, gewinnt er an Begründung. — Es sei zu fürchten, heisst es weiter, dass aus der häufigen Contribution ein »knechtischer und bisher nicht üblicher Brauch« entstehe, sie wollten nicht geringschätziger behandelt werden, als die französischen Kleriker, von denen sie gehört hätten, dass sie dieser Contribution nicht zustimmten; auch zeige sich nicht, dass durch solche Erpressungen etwas der Kirche Heilsames bewirkt werde[1]).

Satz 14. »Alle oder fast Alle« seien mit dem Kreuze bezeichnet und hätten vom Papste die Aufforderung erhalten, selbst oder durch passende Stellvertreter ihr Gelübde zu lösen; es sei ihnen aber unmöglich, zugleich die Kosten für die Kreuzfahrt und diese Schatzung zu bestreiten. — Abgesehen davon, dass das »Alle oder fast Alle« offenbar eine starke Uebertreibung war, hatte dieser Grund viel Einleuchtendes.

Satz 15. Auch hätten ja die Kreuzfahrer ein Privileg, wodurch ihnen die Früchte ihrer Einkünfte auf 3 Jahre ohne Abzug (integre) zugestanden wären.

Satz 16. Mehrere seien durch päpstliche Briefe gebunden, über die Zehnten ihrer Kirchen den Cluniacenser Mönchen, denen der Patronat derselben gehöre, oder die in ihnen irgend ein Recht in Bezug auf Temporalien oder Spiritualien besässen, bis zu einem bestimmten Termin Rechenschaft abzulegen; deswegen könnten sie nicht zahlen.

Satz 17 betont wie Satz 7 der Bischöfe die Gefährdung England's durch auswärtige Feinde, wenn es noch mehr verarme, in breiterer Ausführung und in schärferen Ausdrücken; man müsse sicher die unwiderrufliche Vernichtung des Reiches

[1]) Dieser Artikel ist in den Ann. Burton. 266 wieder viel besser stilisirt als in Math. Par. — Die Worte »utinam non ad detrimentum! roborantur utique et ditantur exinde hostes ecclesiae et ex validis fiunt validiores, et durum est nobis armis propriis perimi«, welche in den Ann. Burton. fehlen, sehen ganz aus, wie eine eingefügte Declamation des Math. Par. cf. p. 109, Anm. 1.

voraussehen (timendum foret pro certo de irrestaurabili regni exterminio).

Satz 18. Früher, als die englischen Kleriker alle oder doch zum grösseren Theil mehrere Beneficien ohne Dispensation besassen, und daher reicher waren, habe man niemals solche Forderung gethan, so sehr auch viele Päpste, heiligste Väter, von tyrannischen Kaisern gelitten hätten durch Exilirung, ja an ihren eigenen Gliedern und an dem Vermögen der Kirche; warum sollten sie nun zahlen! — Ueber den Trugschluss, als ob durch eine gerechtere Vertheilung der Beneficien der englische Klerus im Ganzen ärmer geworden wäre, als früher, ist schon gesprochen; übrigens hat dieser Stossseufzer keine Bedeutung.

Satz 19 bezieht sich auf die Stellung der Franzosen zu der Beschützung des heiligen Stuhles, von denen es noch nicht feststehe, ob sie dem Papste helfen oder nicht; die Pfarrer wollen erst die Entscheidung der Franzosen abwarten, ehe zie zahlen.

Diese 19 Sätze, theils eine genauere Ausführung der Artikel der Bischöfe in gereizterer, schärferer Sprache, theils neue, unter denen einige die Idee, dass nicht der Papst, sondern die allgemeine Kirche, ein allgemeines Concil über die wichtigsten Dinge zu entscheiden habe, auf das Schärfste accentuirten, andere durch allgemeine Erörterungen wie durch praktische Hinweise den päpstlichen Geldforderungen entgegentraten, veranlassten den Legaten, von seinem Versuche auf den Beutel der Pfarrer von Berkshire abzustehen und überhaupt den Gedanken, durch Versammlungen der Pfarrgeistlichkeit einzelner Grafschaften einen Ersatz für das zu erlangen, was ihm die Bischöfe verweigerten, aufzugeben. — Aber aufgeschoben war ja nicht aufgehoben. Mit zäher Hartnäckigkeit hielt Otho an der Hoffnung fest, doch noch seinen Fünften gezahlt zu bekommen. Dazu war zweierlei nöthig; 1. die Bischöfe und Archidiakonen zu theilen und 2. vor Allem den König von ihnen und dem Interesse seines Reiches abzuziehen.

Dem armen Heinrich III. war es natürlich äusserst zuwider, dass jetzt nicht etwa nur die in England bepfründeten Italiener — da liess sich noch eher eine Ausflucht finden — oder etwa seine englische Geistlichkeit indirect durch Tagegelder und Zahlungen für Lösung vom Kreuzfahrtsgelübde, sondern diese Geistlichkeit nun direct und ausgesprochenermassen seines Schwagers Feinde mit Geld unterstützen sollte, während doch der Kaiser nach

jenen drohenden und anklagenden Briefen vom 29. October 1239 sich so viel Mühe gegeben hatte, mit ihm in gutem Verhältnisse zu bleiben und ihm in einem Schreiben vom 16. März 1240[1]) als seinem geliebten Schwager, dem er Heil wünschte und den er seiner aufrichtigen Liebe versicherte, in beweglicher Weise seinen Kummer und seine Bedrängniss geklagt hatte[2]).

Die Gewissheit, dass der König ihren Widerstand gern sehe, war es vor Allem gewesen, die den Klerus dazu ermuthigte. Der Grund ihrer Verweigerung der Zahlung, dass es illoyal sei, gegen den Schwager ihres Königs Steuern zu zahlen, der sich im Munde der Bischöfe und Pfarrer etwas zweideutig ausnahm, jedenfalls für sie nur wenig in Betracht kam (cf. oben p. 106) traf doch den Punkt, der dem Könige der wichtigste bei der ganzen Sache war, und ihm wirklich nahe ging.

Der Legat hatte den König wieder unbedingt auf die päpstliche Seite herüberzuziehen, und zugleich bearbeitete er durch seine Werkzeuge einzelne Bischöfe und Archidiakonen, die er als ehrgeizig und habgierig kannte, indem er ihnen Beförderungen und sonstige Vortheile in Aussicht stellte, damit sie sich von der Gesammtheit trennten und eine streng päpstliche Partei bildeten[3]).

Offenbar war diese stille Wühlerei, um König und Praelaten zu gewinnen, die Hauptarbeit Otho's in den der Abweisung durch den englischen Klerus folgenden Monaten, bis zu dem letzten grossen Concil in London.

---

[1]) Math. Par. III, 631—638 setzt den bei ihm undatirten Brief irrig in das Jahr 1239; cf. Raynaldus ad a. 1240 § 11. — Huillard-Bréholles V, 840—846. (Datum Viterbii, XVI martii, XIII indictionis) — »dilecto sororio suo salutem et sincerae dilectionis affectum«.

[2]) cf. auch Friedrich's Brief an Heinrich III. vom 25. April 1240 über den Unfall der Christen bei Damascus. Math. Par. IV, 26—29. Huillard-Bréholles V, 920—923.

[3]) Es ist wohl kaum anzunehmen, dass der Papst den Legaten durch ein besonderes Schreiben habe darauf aufmerksam machen müssen, nicht wie bisher den ganzen Klerus zusammenzurufen, damit sie nicht sich gegenseitig ermuthigend wie bisher zu widersprechen wagten, sondern sie einzeln vorzunehmen, und vor Allem den König von ihnen abzuziehen, wie Math. Par. IV, 60 berichtet. — Eine solche Taktik lag jetzt so nahe, dass der Legat wohl von selbst darauf kam. Es ist dem Math. Par. ein Bedürfniss, Maassregeln, die ihm recht nachtheilig für den Beutel der Engländer und vortheilhaft für den der Curie scheinen, auf unmittelbare Eingebung des Papstes zurückzuführen.

Die Einzelheiten derselben entziehen sich unserer Wahrnehmung. Wir hören nur von einigen feierlichen Handlungen, die der Legat als Stellvertreter des Papstes durch seine Gegenwart verherrlichte. Wie er noch vor jener Abweisung durch den englischen Klerus um die Mitte des Juni 1240[1]) in dem feierlichen Zuge gewesen war, der den Grafen Richard und die anderen vornehmen Kreuzfahrer von London bis nach Dover an die Schiffe begleitet hatte, so wohnte er nach derselben am 30. September (die Sancti Jeronimi) zu Westminster der feierlichen Weihe eines Magister Andelm zum Erzbischof von Armagh bei, am 1. October (die sancti Remigii) der Dedication der St. Paulskirche zu London durch den Bischof Roger von London[2]). — In dem Streite der beiden Fürstensöhne in Wales, David und Griffith, nach dem Tode ihres Vaters Llewellyn, unter einander, und dann David's mit Heinrich III. spielte der Legat gemeinsam mit einigen Bischöfen von England und Wales eine mehr ehrenvolle als erfolgreiche Vermittlerrolle[3]).

Während diese äusseren Vorgänge nichts von den eigentlichen Bemühungen Otho's zeigen, gewährt vielleicht sein Benehmen bei einem Vorfall, der sich in der Abtei Waverley zutrug, einen Einblick in dieselben.

Ein junger Mann, der dort in der Schuhmacherwerkstatt des Klosters aufgenommen war, wurde, weil des Todschlags dringend verdächtig, von königlichen Beamten gewaltsam aus der Werkstatt gerissen und gebunden. Der Abt von Waverley machte über diese schreiende Verletzung seiner Privilegien, nach denen alle Räume der Abtei wie die Altäre der Kirchen ein freies Asyl gewährten, sofort grossen Lärm; dem ganzen Orden drohe Gefahr, wenn so der Unterschied zwischen den geweihten Räumen der Ordensgeistlichkeit und den ungeweihten der weltlichen vernichtet werde, und begab sich am 8. August eiligst zu Otho, um seinen Beistand anzurufen. Es war ein Fall ähn-

[1]) über den Tag der Abfahrt Richard's cf. Ann. Osen. A. M. IV, 87 »iter arripuit versus Terram Sanctam XV kalendas Julii« = 17. Juni; ebenso Ann. Winton. A. M. II, 88. — Ann. Dunstapl. A. M. III, 151 »in festo Sanctae Trinitatis« = 10. Juni. — Thomas Wikes »die Pentecostes« = 3. Juni 1240.

[2]) Math. Par. IV, 49.

[3]) Ann. Dunstapl. A. M. III, 152, cf. Rymer I, 1, 136, »convenit . . . . die Martis, proximo ante festum Sancti Dunstani anno Regni ipsius Regis vicesimo quarto«.

lich dem des Ranulphus Brito (cf. oben p. 68). Der Abt war unzweifelhaft in seinem verbrieften Rechte, und der Legat eigentlich der Mann, der als natürlicher Schutzherr der kirchlichen Freiheiten streng und energisch für den Abt eintreten musste. Aber er zögerte so lange, handelte so nachlässig, zeigte so wenig Interesse für die Sache der kirchlichen Privilegien [1]), dass der Abt es vorzog, sich geradeswegs mit seiner Klage an den König zu wenden, der ihm dann auch erschreckt sofort Recht gab. Nachdem die Privilegien des Abtes bei einer Prüfung durch des Königs Rath als echt befunden waren, musste der Ritter, der jenen Schuhmacher aus der Abtei entführt hatte, ihn wieder dorthin zurückbringen, die Verletzer des Asylrechts wurden excommunicirt, und nun trug auch der Legat kein Bedenken, sie durch einen Ladungsbrief vor die Thür der Abtei zu citiren, wo sie ihr Vergehen bereuten, öffentlich ausgepeitscht und dann absolvirt wurden.

Diese Sache war dem Legaten offenbar sehr unangenehm und störend; er musste von vornherein fürchten, dadurch dem Könige entfremdet zu werden, den ganz an sich zu fesseln sein Hauptstreben war. Darin liegt der Grund seiner auffallenden Lässigkeit; während er früher wiederholt in der Sache der kirchlichen Freiheit dem Könige entgegengetreten war, trug er jetzt doch Bedenken dies zu thun, da die Aussicht auf den Fünften zu verlieren doch gar zu schmerzlich war, und da diese Aussicht eben doch noch auf schwachen Füssen stand. Er konnte ja doch nicht von vornherein voraussehen, dass Heinrich III. sich so der Kirche ergeben zeigen würde, wie er that. Als er des Königs Nachgiebigkeit sah, hat er dann wohl mit Vergnügen den Vorladungsbrief an jenen armen Sünder geschrieben.

Während der Legat so seinen Aufenthalt in England hinzog, ohne äusserlich viel von Bedeutung zu erreichen, kam an ihn ein päpstliches Schreiben, das ihn aufforderte, nach Vollendung seiner angefangenen Geschäfte nach Rom zurückzukehren, da ein allgemeines Concil bevorstehe, das seine Gegenwart fordere; es wurde ihm möglichste Eile anbefohlen [2]). So galt es denn für ihn, die Zahlung des Fünften von Seiten der englischen Geistlich-

[1]) »Quo dissimulante et remissius agente, dominus abbas accessit ad regem«. Ann. Waverl. A. M. II, 326.

[2]) Math. Par. IV, 55.

keit zu beschleunigen; dazu rief er den ganzen Klerus auf den 1. November zu einem Concil in London zusammen. Bis dahin aber benutzte er seine Zeit, und da er doch noch einen Theil des Winters in England zubringen musste, so häufte er grosse Massen Getreide und Holz zusammen, forderte auch fleissig Tagegelder ein.

Vor dem Zusammentritt des Concils kam noch Petrus Rubeus, der Nuntius, und ein gewisser Ruffinus, ebenfalls eine Creatur des Papstes, aus Schottland, welche 3000 Pfund Silber für ihren Herrn mitbrachten; der König von Schottland hatte ihnen den Eintritt nicht zu wehren vermocht; wahrscheinlich ist diese seine Nachgiebigkeit zurückzuführen auf Otho's Unterredungen mit den weltlichen und geistlichen Magnaten während seines Aufenthalts in Schottland (cf. oben p. 75), deren Einfluss sich Alexander II. nicht zu entziehen im Stande war.

Zu derselben Zeit kam auch aus Italien der in England schon bekannte Mumelin mit 24 Römern, die in England Pfründen erhalten sollten.

Endlich trat am 1. November 1240 (in festo Omnium Sanctorum [1]) das Concil des englischen Klerus zusammen, das endgültig den Streit über die Gewährung des Fünften entscheiden sollte. Hier zeigte sich, was die diplomatische Kunst des Legaten erreicht hatte. Der König zog sich ganz vom Klerus zurück.

Auf Heinrich III. hatte wohl auch der Brief des Kaisers aus Faenza vom 13. September [2]) eingewirkt, der nicht lange vor dem Concil an ihn gelangt sein muss, in dem Friedrich II. den englischen Prälaten freies Geleit zu dem vom Papste ausgeschriebenen Concil, weil dieses hauptsächlich aus Gegnern des Kaisers zusammengesetzt sei, verweigerte; es war für Otho nicht schwer, dem schwachen Heinrich III. als den eigentlichen Grund seiner Weigerung das böse Gewissen des Kaisers, der es nicht wage, seine schlechten Ansprüche von den heiligen Männern entscheiden zu lassen, hinzustellen. Genug, der König liess den Klerus, den er bisher, wenn auch nicht offen, so doch im Geheimen zum Widerstand ermuthigt hatte, indem er ihn

[1]) nach den Ann. Theokesb. A. M. I, 116 hätte das Concil erst »in octavis Omnium Sanctorum« stattgefunden.

[2]) in Math. Par. IV, 65—68. Huillard-Bréholles V, 1037—1041.

merken liess, dass er diesen gern sähe, im Stich [1]), und nun gewann die Partei, die der Legat sich gebildet hatte, die Oberhand, und der Klerus bewilligte den Fünften, den zuzugestehen er sich so lange und so energisch geweigert hatte.

Ueber die Zeit von diesem Concil bis zu der Abreise des Legaten Otho, die er wohl hauptsächlich mit dem Einziehen des zugestandenen Geldes verbracht haben wird [2]), hören wir nicht viel von seinem und des Papstes Verhältniss zu England. Was darüber berichtet wird, zeigt ein sehr enges Einvernehmen des Königs mit Gregor IX. und mit Otho.

Dies merkten die Mönche von Durham, die als Abgesandte ihres Conventes in Rom sich aufhielten, um eine Bestätigung ihrer kanonischen Wahl eines neuen Bischofs zu erhalten, daran, dass ihr Geschäft auf Antrieb des Königs, der von ihnen die Wahl des Magister Petrus de Egeblancke, gewählten Bischofs von Hereford, eines Provençalen, oder des Oheims seiner Gemahlin, Bonifacius, wünschte, sehr lässig betrieben wurde (suspenso negotio). Vor Kummer darüber und wohl auch in Folge des ungewohnten Klimas starben ihrer vier zu Rom [3]). Mit der kanonischen Wahl war es eben nichts, wenn Papst und König einig waren.

---

[1]) »factus est illis baculus arundineus, in quo fulti confidenter vulnerantur per fragmenta«. Math. Par. IV, 60. — »Videntes igitur tam religiosi quam archidiaconi et clerici beneficiati, qui ad contradicendum legato in faciem et ad instans concilium appellandum prompto spiritu erecti animabantur, quod facti sunt velut oves traditae rictibus luporum cruentatis, mellitis et super oleum mollitis legati seductionibus, quas postea in iacula convertit, consenserunt«. Math. Par. IV, 60, 61.

[2]) Die Annalen enthalten manche Angaben über die bei dieser Gelegenheit an Otho gezahlten Summen. — Die Abtei Tewkesbury zahlte 50 Mark Silber. Ann. Theokesb. A. M. I, 116 —; Dekan und Kapitel von Lincoln 100 Pfund Silber, der Bischof von Lincoln für seine Weltgeistlichkeit 600 Mark, die Kirche von Dunstaple 20 Mark. Ann. Dunstapl. A. M. III, 154. — cf. auch Ann. Burton. A. M. I, 267.

Irrige Angaben über päpstliche Geldforderungen sind offenbar die in Ann. Theokesb. A. M. I, 116 »Dominus Papa exegit XII omnium bonorum beneficiatorum Angliae« für das Jahr 1240, und in Ann. Winton. A. M. II, 88. »Eodem anno Gregorius Papa exegit quintam decimam ecclesiarum Angliae», für das Jahr 1239, da wir von solchen sonst gar nichts hören.

[3]) Math. Par. IV, 61.

Als der Magister Simon Normannus, der des Königs eifrigster Diener gewesen war, ja das königliche Siegel verwahrt hatte, bei Heinrich III. in Ungnade fiel, half der Papst ihn strafen, indem er ihn aller seiner Beneficien bis auf eins, auch des Archidiakonats von Norwich, beraubte, trotzdem er einen Dispensationsschein über die Häufung der Pfründen aufzuweisen hatte[1]).

An dem letzten Sonntag vor Weihnachten wohnte der Legat der Weihe jenes Petrus de Egeblancke zum Bischof von Hereford in der Paulskirche zu London bei. Hier wandten sich an ihn und die anwesenden Bischöfe die Mönche von Canterbury für ihr Recht[2]). Der Erzbischof Edmund nämlich hatte sich bald nach Empfang des päpstlichen Auftrags in Betreff der Provision jener vielen italienischen Kleriker (cf. oben p. 101) in tiefem Unmuth über die Zerrüttung der ihm anvertrauten Kirche freiwillig nach Pontigny exilirt[3]), und war in Soissy am 16. November 1240[4]) gestorben. Gegen das Zusammenwirken von König und Legaten hatte er nichts zum Besten der ihm untergebenen Provinz auszurichten vermocht[5]). Er starb als ein Todfeind Otho's, der seinerseits ihm bis

---

[1]) Math. Par. IV, 63, 64.

[2]) Math. Par. IV, 75.

[3]) im August nach Ann. Theokesb. A. M. I, 116; um den 1. Nov. nach Ann. Osen. A. M. IV, 87 und Thomas Wikes A. M. IV, 88.

[4]) so Math. Par. IV, 73; Ann. Waverl. A. M. II, 327; Ann. Osen. A. M. IV, 87. — Irrig ist: Ann. Winton. A. M. III, 88 »XI kal. Septembris«; Thomas Wikes. A. M. IV, 88 »XVI kal. Novembris«; Ann. Dunstapl. A. M. III, 156 für das Jahr 1241 »Eodem anno obiit Edmundus...«

[5]) Math. Par. IV, 73 lässt einen Witzbold über diese Eintracht sagen: »Eia, eia, nunc bene novi, quod, ex quo pastor et lupus foedus inierint concordiae, ovibus imminet strages truculenta.» — Dass nicht nur Math. Par., der parteiische, die Sache so ansieht, ergiebt sich aus Ann. Winton A. M. II. 88: »Sanctus Edmundus transfretavit, quia non potuit facere officium suum pro rege et Otone legato.« — Charakteristisch für die Geschichtsschreibung des Raynaldus ist es, dass er Ann. Eccles. ad a. 1240 § 60, 61 den Math. Par. über den gottseligen Tod des heiligen Mannes weitläufig ausschreibt; über die Ursache von Edmunds Exil sagt er aber nur, in § 59: »... Parisius, qui de B. Eadmundo archiepiscopo Cantuariensi addit, cum per ea tempora ecclesias spoliari ac libertatem proteri lugeret, atque etiam in Regis odium adductus esset, voluntarium exilium elegisse«; darüber, von wem zu dieser Zeit die Kirchen beraubt wurden, und von der Gegnerschaft des Legaten, die Math. Par. sehr stark betont, hört der Leser gar nichts.

über den Tod hinaus ein Gegner blieb; hat er sich doch später der Kanonisation Edmund's widersetzt. Der Streit mit den Mönchen von Canterbury war ungeschlichtet, als der Erzbischof starb; die ihm vom Papste 1239 zugestandene Erbauung der Kirche für 50 weltliche Domherren zu Maidstone hatten sie zu hintertreiben gewusst, indem sie den König gewannen, der den schon begonnenen Bau verbot[1]). Auf dem Todtenbette hatte Edmund diejenigen von seinen Mönchen, welche ihr Vergehen gegen ihn bereuten, von der über sie verhängten Excommunication befreit. — Welchen Bescheid die Mönche in dieser Versammlung von Bischöfen, die jedenfalls von Edmunds Hauptgegnern, dem Legaten und dem Erzbischof Walter Gray von York beherrscht war, erhalten haben, wissen wir nicht. Aber schon im Frühjahre erhielten sie vom Papste Absolution von Edmund's Excommunication und wählten dann dem Könige und Papste zu Gefallen Bonifacius, des Königs Oheim, zu ihrem neuen Bischof. Von dem Bau einer Kirche für Domherren war nicht mehr die Rede.

Indessen rüsteten sich der Legat und eine Anzahl englischer Prälaten zu dem grossen Concile. Otho sammelte, wo er konnte, Tagegelder ein, vielleicht allerdings mit etwas gedämpftem Eifer, da das schwankende Benehmen des Papstes in der Sache der Cistercienser Mönche ihn wohl etwas unsicher gemacht hatte.

Dieser Orden stand nämlich damals auch bei den Päpsten in sehr grossem Ansehen[2]) und hatte das Privileg, nicht Procurationen in Geld zahlen zu müssen; trotzdem hatte Gregor IX. dem Legaten die Erlaubniss gegeben, auch von den Cisterziensern Procurationen in Geld einzufordern, »ohne dass die diesem Orden zugestandene Indulgenz dem im Wege stehen soll«. Als Otho demgemäss, wohl noch vor dem Concil vom 1. November 1240[3]), diese Mönche um Procurationen in Geld anging, wandten sie

[1]) Ann. Dunstapl. A. M. III, 150.

[2]) cf. den päpstlichen Brief vom 10. November 1234 an den Prior von Durham und den Subdiakon von York, mit dem Befehl, in den Cistercienser Klöstern nicht Visitation zu halten. da diese in guter Zucht der Regel gemäss lebend blühen, und jährlich nach den Statuten ihres Ordens visitirt werden. Potthast 9763. Luard »Relations« p. 63. — cf. auch den Brief des Honorius vom 21. Juni 1221 über ein anderes Privileg der Cistercienser. Luard p. 30.

[3]) Sonst bleibt nicht genug Zeit für die Appellation der Mönche nach Rom und die Antwort von dort.

sich sofort klagend nach Rom. Der Papst schrieb darauf einen Brief an Otho, der widerspruchsvoll in sich und eigentlich unsinnig die rathlose Noth desselben bezeugte. »Obwohl wir dir, wenn wir uns recht erinnern, neulich geschrieben haben, du sollst von den Cisterciensern mässige Procurationen fordern, ohne dass die diesem Orden zugestandene Indulgenz dem im Wege stehen soll, so ist es dennoch nicht unsere Absicht, und glauben wir auch nicht, dass es deine ist, dass gegen ihre Indulgenz von ihnen Procurationen in Geld gefordert werden, sondern wir befehlen, dass du, wenn du zu ihnen kommst, gemäss der vorgenannten Indulgenz, mit den durch die Ordensregel vorgeschriebenen Speisen, ohne Fleischgenuss, zufrieden bist, Procurationen in Geld aber auf Veranlassung von Briefen dieser Art nicht von ihnen einfordern lässt.« [1]) Es ist ein völliger Widerruf des früheren päpstlichen Schreibens, das unzweifelhaft die Forderung von Procurationen in Geld gestattete, sonst hätte die Wendung »ohne dass die diesem Orden zugestandene Indulgenz dem im Wege stehen soll« gar keinen Sinn, da diese Indulgenz eben die Zahlung von Procurationen in Geld ausschloss, wie der Brief selbst zugesteht; aber diese Widerrufung geschieht in ausserordentlich geschraubter Form, als ob es von vornherein nicht die Absicht des Papstes gewesen wäre, gegen jene Indulgenz zu handeln. Es soll nothdürftig der Schein gewahrt werden, als widerspreche dieser spätere Brief dem früheren nicht von Grund aus, und als habe man niemals die Absicht gehabt, den Cisterciensern ein Recht zu kürzen, das man ihrem energischen Drängen vorzuenthalten nicht den Muth hatte. So war Otho noch nie durch die nach dem Drang der äusseren Umstände Rechte verleihende und wieder zurücknehmende Politik seines Herrn in Verlegenheit gebracht worden.

So kam denn das Weihnachtsfest 1240 heran. Bei dem Bankett zu Westminster, das der König an diesem Tage veranstaltete, liess er den Legaten in der Mitte der Tafel auf dem königlichen Sessel sitzen, während er selbst ihm zur Rechten, der Erzbischof von York zur Linken sass. Jedermann sah, wie der König von England für nichts mehr wollte gehalten werden, als für einen Lehnsmann des apostolischen Stuhles; die ostentative Demüthigung konnte nicht verfehlen, bei vielen der stolzen

[1]) Math. Par. IV, 82, 83.

Barone grossen Anstoss und nationalen Unwillen zu erregen. Um dem Legaten persönlich einen Gefallen zu thun, schmückte Heinrich III. noch einen Neffen desselben, Namens Advocatus, mit dem Rittergürtel und schenkte ihm eine Rente von 30 Pfund Silber[1]), welche dieser, da er ja doch bald mit seinem Oheim abreisen musste, sofort verkaufte. Am 28. December[2]) sagte Otho den Prälaten Lebewohl und machte sich auf den Weg nach Dover. Der König und ein glänzender Zug englischer Adliger begleitete ihn bis ans Meer. Am 7. Januar 1241 nahm Otho zärtlichen Abschied vom Könige, legte die Insignien des Legaten ab und bestieg zu Dover das Schiff, das ihn mit den zusammengebrachten Geldern und den englischen Prälaten, die ihn begleiteten, dem Papste und dem Concil zuführen sollte, ihn aber in die Hände Enzio's und in die harte Gefangenschaft des Kaisers brachte.

Die Zeit der Legation Otho's in England bildet insofern eine Epoche in dem Verhältniss Englands zu Rom, als sie auf der Grenze zwischen zwei verschiedenen Methoden der Päpste, das Lehnskönigreich zu behandeln, steht und den Uebergang von der einen zu der andern darstellt. Sie schliesst ab die Periode, wo England für die Päpste ein Gegenstand väterlicher Fürsorge war, für welche sie dann auch nicht ohne Grund einige Belohnung aus dem englischen Eigenthum erwarten konnten. Die erste Zeit der Thätigkeit Otho's bis zur Excommunication des Kaisers zeigt noch einmal dies Bemühen der Curie, für England etwas zu leisten, wenn es auch zugleich aus dem eigensüchtigen Wunsche hervorging, nachher des englischen Beistandes sicher zu sein; Otho hat in seinem Auftreten in dieser Zeit grosse Aehnlichkeit mit Guala, dem Legaten, der sich um England die grössten Verdienste erwarb. Sie eröffnet die Periode, wo England für Rom nichts ist, als ein Landgut in den Händen eines auswärtigen Besitzers, der an dessen Gedeihen weiter kein Interesse hat, als dass es im Stande bleibe, möglichst lange noch ihm zu seinen anderweitigen Bedürfnissen die Mittel herzugeben, dem es nur darauf ankommt, wenn nicht anders auch durch Raubbau, möglichst viel Geld daraus zu-

---

[1]) »redditum contulit .. triginta librarum«. Math. Par. IV, 83.

[2]) »quarto vero die Dominicae Nativitatis«, Math. Par. IV, 84; so auch Ann. Waverl. A. M. II, 328 »recessit de Londonia quarto die Natalis Domini«.

sammen zu scharren. Die Anfänge dieser letzteren Behandlungsweise zeigen sich während der späteren Zeit der Thätigkeit Otho's nach der Excommunication des Kaisers schon sehr deutlich; Otho sieht da den späteren päpstlichen Geldeinsammlern, Marinus, Martinus, Rustand u. s. w. schon zum Verwechseln ähnlich. Durch diese schamlosen Blutsauger wurde dann eine Art des päpstlichen Einflusses begründet, welche in England eine Stimmung erregte[1]), die sich zuerst in den Beschwerden des englischen Klerus auf dem Concil von 1245 aussprach, — dann, nachdem noch das Schwindelproject der sicilischen Königskrone dazu gekommen war, auf dem tollen Parlament von 1258 und auf dem Schlachtfelde von Lewes 1264, wo das mit dem Papste verbündete Königthum den ständischen und nationalen Gewalten erlag, zum Ausdruck kam, — endlich im Jahre 1366, als sich die Krone mit den nationalen Ideen verband, jenen Parlamentsbeschluss, in dem die Prälaten mit den weltlichen Baronen und den Gemeinen übereinkamen, dictirte, dass König Johann so wenig wie irgend ein anderer ein Recht gehabt habe, ohne Zustimmung der Stände sein Reich und Volk zu solcher Unterwerfung zu nöthigen, wobei man dann den Lehenstribut an den Papst endgültig auf-

---

[1]) cf. die Verse des politischen Gedichtes aus dieser Zeit bei Wright »Political songs«. London 1839.

p. 30. »Roma turpitudinis iacens in profundis,
Virtutes praeposterat opibus immundis,
Vacillantis animi fluctuans sub undis,
Diruit, aedificat, mutat quadrata rotundis.

Vultus blandos asperat, quibus nunc arrisit;
Sinu fovet placido, quos prius elisit;
Dum monetam recipit, tractat et revisit;
Quod petiit, spernit, repetit, quod nuper omisit.

Coram cardinalibus, coram patriarcha
Libra libros, reos res, Marcum vincit marca,
Tantumque dat gratiae lex non parco parca,
Quantum quisque sua nummorum servat in arca.

p. 31. Si stateram iudicum quaeris, quaeras aere,
Cum ab aere pendeat gratia staterae;
Non quaeras inducias, sed quod quaerunt quaere;
Unde habeas quaerit nemo, sed oportet habere.

Roma cunctos erudit ut ad opus transvolent,
Plus quam Deo Mammonae cor et manus immolent,
Sic nimirum palmites mala stirpe redolent,
Cui caput infirmum cetera membra dolent.« —

kündigte; — eine Stimmung, welche dem Wirken Wiclif's auch einen Theil derjenigen geneigt machte, die für sein eigentlich religiös-reformatorisches Streben kein Verständniss hatten; — eine nationale Stimmung, auf die sich Heinrich VIII. stützte, als er den ersten entscheidenden Schritt zur völligen Trennung Englands von Rom, das scharfe Verbot aller und jeder Appellation an die Curie, zu rechtfertigen suchte durch die stolze Lüge, die in den Worten seines Erlasses lag: »in Erwägung, dass die Könige von England nie einen anderen Oberen gehabt, als Gott allein«.

A. W. Schade's Buchdruckerei (L. Schade) in Berlin, Stallschreiberstr. 45/46.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Deutsche Geschichte

vom

Tode Friedrichs des Grossen

bis

zur Gründung des deutschen Bundes.

Von

Ludwig Häusser.

Vierte unveränderte Auflage.

Vier Bände. gr. 8. geh. 20 Mark.

Ludwig Häusser's

Geschichte

des

Zeitalters der Reformation

1517 - 1648.

Herausgegeben

von

Wilhelm Oncken.

Zweite Auflage.

(XVI und 816 Seiten.) gr. 8. geh. 12 Mark.

Ludwig Häusser's

Geschichte

der

französischen Revolution

1789 — 1799.

Herausgegeben

von

Wilhelm Oncken.

Zweite Auflage.

(XXIV und 606 Seiten.) gr. 8. geh. 8 Mark.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Beiträge
zur
Geschichte der Kreuzzüge
von
Reinhold Röhricht.

Erster Band (XII u. 346 S.). gr. 8. geh. 8 Mark.
Zweiter Band (VIII und 452 S.). gr. 8. geh. 10 Mark.

Die Fabel
von der
Einsetzung des Kurfürstenkollegiums
durch
Gregor V. und Otto III.
von
Victor Langhans.

(76 S.) gr. 8. geh. 1 Mark 60 Pf.

Die Reorganisation
des
Kurfürstenkollegiums
durch
Otto IV. und Innocenz III.
von
W. Wilmanns.

(VIII u. 116 S.) gr. 8. geh. 2 Mark.

Das
deutsche Turnier
im
XII. und XIII. Jahrhundert.
Von
Felix Niedner.

(90 S.) gr. 8. geh. 2 Mark.

Arabische Quellenbeiträge
zur
Geschichte der Kreuzzüge
übersetzt und herausgegeben
von
Prof. Dr. E. P. Goergens
unter Mitwirkung
von
Dr. Reinhold Röhricht.

Erster Band
Zur Geschichte Salâh ad-dîn's.
(XXIV und 296 Seiten.) gr. 8. geh. 8 Mark.

Geschichte des Elsasses
von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Bilder
aus dem
politischen und geistigen Leben der deutschen Westmark.
In zusammenhängender Erzählung
von
Dr. G. Lorenz und Dr. W. Scherer.
Zweite, neu durchgesehene Auflage.
Mit einem Bildnisse Jacob Sturms von William Unger.
(XII u. 500 S.) 8. geh. 5 Mark.

EXEMPLA
CODICUM AMPLONIANORUM
ERFURTENSIUM
SAECULI IX—XV.

Herausgegeben
von
WILHELM SCHUM.

Mit 55 Abbildungen auf 24 Blättern.
(28 S.) gr. Fol. In Umschlag 20 Mark.